

Sitzungsunterlagen

Schule und Kultur ASK - 9/2023-2027

30.09.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven



Tagesordnung

für die 9. öffentliche Sitzung in der Wahlperiode 2023/2027 am , um
01.01.1900 16:00:00 Uhr, im Raum Mensa, Schule am Ernst-Reuter-Platz,

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.06.2025	IV - S 30/2025
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gemäß §49 Abs. 2 GOSTVV	IV - S 31/2025
4	Vorlagen für den Bereich Kultur	
4.1	Einrichtung eines Verwahrkontos für die Zwecke des Notfallverbundes Bremerhaven	IV - K 7/2025
5	Anträge für den Bereich Kultur	
6	Anfragen für den Bereich Kultur	
7	Verschiedenes für den Bereich Kultur	
8	Vorlagen für den gemeinsamen Bereich Schule und Kultur	
8.1	Vorschlag zur Liste der ständigen Gäste des Ausschusses für Schule und Kultur für die Wahlperiode 2023/2027	IV - S 29/2025
9	Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule	
9.1	Sachstand zum Startchancen-Programm: Strukturaufbau im Land Bremen und Umsetzung in den beiden Stadtgemeinden	IV - S 34/2025

9.2	Planungen zur Erweiterung der Pestalozzischule Grundschule	IV - S 28/2025
9.3	Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe für den Einsatz von pädagogischen Unterstützungskräften an Bremerhavener Schulen	IV - S 32/2025
9.4	Antrag auf überplanmäßig anerkannten Bedarf – 1,0 VZÄ-Stelle Transition Guide	IV - S 33/2025
10	Anträge für den Bereich Schule	
11	Anfragen für den Bereich Schule	
12	Verschiedenes für den Bereich Schule	

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV-S 30/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.06.2025

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.06.2025 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Prof. Dr. Hiliz
Stadtrat

Anlage: Entwurf Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2025



N i e d e r s c h r i f t

über die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 am 12.06.2025

Sitzungsraum:	Bremerhaven, Hafenstraße 122, Raum Mensa, Schule am Ernst-Reuter-Platz
Beginn:	16:00 Uhr – Sitzungsunterbrechung 16:02 – 16:05 Uhr
Ende Kulturteil	16:29 Uhr
Beginn Schulteil	16:32 Uhr
Ende	17:20 Uhr

Teilnehmer/innen:

Stadtrat

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hilz

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Batz
Frau Stadtverordnete Böttger-Türk
Frau Stadtverordnete Czak
Frau Stadtverordnete Ruser

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel i. V. für Frau
Frau Stadtverordnete Kargoscha
Herr Stadtverordneter Önal für Frau

Stadtverordnete Hilck
entschuldigt
Stadtverordnete Frau Twistern von

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Zeeb

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann

WfB-Fraktion

Herr Stadtverordneter Schäfer

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis

Kocaaga

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Schriftführerinnen:

Maja Schmonsees (Bereich Kultur)
Julie-Ann Tönjes (Bereich Schule)

Weitere Teilnehmer:

Kulturamt:	Frau Starke
Stadtarchiv:	Frau Dr. Kahleyß
Stadtbibliothek:	Frau Prüßner
Volkshochschule:	./.
Historisches Museum Bremerhaven:	Herr Dr. Kähler
Theater und Orchester:	Frau Grevesmühl-von Marcard Herr Tietje
Schulamt:	Frau Hüsken Frau Engel Frau Nolden
Jugendparlament:	./.
Migrationsrat:	./.
Inklusionsbeirat:	./.
Zentralelternbeirat:	Herr Lüth
Stadtschülerring:	./.
Rechnungsprüfungsamt:	./.
Gesamtpersonalrat:	Herr Jaschinski
Frauenbeauftragte Schulen:	./.
Personalrat Theater und Orchester:	./.
Frauenbeauftragte Theater und Orchester:	./.
Personalrat Schulen:	Frau Suhr
Personalrat allgemeine Verwaltung	Herr Schildt

Stadtrat Hilz eröffnet um 16.00 Uhr die 8. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (ASK) in der Wahlperiode 2023/2027 und begrüßt die Anwesenden.

Er bedankt sich für die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung in der Fritz-Reuter-Schule.

Die Sitzung wird durch einen Flashmob von Schülerinnen und Schülern der Pestalozzischule unterbrochen, die hiermit um Gehör bitten und eine Entscheidung zum Standort bzw. Neubau der Pestalozzischule fordern.

Nach der Unterbrechung setzt Stadtrat Hilz die Sitzung fort.

Stadtrat Hilz stellt fest, dass StV Hilck (CDU), StV Kargoscha (CDU) und StV von Twistern (CDU) entschuldigt fehlen. StV Hilck wird durch StV Dertwinkel (CDU) und StV. von Twistern wird durch StV. Önal (CDU) vertreten.

Stadtrat Hilz weist daraufhin, dass die Einzelstadtverordneten Kocaaga und Schuster bei einer Meldung ihr Rederecht wahrnehmen dürfen, aber nicht stimmberechtigt sind.

Stadtrat Hilz stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine schriftlichen Einwohnerfragen eingereicht. Der persönlich anwesende Herr Rohde trägt seine Einwohnerfrage mündlich vor.

„Mit was für Maßnahmen, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hilz, gewährleisten Sie den zigeunermusikalischen Abend in der Aula, Lloydstraße 15, Ihrer bewährten Volkshochschule Bremerhaven? Jeden Herbst konnte der hiesige Sinti-Verein über den VHS-Fachbereich Kultur eine ansprechende Atmosphäre induzieren (Vorraum und „Ella-Kappenberg-Saal“; Abendkasse sowie Vorverkauf). Eine Veranstaltung von sehr eigenständigem Gepräge, besucht durch Leute aus Politik, Häfen und Schifffahrt ...“

Leider – dem Vernehmen nach – verursachten auch hier gewisse baubezogene Expansionsgedanken einiger Akteure inzwischen Sorgen um Tausende Kursteilnehmer und Dozenten ...

Doch von Einbau-Euphorien nun zurück zur vom Herrn Bundesminister des Innern längst anerkannten Nationalen Minderheit unserer „Sinti und Roma“: Für den Erhalt dieser Kultur kann der Innenminister Zuschüsse gewähren. Kürzlich konnte ich auf westlicher Weserseite in Räumlichkeiten einer liberal-konservativen Jüdischen Gemeinde der Musik von Wassili Rusnak (Violine) mit Adrian Rusnak (Klavier) lauschen. Vielen Bremerhavenern ist der Geigenvirtuose Wassili Rusnak aus dem Philharmonischen Orchester ein Begriff. In der Ukraine hat Herr Rusnak auf Zigeunerhochzeiten musiziert. Da stelle ich Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, anheim, sich mit Wassili Rusnak ins Benehmen zu setzen: Wäre es eine Geste den Bremerhavener Sinti gegenüber, einen internationalen musikalischen Einschub zu geben? Im Voraus dankend
Ihr Friedrich H. Rohde

Die Antwort dann bitte mündlich durch Herrn Stadtrat Dr. Hiltz auf einer der nächsten Sitzungen.“

2. Genehmigung der Niederschrift

2.1. Genehmigung der Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 18.03.2025 **IV - S 19/2025**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (StV Böttger-Türk, StV Schäfer).

3. Sachstandsbericht

3.1. Sachstandsbericht gemäß §49 Abs. 2 GOStVV **IV - S 21/2025**

StV Kocaaga merkt an, dass für das Digitalpaket 2 kein aktueller Sachstand vorliegt. Stadtrat Hiltz erläutert, dass das Paket abgeschlossen und nicht mehr im Sachstandsbericht zu finden ist.

Zu Nr. 10 des Sachstandsberichtes für den Bereich Schule „Familienschule- Konzeptanpassung und Umsetzung“ fragt StV Kocaaga an, ob das Interessenbekundungsverfahren die weitere Umsetzung und die bauliche Umsetzung verzögert. Stadtrat Hiltz merkt an, dass es sich nicht um eine Verzögerung handelt und die bauliche Fertigstellung für 2026 vorgesehen ist.

StV Kocaaga möchte zu Punkt 11 des Sachstandsberichtes „Lehrmeister:innen 2.0 an Bremerhavener Oberschulen“ wissen, zu wann mit den Lehrmeistern zu rechnen ist. Stadtrat Hiltz erklärt, dass vermutlich im Schuljahr 2026/2027 die neuen Schulmeister eingesetzt werden.

Des Weiteren erkundigt sich StV Kocaaga nach dem aktuellen Stand der laufenden Nr. 14 des Sachstandsberichtes aus dem Bereich Schule „Antrag auf üpl. anerkannte Bedarfe zur Stärkung multiprofessioneller Teams im Rahmen des Startchancen-Programms“. Die Schulamtsleitung Frau Hüsken teilt mit, dass sich derzeit 5 Stellen in der Ausschreibung befinden.

StV Frau Zeeb fragt ebenfalls im Bereich Schule nach der Nr. 2 des Sachstandsberichtes „Phase Null- Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz“, wie die Schulausbauplanung voranschreitet. Stadtrat Hiltz teilt mit, dass es zum Campus ERNST keine neuen Beschlussfassungen gibt. Ihm ist bewusst, dass es für beide Schulen Lösungen zur Raumsituation geben muss, um den Schülerinnen und Schülern ausreichend Platz bereitzustellen zu können.

Diskussionsteilnehmende: StV Zeeb, StV Kocaaga, Schulamtsleitung Frau Hüsken, Stadtrat Hiltz.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis.

4. Vorlagen für den Bereich Kultur

4.1. Wahl von Mitgliedern für die Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven IV - K 4/2025

Stadtrat Hilz erläutert, dass zur Vervollständigung der neuen Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur vier Mitglieder aus dem Ausschuss für Schule und Kultur zu wählen sind. StV Litau (FDP) schlägt folgende Stadtverordnete zur Wahl für die Fachkommission vor: StV Zeeb (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), StV Hilck (CDU), StV Knorr (Die Möwen) und StV Ruser (SPD).

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur wählt die vorgeschlagenen Stadtverordneten.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz) und einer Enthaltung (StV Brinkmann).

Die Gewählten nehmen die Wahl persönlich an. Von StV Hilck (CDU) liegt eine Einwilligung zur Wahl in Abwesenheit vor.

4.2. Anerkennung eines außerplanmäßigen Bedarfs einer Stelle für die Öffentlichkeitsarbeit im Historischen Museum Bremerhaven IV - K 5/2025

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet für das Historische Museum Bremerhaven einen 1,0 unbefristeten anerkannten Bedarf für Öffentlichkeitsarbeit (Entgeltgruppe 9a TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich Bewertung).

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den als Anlage beigefügten Stellenplanantrag zur Kenntnis und stimmt der Weiterleitung an den Personal- und Organisationsausschuss zu.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei 3 Enthaltungen (StV. Jürgewitz, StV. Schäfer, StV. Brinkmann).

4.3. Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf 1. Vergaberunde IV - K 6/2025

StV Jürgewitz (AfD) bringt vor, dass es sich bei den beantragten Aktivitäten um Hobbies handelt, die nicht vom Steuerzahler bezahlt werden sollten.

Stadtrat Hilz erläutert, dass es sich um Maßnahmen im Sinne der Kulturförderung handelt und der zuständige Vergabeausschuss sich viele Gedanken um Richtlinien, Förderungen und Geförderte macht und nicht ungeprüft ausschüttet.

StV Ruser (SPD) befürwortet den Kulturtopf und seine vielfältigen Aktivitäten.

StV Kocaaga (Die Linke) betont, dass der Kulturtopf ein wichtiger Baustein für Miteinander, Integration und Migration in der Stadt Bremerhaven ist. Er appelliert dahingehend auf weitere Unterstützung für den Kulturtopf.

StV Jürgewitz entgegnet, dass dieser Austausch auch ohne staatliche Förderung möglich sei und es sich aus seiner Sicht um ein Privatvergnügen handelt. Der Kulturtopf sei überflüssig für Bremerhaven, da es sich dabei aus seiner Sicht, um puren Aktionismus einiger Akteure handelt.

StV Knorr (DIE MÖWEN) regt an, dass die Beträge, die den einzelnen Antragstellenden zur Verfügung stehen erhöht werden sollten, damit auch der Inflationsausgleich berücksichtigt wird.

Stadtrat erläutert, dass der Vorstand des Kulturtopfes darüber entscheidet, dass maximale Limit von 1.500,-€ aber bisher nicht erhöht wurde.

StV Ruser stellt fest, dass StV Jürgewitz in Sachen Kultur nicht das Maß aller Dinge sei. Daraufhin gibt StV Jürgewitz diese Aussage an StV Ruser zurück und möchte zu Protokoll geben, dass er damit nicht begonnen habe.

StV Kocaaga bemerkt, dass die Veranstaltungen vielleicht für StV Jürgewitz persönlich uninteressant seien, aber die Allgemeinheit und die Bremerhavener Bevölkerung sehr wohl daran Interesse findet. Er merkt weiterhin an, dass der Vorstand des Kulturtopfes über die Vergabe und Bedeutung für Bremerhaven entscheidet und die Stadtverordneten darauf vertrauen sollten.

Stadtrat Hilz weist darauf hin, dass alle Projekte öffentlich sind und jeder sich seinen eigenen Eindruck machen sollte.

Diskussionsteilnehmende: StV Jürgewitz, StV Knorr, StV Kocaaga, StV Ruser, Stadtrat Hilz.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, für die vorliegenden Anträge 1-9, insgesamt 10.484,00 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz)

5. Anträge für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anträge vor.

6. Anfragen für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anfragen vor.

7. Verschiedenes für den Bereich Kultur

Frau Starke (Amtsleitung Kulturamt) berichtet, dass der Kulturbericht in den nächsten Wochen digital versandt wird. Außerdem finden am 14.06.2025 die „Lange Nacht der Kultur“ und daran anschließend der „Kultursommer“ statt. Frau Starke lädt alle Anwesenden ein, sich ein eigenes Bild über Bremerhavens Kulturlandschaft zu machen.

8. Vorlagen für den gemeinsamen Bereich Schule und Kultur

8.1. Rechnungsergebnis des Ausschussbereiches 4 "Schule und Kultur" zum IV - S 15/2025 14. Monat des Haushaltsjahres 2024

StV. Kocaaga erkundigt sich, wie Überschüsse in einigen Teilbereichen trotz schlechter Haushaltslage zustande kommen können. Stadtrat Prof. Dr. Hilz erläutert, dass jährlich ca. 250 Mio. € bewegt werden und einige Positionen in die allgemeine Haushaltskonsolidierung geflossen sind. Für detailliertere Erörterungen zum Rechnungsergebnis ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuständig.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt gemäß § 14 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 i. V. m. Ziffer 4.2 der Rücklagenrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven die zahlenmäßig abgestimmten Rechnungsergebnisse des Ausschussbereiches 4 auf der Grundlage des 14. Monats 2024 zur Kenntnis.

9. Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule

9.1. Aktualisierung der Schülerinnen- und Schülervorausberechnungen IV - S 25/2025

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Jürgewitz, Stadtrat Hilz

Wortmeldungen:

StV Jürgewitz erkundigt sich, ob in den Berechnungen bereits die Schließungen der Grenzen berücksichtigt wurden und ob das Schulamt bereits die Entwicklung des Rückgangs der Zuzüge erkennt. Er fragt weiterhin, wie sich dies in der Zukunft entwickeln wird. Stadtrat Hilz gibt den Status quo wieder und verneint, dass es bereits jetzt zu messbaren Auswirkungen kommt. Die Prognose weist lediglich aus, welche Kinder bereits geboren sind.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktualisierte Schülerinnen- und Schülerzahlprognose zur Kenntnis und bittet das Dezernat IV weiterhin um jährliche Fortschreibung und Weiterentwicklung.

9.2. Allmersschule - Nachnutzung für schulische Zwecke IV - S 18/2025

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule für Kultur befürwortet die Erstellung eines Nachnutzungskonzepts für die Allmersschule.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

9.3. Nachnutzung NOL-Mobilbauten IV - S 17/2025

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Zeeb, Stadtrat Hilz

Wortmeldungen:

StV Zeeb erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Projekts "Ganztag an der Goetheschule". Stadtrat Hilz teilt mit, dass die Bundesregierung die Gelder über das Jahr 2027 hinaus, d. h. bis 2029, verlängert hat. Die Beschlussfassung auf Bundesebene steht jedoch noch aus. Die Goetheschule steht unter Denkmalschutz, alle Nachfragen dazu konnten noch nicht beantwortet werden. Das Projekt wird fortgesetzt.

StV Zeeb erteilt die Anfrage, ob es eine andere Variante gäbe.

Stadtrat Hilz bestätigt dies, fügt jedoch hinzu, dass die Klärung in den Sommerferien erfolgen wird.

StV Zeeb fragt weiter nach, ob die Antwort ggf. im nächsten ASK beantwortet werden kann.

Stadtrat Hilz gibt an, dass es durchaus möglich sei, allerdings kann es unter Umständen auch erst im vierten Quartal zu einer Antwort kommen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt Kenntnis und befürwortet die Nachnutzung der NOL-Mobilbauten sowie die damit verbundenen Pläne zur Anmietung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

9.4. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung durch Minimal-/Optimallösungen

IV - S 23/2025

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Zeeb, Stadtrat Hiliz, Frau Hüsken (Amtsleitung Schulamt)

Wortmeldungen:

StV Zeeb stellte die Frage, auf welchen Sachverhalt sich der heutige Protest des Kollegiums und der SuS der Pestalozzischule bezog.

Des Weiteren erkundigt sich StV Zeeb, ob die betreffende Information auf den besagten Tagesordnungspunkt zutrifft, und äußert den Wunsch, detailliertere Auskünfte zu erhalten.

Frau Hüsken erwidert, dass die Positionierung der Pestalozzischule auf dem Tagesordnungspunkt "Neuplanung" zu finden sei.

Die bereits vierzügige Pestalozzischule wird erweitert.

Für die geplante Lösung für die Pestalozzischule ist eine Beschlussfassung im Magistrat erforderlich. Derzeit ist der Abriss und anschließende Neubau des Gebäudes vorgesehen.

StV Zeeb merkt an, dass aus Sicht ihrer Fraktion das alte Fichtehaus in das Ganztagskonzept der Fichteschule integriert werden soll.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die dargestellte Aufstellung der Minimal-/ Optimallösungen für die Bremerhavener Grundschulen zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien einen Prüfauftrag zur Umsetzbarkeit auf Grundlage der ausgearbeiteten Möglichkeiten zu den Minimal-/ Optimallösungen an 15 Grundschulen zu erteilen und darauf basierend eine Kostenaufstellung bis spätestens August 2025 zu erarbeiten.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt zusammen mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und der Stadtkämmerei die Finanzierung der Minimal-/ Optimallösungen an 15 Grundschulen zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung darzustellen und die notwendigen Beschlüsse einzuholen.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur im September zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

9.5. Flexibilisierung der Mittagsversorgung und der Betreuungsangebote an allen Bremerhavener Oberschulen

IV - S 20/2025

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: Frau Suhr (PR Schulen), Stadtrat Hiliz

Wortmeldungen:

Frau Suhr merkt an, dass in der Vorlage lediglich zehn von elf Oberschulen erwähnt werden. Sie äußert Bedenken bezüglich des zu entscheidenden Sachverhalts und der Frage, ob die Abstimmung tatsächlich über die geplante Maßnahme erfolgt. Zudem werden die Aspekte der Humboldtschule sowie die Einbindung in die Planungen der Ganztagskonzepte an Oberschulen thematisiert.

Stadtrat Hiliz führt aus, dass die Humboldtschule höchstwahrscheinlich versehentlich in der Vorlage vergessen wurde. Dies wird entsprechend im Protokoll vermerkt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet den teilgebundenen Ganztags und beauftragt das Schulamt, die pädagogischen Konzepte gemeinsam mit den gebundenen Ganztagsoberschulen auszuarbeiten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

9.6. Qualifizierungsmaßnahme „Wege in Beschäftigung“ – Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe **IV - S 22/2025**

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Kocaaga, Stadtrat Hilz, StV Zeeb

Wortmeldungen:

StV Kocaaga begrüßt die Vorlage und weist darauf hin, dass die Bedarfe der Grundschulen höher sind. Er stellt die Befristung der Maßnahme in Frage und erkundigt sich, ob das vorhandene Personal ausreicht oder ob durch Neueinstellungen der Bedarf gedeckt werden kann.

Stadtrat Hilz führt aus, dass die Befristung sich aus dem Verlauf der Maßnahme ergibt. Zudem ist die Personengruppe, die qualifiziert werden soll, bereits in der Schule vorhanden.

Frau Hüskén fügt hinzu, dass die Berufsgruppe, die eine Qualifizierung durch das Schulamt anstrebt, nicht über ausreichende pädagogische Kompetenzen verfügt. Diese werden im Rahmen der Maßnahmen erworben.

StV Kocaaga erkundigt sich zudem nach der Klassifizierung der betreffenden Berufsgruppe.

Stadtrat Hilz teilt mit, dass es Personen gibt, die sich bereits in diesem Berufsfeld engagieren.

Darüber hinaus sind auch Vertreter anderer Professionen in der Lage, eine Tätigkeit als Erzieher auszuüben.

StV Zeeb erkundigt sich, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Anfrage bei der Agentur für Arbeit nicht eingehen sollte.

Stadtrat Hilz gibt an, dass die Maßnahme bereits beantragt sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die betreffenden Personen individuell einen Antrag auf Förderung stellen müssten und die Zusage hierfür dem Schulamt vorliege.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme im Bereich der Grundschulen zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet den überplanmäßig anerkannten Bedarf im Umfang von 4 VZÄ befristet für die Zeit vom 01.08.2025 bis 31.07.2027 und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz).

9.7. Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger **IV - S 16/2025**

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Kocaaga, Stadtrat Hilz

Wortmeldungen:

StV Kocaaga erkundigt sich, welche Qualifikationen für eine Tätigkeit als Kinderpfleger erforderlich sind und welche Kompetenzen ein solcher mitbringen sollte.

Stadtrat Hilz führt aus, dass der Beruf des Kinderpflegers einen Berufsabschluss mit staatlicher Anerkennung darstelle.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die überplanmäßig anerkannten Bedarfe unbefristet im Umfang von 1,85 VZE für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, die erforderlichen finanziellen Haushaltsmittel für den dauerhaften Stellenbedarf im Rahmen der noch zu erstellenden Zuweisungsrichtlinie beim Land Bremen anzumelden, um eine Erweiterung der Personalkostenerstattung gemäß § 8 Finanzausweisungsgesetz für das nichtunterrichtende Personal für die Folgehaushalte aus Landesmitteln zu erwirken.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz).

9.8. Qualifizierung von pädagogischen Beschäftigten – Befristete Verlängerung der über-planmäßig anerkannten Bedarfe **IV - S 24/2025**

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die Qualifizierungsmaßnahme für die pädagogischen Beschäftigten und beauftragt das Schulamt die erforderliche Drittmittelerstattung durch die Agentur für Arbeit zu erwirken.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der befristeten Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang von 4,953 VZE bis zum 31.07.2027 zu und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz).

9.9. Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistentz als Pool-Lösung **IV - S 26/2025**

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Kocaaga, Stadtrat Hiltz, StV Knorr, StV Brinkmann, Frau Hüsken (Amtsleitung Schulamt)

Wortmeldungen:

StV Kocaaga weist darauf hin, dass die Pool-Lösung eine mögliche Option darstellt. Es bestehen jedoch Zweifel, ob dies eine geeignete Lösung ist, da NDS ein alternatives Konzept verfolgt. Stadtrat Hiltz weist darauf hin, dass die Einführung der Pool-Lösung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat und das Modell sich als nicht zielführend erwiesen hat. Dies lässt sich ebenfalls der Vorlage entnehmen. Die Thematik ist nach wie vor von Aktualität geprägt. Es finden Bearbeitungen statt und Modelle in anderen Bundesländern werden geprüft. Auch in Bremerhaven wurde es erprobt.

StV Knorr erkundigt sich, was das Systemische Modell im Vergleich dazu ist.

Stadtrat Hiltz gibt an, dass dies die gleichen Berufsgruppen betrifft wie bisherige Modelle, nämlich systemische Assistenzen. Der Anspruch auf Pflegeanleitung ergibt sich aus § 13 SGB XII als individuelles Recht betroffener Personen.

StV Knorr erkundigt sich nach dem Vorteil der systemischen Assistenz und dessen praktischer Anwendung.

Frau Hüsken teilt mit, dass persönliche Assistenzen nicht mehr für einzelne Kinder, sondern für Gruppen in Schulen eingesetzt werden. Der Individualanspruch auf persönliche Assistenzen besteht aber theoretisch weiterhin. Ziel sei es, sich in Anlehnung an das sich in Umsetzung befindende Modellvorhaben in Bremen auch für Bremerhaven eine systemische Lösung zu erarbeiten.

StV Brinkmann erbittet Auskunft darüber, wie die Entscheidung zustande kam, dass eine Assistenz für eine ganze Gruppe zuständig sein soll.

Stadtrat Hiltz führt aus, dass das Ziel darin besteht, die Anzahl der Erwachsenen in einem Klassenraum auf ein Minimum zu beschränken. Dies ist eine Frage der Effizienz. Die Kosten sind in diesem Zusammenhang vermutlich gestiegen, weshalb ein effizienter Einsatz der Mittel erforderlich ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistentz als Pool-Lösung zur Kenntnis und empfiehlt die Beendigung des Modellprojekts.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (StV Jürgewitz).

9.10. Erhöhung des Kostenbeitrags für die Mittagsverpflegung an Bremerhavener Ganztagschulen

IV - S 27/2025

Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer: StV Jürgewitz, Stadtrat Hiltz, StV Zeeb, Frau Suhr (PR Schulen), Frau Hüsken (Amtsleitung Schulamt)

Wortmeldungen:

StV Jürgewitz erkundigt sich nach dem Kostendeckungsgrad, da davon auszugehen ist, dass die Gebühren die vollen Kosten nicht abdecken werden.

Stadtrat Hiltz teilt mit, dass der Beitrag zu etwa 40 Prozent gedeckt wird.

StV Jürgewitz erkundigt sich weiter, ob die Kosten vollständig von den Eltern getragen werden oder ob es Ausnahmen gibt.

Stadtrat Hiltz gibt zur Antwort, dass die Kosten von allen Eltern getragen werden. SGB II-Berechtigte haben die Möglichkeit, ihren Anteil erstattet zu bekommen, und zwar in Form von Bildungsgutscheinen für Bildung und Teilhabe.

StV Jürgewitz erbittet Auskunft zu dem Prozentsatz der Inanspruchnahme des BuT.

Stadtrat Hiltz gibt darüber Auskunft, dass eine Ermittlung des Prozentsatzes nicht möglich ist.

StV Zeeb erkundigt sich, welchen Prozentsatz der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ausmacht.

Es stellt sich die Frage, auf welchem Wege Eltern über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert werden.

Stadtrat Hiltz führt aus, dass die Schulen zwar involviert sind, das Antragsverfahren jedoch mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist.

StV Zeeb erbittet Auskunft darüber, ob Antragsformulare in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Hiltz teilt mit, dass das Antragsformular in acht verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht.

Frau Suhr äußerte sich dahingehend, dass jedes Kind eine faire Chance auf Zugang zu Nahrung haben müsse und die Finanzierung dieses Anspruchs sichergestellt werden müsse.

Ihre Frage betrifft die Sachlage bezüglich der Beitragserhöhung. Es stellt sich die Frage, welcher Anteil davon letztlich in den Mägen ankommt. Es ist zu konstatieren, dass die verfügbaren finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen, um die Nachfrage zu decken.

Stadtrat Hiltz gibt an, dass sämtliche Gelder in die Mittagsverpflegung fließen.

Frau Hüsken weist darauf hin, dass die Rechnung nicht korrekt ist. Eine Kostendeckung kann weder durch den Elternbeitrag noch durch die Kostenerhöhung erreicht werden. Dennoch wird die Summe zur Finanzierung des Mittagessens zu gleichen Teilen an die Schulen für die Mittagsverpflegung weitergegeben und die zusätzlichen Beiträge werden nicht für andere Zwecke ausgegeben.

Stadtrat Hiltz stimmt dem zu und führt weiter aus, dass jedes Kind satt wird. Bremerhaven orientiert sich bei der Essensversorgung von Schülerinnen und Schülern an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

StV Jürgewitz hat sich gegen die Beitragserhöhung ausgesprochen, da diese ausschließlich zu Lasten der steuerzahlenden Bürger und Bürgerinnen geht. Er erkennt die Notwendigkeit einer Erhöhung an, sieht jedoch nur die Belastung der arbeitenden Bevölkerung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Erhöhung des Beitrags zur Mittagsverpflegung wie folgt zu:

- an Ganztagsgrundschulen und den gebundenen sowie teilgebundenen Ganztagschulen im Sekundarbereich I in Bremerhaven werden die Beiträge bei 5 Verpflegungstagen pro Woche auf monatlich 35,00 € bei 4 Verpflegungstagen pro Woche auf monatlich 28,00 € erhöht.
- an den offenen Ganztagschulen im Sekundarbereich I wird der Beitrag auf 2,30 € pro Mahlzeit erhöht.

- Die Beiträge für Schülerinnen und Schüler, die nicht einer Ganztagschule zugehören (z.B. Gymnasiale Oberstufe, Berufsbildende Schulen) haben ebenfalls die Möglichkeit am Mittagessen der Ganztagschulen teilzunehmen und zahlen einen Beitrag von 3,50 € pro Mahlzeit.
- Das unterrichtende und nichtunterrichtende schulische Personal, die am Mittagessen der jeweiligen Ganztagschule teilnehmen möchten, zahlen einen Betrag in Höhe des jährlich vorgegebenen Sachbezugswertes für Mittagessen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Dieser beläuft für das Jahr 2025 auf 4,40 € und wird jährlich neu angepasst.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, dem Magistrat zu empfehlen die Beitragserhöhung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in Bremerhaven zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, zu prüfen wie eine Anpassung der Beiträge jeweils zum 1. August eines jeden Jahres, beginnend 2026, um den Prozentsatz, um den sich die Entschädigung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes erhöht oder verringert, realisiert werden kann.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen (StV Schäfer, StV Jürgewitz).

10. Anträge für den Bereich Schule

Es wurden keine Anträge gestellt.

11. Anfragen für den Bereich Schule

Es wurden keine Anfragen gestellt.

12. Verschiedenes für den Bereich Schule

StV Schuster erstattet Bericht aus einer Diskussion in der Stadtteilkonferenz, der zufolge es angeblich keinen Schwimmunterricht mehr gibt. Anschließend stellt er die Frage, ob es noch Bäder und Schwimmlehrer gibt.

Stadtrat Hilz teilt mit, dass im dritten Jahrgang für drei Wochen Schwimmunterricht in Blöcken stattfindet. Das Lehrpersonal wird von der Bädergesellschaft gestellt, die Kosten dafür trägt das Schulamt.

Im Sekundarbereich I findet der Schwimmunterricht für die sechste Klasse statt, während der Schwimmunterricht für den Sekundarbereich II in der elften Klasse stattfindet.

Vorsitzender

Schriftführerin Kultur

Schriftführerin Schule

Dr. Hilz
Stadtrat

Schmonsees

Tönjes

Vorlage Nr. IV – S 31/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Sachstandsbericht gemäß §49 Abs. 2 GOSTVV

Ab dem 01.01.2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlagen:
Sachstandsbericht Kultur
Sachstandsbericht Schule

Sachstandsbericht für die 9. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 30.09.2025 – Bereich Kultur

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	12.07.2021	IV-K 7/2021	Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage des Stadttheaters Bremerhaven für 1. Infrastruktur u. WLAN-Anbindung, 2. Dispositionssoftware, 3. Komplettierung Außenbeleuchtung, 4. Erneuerung Inspizientenanlage	IV/46	1. Erledigt 2. Erledigt 3. Erledigt 4. Arbeiten befinden sich in der Abschlussphase	
2	12.07.2021	IV-K 10/2021	Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven, Anhebung des Investitionsvolumens, Ko-Finanzierung aus städtischen Mitteln mit 1,23 Mio €.	IV/46	Teilweise erledigt, Schallalarmierungsanlage ist im Betrieb, Bühnenboden und Versatzkästen wurden zum Teil im Sommer 2025 ausgetauscht, Restarbeiten werden bis voraussichtlich Sommer 2026 andauern	Bundesmittel konnten zu einem großen Teil (ca. 85%) bereits abgerufen werden, weiterer Abruf in Arbeit und erfolgt zu Ende 2025
3	24.06.2022	IV-K 9/2022	Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven	IV/46	Siehe Punkt 2	
4	24.11.2022	IV-K 16/2022	Digitalisierungsprojekt im Stadtarchiv	IV/Amtsstelle 41 A	Umsetzung pausiert aufgrund von nicht bewilligten Mehrbedarfsanträgen.	
5	18.04.2023	IV-K 8/2023	Barrierefreiheit im Stadttheater	IV/46	Erstbesichtigung erfolgt; Die baulichen Vorgaben und Finanzierung werden derzeit geklärt.	
6	28.11.2023	IV-K 27/2023	Sanierung der Kunsthalle: Umwidmung von Mitteln für den Kunstverein Bremerhaven von 1886 e. V.	IV/41	Die Sanierung der Elektrik und der Beleuchtung ist in Umsetzung und wird bis Ende des Jahres angeschlossen sein.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	20.09.2023	IV – S 43/2023 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Förderung von begabten Kindern evaluieren und stetig verbessern"	beschlossen	IV/40	Der Antrag wurde zur Bearbeitung an die zuständigen Schulaufsichten weitergeleitet. Eine Berichterstattung erfolgt in einer der nächsten Ausschusssitzungen.	
2	28.11.2023	IV-S 46/2023 Phase Null – Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz	beschlossen	IV/40 WSI 20	Die Gesamtschau zur Schulausbauplanung hat bisher keine Beschlussfassungen ergeben. Die Campus-Entwicklung hängt von finanziellen Planungssicherheiten ab. Eine Entscheidung steht weiterhin aus, obwohl abgeänderte Varianten erarbeitet worden sind. Das Schulamt ist dennoch gezwungen hier Maßnahmen umzusetzen, die wegen der Zuweisung von schulpflichtigen Kindern erfolgen müssen.	Keine neue Beschlussfassung bisher erfolgt.
3	28.11.2023	IV – S 53/2023 SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln für die 20er und 30er Jahre ausrichten"	beschlossen	IV/40	Die Vorlage wird als Gesamtschau zu den Ausgaben für Lehr- und Lernmittel ausgeweitet. Der Ausschuss für Schule und Kultur wird in einer der nächsten Ausschusssitzungen mit einem entsprechenden Bericht begrüßt.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
4	07.03.2024	IV-S 10/2024-1 Sicherung der Finanzierung von Folgekosten des Corona-Programms zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen	beschlossen	IV/40	Bedingt durch die anhaltende haushaltslose Zeit sowie die ausstehende Entscheidung zur Umsetzung des Digitalpakts 2 liegt kein aktueller Sachstand vor.	Weiterhin kein neuer Sachstand.
5	07.03.2024	IV-S 5/2024 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und passgenaue Förderung"	beschlossen	IV/40	Der Antrag wurde an die zuständige Schulaufsicht weitergeleitet. Ein aktueller Sachstand liegt auf Grund der Unterbesetzung bei den Schulaufsichten noch nicht vor.	
6	06.06.2024	IV – S 14/2024-1 Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027	beschlossen	IV/40 WSI Stäwog	Der Ausschuss wird mit der Vorlage IV – S 23/2025 über den Ausbaustand und die nächsten Schritte informiert und um Zustimmung geben.	erledigt
7	12.09.2024	IV – S 26/2024-1 Zwischenbericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Chancengerechtigkeit ausbauen - "Schule ohne Gepäck"	beschlossen	IV/40	Das Projekt ist angelaufen. Eine Auswertung erfolgt über wenigstens ein Schuljahr. Der Ausschuss für Schule und Kultur wird im Dezember mit einem Sachstandsbericht begrüßt.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
8	12.09.2024	IV – S 28/2024 Familienschule - Konzeptanpassung und Umsetzung	beschlossen	IV/40 51 WSI	Das Interessens- bekundungsverfahren ist zielführend verlaufen. Eine Zusammenarbeit mit einem Träger ist noch nicht vertraglich geregelt. Die Planungen zum Ausbau des Bildungshauses sehen vor, dass in 2026 ein Einzug der Nutzerinnen und Nutzer erfolgen kann.	
9	12.09.2024	IV – S 39/2024 Lehrmeister:innen 2.0 an Bremerhavener Oberschulen	beschlossen	IV/40 11	Der Ausschuss für Schule und Kultur wird in einer der nächsten Sitzungen mit einer Berichterstattung begrüßt. Der Auftrag zu Erarbeitung eines Konzepts liegt bei der zuständigen Schulaufsicht und der Abteilung 2 des Schulamtes.	Der Personal- und Organisationsausschuss hatte am 30.09.2024 folgende unbefristete Bedarfe anerkannt: 4,870 Lehrmeister:in an Oberschulen EG 9a TV-L. erledigt (teilweise)
10	12.09.2024	IV – S 41/2024-1 Administrative Unterstützungskräfte zur Entlastung von Schulleitungsaufgaben	beschlossen	IV/40 11	Der Auftrag liegt in Abteilung 2 des Schulamtes. Ein Sachstand kann erst erfolgen, sobald verbindliche Haushaltsplanungen vorliegen und das Beteiligungsverfahren zur Erstellung des Konzeptes begonnen wurde. Der	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
					Personalrat Schulen sowie die Schulen selbst sind hiervon betroffen.	
11	18.03.2025	IV – S 1/2025-1 Antrag auf üpl. anerkannten Bedarf für Sozialpädagogik für den Bildungsgang Werkschule an der Werkstattsschule	beschlossen	IV/40 11		Der Personal- und Organisationsausschuss hatte am 03.06.2025 folgende unbefristete Bedarfe anerkannt: 1,0 Sozialpädagog:in EG S12 TVöD erledigt
12	18.03.2025	IV – S 3/2025-1 Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern	beschlossen	IV/40	Ein Masterplan als Gesamtplan zur Umsetzung des Rechtsanspruches unter Betrachtung der einzelnen Schulstandorte und den individuellen Konzepten vor Ort wird nach Absprache dem Ausschuss für Schule und Kultur in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.	
13	18.03.2025	IV – S 6/2025 (Landes-)Schulsozialindex	beschlossen	IV/40 III/1	Das Schulamt erarbeitet einen kommunalen Schulsozialindex und wird den Ausschuss für Schule und Kultur damit zeitnah begrüßen. Die Steuergruppe hat	Die Senatorin für Kinder und Bildung wird eine entsprechende

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
					der SKB und dem Magistrat einen Zeitplan vorgelegt, der vorsieht, ab Sommer 2026 den neuen Sozialindex in die Umsetzung zu bringen.	Deputationsvorlage erstellen.
14	12.09.2024	IV – S 32/2024 Antrag auf überplanmäßig anerkannten Bedarf für die Schulsozialarbeit im Bereich der Sek II a	beschlossen	IV/40	(Nachtrag)	Der Personal- und Organisationsausschuss hatte am 30.09.2024 folgende unbefristete Bedarfe anerkannt: 1,277 Schulsozialarbeiter:in an Gymnasialen Oberstufen EG S12. Erledigt
15	12.06.2025	IV – S 22/2025 Qualifizierungsmaßnahme „Wege in Beschäftigung“ – Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe	beschlossen	IV/40	Weiterleitung an P&O.	
16	12.06.2025	IV – S 16/2025 Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger	beschlossen	IV/40	Weiterleitung an P&O.	
17	12.06.2025	IV – S 24/2025 Qualifizierung von pädagogischen Beschäftigten – Befristete	beschlossen	IV/40	Weiterleitung an P&O.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
		Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe				
18	12.06.2025	IV – S 27/2025 Erhöhung des Kostenbeitrags für die Mittagsverpflegung an Bremerhavener Ganztagschulen	beschlossen	IV/40	Kostenbeitrag ist zum Schuljahr 2025/2026 erhöht worden.	erledigt

Vorlagen, die unter Bemerkungen mit "**erledigt**" gekennzeichnet sind, werden beim nächsten Sachstandsbericht nicht mehr aufgeführt.

Vorlage Nr. IV - K 7/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einrichtung eines Verwahrkontos für die Zwecke des Notfallverbundes Bremerhaven

A Problem

Die Erfahrungen aus dem Elbhochwasser im August 2002, dem Brand der Herzogin Anna Amalia-Bibliothek in Weimar am 2. September 2004 und dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 führen in ganz Deutschland seit Jahren zur Gründung von Notfallverbänden der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, die sich im Katastrophenfall gegenseitig bei der Bergung von Kulturgütern unterstützen und auch im Vorfeld bei Maßnahmen der Bestandserhaltung zusammenarbeiten.

2023 schlossen sich Bremerhavener Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zu einem Verbund zusammen. Aktuell sind folgende Institutionen im Verbund: die Arbeitsstelle für Arbeitssicherheit, die Feuerwehr Bremerhaven, das Historische Museum Bremerhaven, das Stadtarchiv Bremerhaven, die Stadtbibliothek Bremerhaven, das Stadttheater Bremerhaven, die Buchbinderei (BIT), das Alfred-Wegener-Institut – Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung, die Deutsches Auswandererhaus Bremerhaven gemeinnützige GmbH, das Deutsche Schifffahrtsmuseum – Leibniz-Institut für Maritime Geschichte, die Hochschule Bremerhaven und die Klimahaus Bremerhaven Betriebsgesellschaft mbH.

Die Koordination liegt beim Stadtarchiv Bremerhaven und dem Archiv für deutsche Polarforschung (AWI). Für das Stadtarchiv ist dies Teil der Pflichtaufgabe der Bestandserhaltung (§ 11 Abs. 1 Bremisches Archivgesetz in der Fassung vom 02.04.2019) und zur Erfüllung der Aufgabe des Kulturgut-, Archivgut- und Sakralgutschutzes (Katastrophenschutzordnung für Bremerhaven, Mag.-Vorlage Nr. I/222/2022). Ohne eine Zusammenarbeit zwischen den Kulturguterhaltenden Institutionen ist diese Aufgabe aus personellen Gründen nicht zu bewältigen. Deswegen ist der Notfallverbund Bremerhaven als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr in diesem Bereich anzusehen (siehe auch Beschluss der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag 22.04.2024).

Das Ziel ist die gegenseitige Unterstützung in Notfällen auf Arbeitsebene und die Rettung von Kulturgut. Um dies durchführen zu können, werden Materialien zum Sortieren, Dokumentieren, Verpacken und Reinigen benötigt. Zur Lagerung dieser Materialien ist bei der Feuerwehr Bremerhaven ein Abrollcontainer Kulturgutschutz vorhanden. Die Ausstattung des Kulturschutzcontainers läuft derzeit, ist aber noch nicht abgeschlossen. Das Stadtarchiv hat 2024 zusammen mit der Feuerwehr Sondermittel bei der Notfallallianz Kultur (Kulturstiftung der Länder) beantragt und erhalten, die jedoch keineswegs ausreichen. Es konnten davon lediglich drei der neun Notfallboxen beschafft werden. Der zusätzliche Mittelbedarf wird auf 27.000 Euro geschätzt. Für einen weiteren Förderantrag stehen aufgrund der derzeitigen Haushaltslage keine Eigenmittel zur Verfügung.

Ohne geeignete Ausrüstung ist der Verbund nur eingeschränkt handlungsfähig. Es werden Mittel für die weitere Erstausrüstung des Containers, den Ersatz von Verbrauchsmaterialien und die Instandhaltung des Containers benötigt.

Zur Finanzierung des Containers, der Ausstattung und der jährlichen Übungen des Notfallverbundes stehen derzeit keine Mittel im Haushalt der Stadt Bremerhaven zur Verfügung.

B Lösung

In Abstimmung mit der Stadtkämmerei, der Stadtkasse und dem Kulturamt wurde die Idee der Verbundpartner realisiert, ein Verwahrkonto bei der Stadtkasse für die Zwecke des Notfallverbundes einzurichten. Dieses kann für Fördergelder, Spenden oder Eigenmittel der Verbundpartner genutzt werden. Das Stadtarchiv verwaltet die Mittel und wird darüber jährlich vor den Verbundpartnern Rechenschaft ablegen. Das Geld soll für Anschaffungen des Notfallverbundes, für Unterhalt des Notfallcontainers und für den erforderlichen Eigenanteil bei gemeinsamen Förderanträgen genutzt werden.

C Alternativen

Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem Stadtarchiv der Aufgabe entsprechende Mittel im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Diese Maßnahme ist kostenneutral. Der Notfallverbund Bremerhaven erhält damit eine Möglichkeit, haushaltskonform finanzielle Mittel zu generieren und die Öffentlichkeit für den Kulturgutschutz zu sensibilisieren. Damit wird ein aktiver Beitrag geleistet, um das Kulturgut der Stadt gegen katastrophale Ereignisse zu schützen, z. B. Starkregen, Brände, Schädlingsbefall, kriminelle Handlungen.

Personalwirtschaftliche oder genderrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Belange von Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz oder die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

E Beteiligung/Abstimmung

Stadtkämmerei, Stadtkasse, Kulturamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die Bündelung der Ressourcen von städtischen und nicht städtischen Einrichtungen zum Zweck des Kulturgutschutzes.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt von der Einrichtung des Verwahrkontos bei der Stadtkasse für die Zwecke des Notfallverbundes Kenntnis.
3. Der Ausschuss beauftragt den Kulturdezernenten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit um Spenden für den Notfallverbund zu werben.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV - S 29/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vorschlag zur Liste der ständigen Gäste des Ausschusses für Schule und Kultur für die Wahlperiode 2023/2027

A Problem

Der Ausschuss für Schule und Kultur hat in seiner 1. Öffentlichen Sitzung der Wahlperiode 2023/2027 folgenden Beschluss zu ständigen Gästen gefasst:

„Stadtrat Frost schlägt vor, dass der Stadtschülerring, der Zentrale Elternbeirat und der Inklusionsbeirat gem. § 44 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven regelmäßig zu den Sitzungen des ASK eingeladen werden und daran teilnehmen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.“

Dazu sind jetzt die Schulleitungen Stadtrat Prof. Dr. Hiltz mit der Bitte herangetreten, ebenfalls einen Sitz als ständigen Gast gemäß § 44 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu erhalten.

B Lösung

Gemäß § 44 (2) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven haben jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Institutionen das Recht, ohne Stimmrecht und mit Beratungsrecht, beschränkt auf Beratungsgegenstände aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, an den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Kultur teilzunehmen:

1. eine Vertreterin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehinderten der Stadt Bremerhaven,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Migrationsrates,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments.

Darüber hinaus kann der Ausschuss für Schule und Kultur gemäß §44 (1) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden (ständige Gäste), Sachverständige und Dritte anhören.

Neben den zu Beginn der Wahlperiode bereits benannten ständigen Gästen benennt der Ausschuss für Schule und Kultur auf Grundlage von § 44 (1) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zusätzlich folgenden Vertreter bzw. folgende Vertreterin ohne Stimmrecht und mit Beratungsrecht, beschränkt auf Beratungsgegenstände aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, als ständigen Gast:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen (Studiendirektorin bzw. -direktor oder Studiendirektorinstellvertreterin bzw. Studiendirektorstellvertreter) der städtischen Schulen

Alle ständigen Gäste gemäß §44 (1) und Vertreter bzw. Vertreterinnen der Institutionen gemäß §44 (2) werden regelhaft zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Kultur eingeladen.

C Alternativen

Die Liste der ständigen Gäste bleibt unverändert, was nicht empfohlen wird.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die Benennung der Vertretung des Stadtschülerrings sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendparlaments berücksichtigt.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird durch die Vertretung der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wird durch die Vertretung des Migrationsrates berücksichtigt.

Besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird durch die Vertretung der Schwerbehinderten und die Benennung der Vertretung des Inklusionsbeirates berücksichtigt.

Finanziellen, räumlichen, personalwirtschaftliche, Klimaschutzrelevante Auswirkungen und Auswirkungen auf die Stadtteile oder den Sport liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes.

G Beschlussvorschlag

Als weiteren ständigen Gast gemäß § 44 (1) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven benennt der Ausschuss für Schule und Kultur eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulleitungen (Studiendirektorin bzw. -direktor oder Studiendirektorinstellvertreterin bzw. Studiendirektorstellvertreter).

Alle Gäste gemäß §44 (1) und (2) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven werden regelhaft zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Kultur eingeladen.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV – S 34/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 6

Sachstand zum Startchancen-Programm: Strukturaufbau im Land Bremen und Umsetzung in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Im Juni 2024 trat die *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* in Kraft (Anlage 1). Die Zielsetzung des Programms beinhaltet insbesondere die Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg. Somit soll das Programm bundesweit dazu beitragen die Chancengerechtigkeit im schulischen Bildungssektor zu verbessern.

Zeitgleich trat die *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)* in Kraft (Anlage 2). Die Verwaltungsvereinbarung (VV) regelt insbesondere den Geldfluss vom Bund an die Länder innerhalb der *Programmsäule I des Startchancen-Programms*. Die hierzu erforderliche Landesrichtlinie *Finanzhilfen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)* trat zum 01.08.2024 in Kraft (Anlage 3).

Der Ausschuss für Schule und Kultur wurde zu Programmbeginn über den Sachstand zum Startchancen-Programm, der Schulauswahl sowie den landesseitigen Planungen und Umsetzungen informiert. Gleichzeitig wurde eine fortlaufende Berichterstattung beschlossen (vgl. IV-S 24/2024). Für die Stadt Bremerhaven werden folgend die kommunalen Umsetzungsschritte dargestellt. Hierbei ist insbesondere die Säule I des Startchancenprogramms zu beachten, da mit dieser Säule Bauvorhaben umgesetzt werden sollen, die teilweise eine kommunale Ko-Finanzierung benötigen. Eine Ko-Finanzierung wird dann benötigt, wenn die Vorhaben aus dem Investitionsprogramm Teile der Regelversorgung beinhalten.

B Lösung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich die nachfolgenden kommunalen Maßnahmen nach dem ersten Programmjahr in der Umsetzung. Die landesseitigen Schritte zur Umsetzung des Startchancen-Programms sind der Anlage 4 *Das Wichtigste in Kürze zum Programmjahr 1* zu entnehmen.

a) Übergeordnete Koordination zur Programmeinführung und -umsetzung

Von September 2024 bis Januar 2025 wurden alle 10 Startchancen-Schulen der Stadt Bremerhaven unter Beteiligung der Schulaufsicht besucht und erste Ideen, Fragen und Umsetzungsmöglichkeiten besprochen. Zusätzlich wurden Schulbegehungen für die Ermittlung der Bedarfe in der Säule I durchgeführt. Hierzu wird unter b) berichtet. Fortlaufend sind die Schulen durch die kommunale Koordination beraten und unterstützt worden. Darüber hinaus fanden gemeinsame Veranstaltungen mit dem Kern-

team des Landes in Bremerhaven und in Bremen statt, um den Schulen alle notwendigen Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten. Ebenso wurden Fachtage organisiert, um fachlichen Input bereitzustellen, einen Austausch unter den landesbremischen Startchancen-Schulen zu ermöglichen sowie ein strategisches Vorgehen in Bezug auf die Planung innerhalb von Schule zur Programmumsetzung zu unterstützen. Zusätzlich finden laufend und gezielt Schulgespräche unter Beteiligung der Amtsleitung und der Schulaufsicht statt, um die Startchancen-Vorhaben der einzelnen Schulstandorte in den Gesamtzusammenhang bildungsrelevanter Notwendigkeiten der Stadt Bremerhaven zu bringen. Hierbei sind insbesondere die aufwachsenden Schüler- und Schülerinnenzahlen von Bedeutung sowie die schulische Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung und Förderung.

Alle Startchancen-Schulen haben mit Programmbeginn anhand festgelegter Kriterien schuleigene Budgets für die drei Programmsäulen erhalten. Für die Säule II und die Säule III wird dieses laufend pro Schuljahr ausgeschüttet. Für die Säule I wurde einmalig pro Schulstandort ein Pauschalbetrag ausgeschüttet, der innerhalb von drei Jahren zu verausgaben ist. Insbesondere der Pauschalbetrag aus Säule I sollte es Schulen ermöglichen bereits im Jahr 2024 unkompliziert Maßnahmen ergreifen zu können, um die Lernumgebungen der Schülerinnen und Schüler zu bereichern. Ein Kriterium bei der Bewilligung von Maßnahmen aus diesem Pauschalbetrag ist die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, um diese bei Ausstattungswünschen zu berücksichtigen. Die Beträge aus den einzelnen Säulen stehen den Schulen zur Verfügung und geben die Möglichkeit standortbezogen in die Planungen zu gehen, um Maßnahmen zu generieren, die den Zielen der Säulen entsprechen und ein kohärentes Vorgehen ermöglichen.

Zudem ist es gelungen die Wübben-Stiftung Bildung für die Umsetzung der Schulleiterqualifizierung zu gewinnen. Diese konnte mit einer Auftaktveranstaltung im Juni gestartet werden und umfasst bis zum Frühjahr 2027 verschiedene „ChancenWerkstätten“, die sich thematisch an den Programminhalten und Bedarfen der Schulleitungen orientieren.

b) Säule I: Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Die Säule I des Startchancen-Programms zielt darauf ab moderne, klimafreundliche und barrierefreie Lernorte zu schaffen. Insbesondere soll auf eine hochwertige und bedarfsgerechte Infrastruktur für die Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal geachtet werden. Hierfür gewährt der Bund dem Land Bremen insgesamt 46,867 Mio. €.

Die Bedarfsermittlung für die Bremerhavener Startchancen-Schulen erfolgte von Oktober 2024 bis Dezember 2024. Hierfür wurden Schulbegehungen durch das Schulamt gemeinsam mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien sowie anfänglich durch Bremer Startchancen Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. In diesem Rahmen erläuterten die Schulleitungen die baulichen Veränderungspotenziale ihrer Standorte zur inhaltlichen und somit kohärenten Nutzung des Startchancen-Programms. Ausgenommen von der Förderung über das Investitionsprogramm sind Regelbedarfe der Schulen. Diese obliegen weiterhin der Finanzverantwortung der kommunalen Schulträger.

Die Stadt Bremerhaven erhält für ihre 10 Startchancen-Schulen aus der Säule I insgesamt 10,665 Mio. €. Die Vergabekriterien für beide Stadtgemeinden sind vom Kernteam-Startchancen erarbeitet und auf beide Stadtgemeinden angewendet worden. Die bereits ausgeschütteten Pauschalbeträge der Säule I an die Schulen sind hierbei nicht berücksichtigt und somit als einmalige zusätzliche Mittel zu verstehen.

Hierbei ist für die Stadt Bremerhaven zu beachten, dass zwei Neubauschulen unter den Startchancen-Schulen sind. Landesseitig wurde die Entscheidung getroffen, dass Schulen, die sich in der Neubauphase befinden oder gerade erst einen Neubau bezogen haben, ebenfalls mit finanziellen Mitteln aus der Säule I ausgestattet werden sollen. So können auch diese Schulen für die verbleibenden Programmjahre Maßnahmen aus der Säule I umsetzen. Hierfür wurden die Bagatellsumme von 100.000 €

festgelegt. Zudem ist die *Neue Grundschule Geestemünde* eine erst kürzlich gegründete Schule in Mobilbauten mit moderner und neuwertiger Ausstattung, die sich noch im Aufwachsen befindet und ebenso die Bagatellsumme von 100.000 € erhält.

Die landesseitige Abstimmung zu den eingereichten baulichen Ideen erfolgte bereits Ende Mai 2025. Die *Schule am Ernst-Reuter-Platz* konnte aufgrund der bereits vorangegangenen Planungen zum Campus-Vorhaben nur Bedarfe benennen, die dem Campus-Vorhaben nicht entgegengestanden hätten. Zudem musste vor der Mittelvergabe feststehen, dass Bauvorhaben aus dem Investitionsprogramm so geplant werden, dass sie nachhaltig und realistisch in der Programmlaufzeit umzusetzen sind. Mit dem Ende Juni 2025 bekannt gewordenen vorerst unbefristeten Aufschub des Campus-Vorhabens am Standort der *Schule am Ernst-Reuter-Platz* in Verbindung mit der *Neuen Grundschule Lehe* (Neubau) ist die Schule am Ernst-Reuter-Platz nur unzureichend bei der Mittelvergabe berücksichtigt worden. Dies hat zur Folge, dass auf die Schule am Ernst-Reuter-Platz ein geringerer Betrag als auf andere Bestandsschulen im Startchancen-Programm entfällt.

Am Standort *Marktschule/ Schule Am Leher Markt* soll der Schritt zur Campuserwicklung mit Hilfe des Investitionsprogramms der Säule I gegangen werden. Diese beiden Schulstandorte erhalten umfangreiche Finanzmittel, um auf mehreren Ebenen den Weg zu mehr Chancengerechtigkeit bewerkstelligen zu können. Für die Marktschule sind die kommenden Jahre ohnehin eine besondere Herausforderung, da dieser Schulstandort neben der Umsetzung des Startchancen-Programms auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung und Förderung leisten muss. Um das anvisierte Campusvorhaben an diesem Standort in die Umsetzung zu bringen ist Folgendes geplant:

- Bau eines neuen Gebäudes für einen Multifunktionsraum Anlehnung an die Machbarkeitsstudie des Architektur-büros JPS Architekten und Ingenieure GbR (vgl. ASK-Vorlage IV - S 13/2024-2). Mit diesem zusätzlichen Raum sollen insbesondere chancengerechte Angebote für den Ganzttag, Differenzierungsmöglichkeiten für den schulischen Alltag sowie die Möglichkeit von schulübergreifenden Angeboten geschaffen werden.
- Das zu errichtende Gebäude soll multifunktional genutzt werden und zusätzlich mit einer Mensa ausgestattet werden, um die Mittagsversorgung aller Schülerinnen und Schüler aufgrund des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung sicherstellen zu können. Allerdings kann die Finanzierung der Mensa nicht im Rahmen des Startchancen-Programms übernommen werden, da es sich um eine Regelversorgung handelt (s. Problem). Hierzu gehört auch die Speiseraumausstattung an beiden Schulen des Campus.
- Mit dem Bau eines neuen Gebäudes und der kommunalen Ausstattung der Mensa für die Schülerinnen und Schüler der Marktschule wird die Mensa der *Schule Am Leher Markt* wieder den Schülerinnen und Schüler dieser Schule zur Verfügung gestellt. Die hierdurch entstehenden Versorgungskapazitäten ermöglichen der *Schule Am Leher Markt* die weitere Planung ihres bereits anvisierten Vorhabens eine teilgebundene Ganzttagsschule zu werden.
- Hierdurch werden Kapazitäten im aktuellen Bistro der *Schule Am Leher Markt* frei, die es ermöglichen das Bistro im Rahmen von Unterricht zu nutzen.

Um das Gesamtvorhaben der Campuserwicklung mit Hilfe der finanziellen Mittel aus dem Investitionsprogramm Startchancen in Höhe von 3,0 Mio.€ zum Bau eines multifunktional und schulübergreifend zu nutzendem Gebäude nicht zu gefährden, wird die Ausstattung der notwendigen Mensa für die *Marktschule* als kommunale Ko-Finanzierung erbracht. Hinzukommen die Speiseraumausstattungen für beide Schulen, die zum einen im neuen Gebäude multifunktional sein muss und zum anderen im Speiseraum *Schule am Leher Markt* durch Tische und Stühle für Oberschülerinnen und Oberschüler ausgetauscht werden muss. Hierfür werden die bereits errechneten Positionen aus der Machbarkeitsstudie für die Mensaausstattung durch den Wirtschaftsbe-

trieb Seestadt Immobilien ermittelt sowie Ausstattungsrechnungen herangezogen, die im Zuge von Sanierungen und Bauten vorhanden sind.

Weitere bauliche Vorhaben sind der Anlage 5 (*Gesamtübersicht Säule I in Bremerhaven*) zu entnehmen, hierfür sind zunächst keine weiteren kommunalen Ko-Finanzierungen notwendig. Diese müssten erst geprüft werden, wenn das zugeteilte Budget für die einzelnen Vorhaben nicht auskömmlich ist.

c) Säule II: Chancenbudget

Die Säule II des Startchancen-Programm zielt auf unterschiedliche Ebenen ab:

- Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie Teilhabemöglichkeiten: Schulen in Bremerhaven haben hierüber verschiedene Maßnahmen umsetzen können. Hierzu zählen beispielhaft Theater- und Bewegungsangebote, die Erlangung von Lizenzen für unterstützende digitale Angebote zur Stärkung der Basiskompetenzen, Planungen von Fortbildungen für Schulpersonal, Klausurtagungen zur Aufnahme der Steuerung des Startchancen-Programms, Beschaffung von Sachmitteln zur Unterstützung des Lernens sowie Sachmittel zur Unterstützung von neu geschaffenen Bewegungsangeboten in Schule. Darüber hinaus wurde ein zentrales Budget festgesetzt, um Schulen Angebote zur Verfügung zu stellen, auf das unabhängig des Schulbudgets im ersten Programmjahr zugegriffen werden konnte. Hierzu zählt für die Säule II z.B. das Angebot „Hood Training“.
- Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung: Das IQHB entwickelt das digitale Dashboard als Grundlage für die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung im Land Bremen. Ein Konzept für das begleitende Beratungsmanagement für die Schulen ist erarbeitet. Hierfür wird dem IQHB eine VZÄE aus dem Startchancen-Budget gewährt.
Die Unterstützung zur Umsetzung des Startchancen-Programms im Rahmen der Schulentwicklung ist durch den Einsatz von Schulentwicklungsbegleitungen angestoßen. Schulen entscheiden eigenständig über die Notwendigkeit des Einsatzes einer Schulentwicklungsbegleitung. Für zwei Schulstandorte in Bremerhaven konnte noch keine Schulentwicklungsbegleitung gefunden werden. Fünf Schulstandorte sind im ersten Programmjahr ausgestattet. Drei Standorte verzichten zunächst, da sie noch laufende Schulentwicklungsberatungen haben. Bis zum Jahresende erarbeiten alle Startchancen-Schulen eine Ziel-Maßnahmenplanung deren Grundlage die BIO plus Strategie nach Prof. Dr. Stephan Huber bildet.¹
- Weiterentwicklung der Schulaufsicht: Die Entwicklung der Schulaufsichten ist Teil des Startchancen-Programms. Der Prozess ist über die Abteilungsleitung 2 der Senatorin für Kinder und Bildung angestoßen worden und erste Befragungen haben stattgefunden. Diese wurden im Rahmen eines Workshops ausgewertet. Qualifizierungsmaßnahmen für die Schulaufsichten befinden sich in Planung.

d) Säule III: Stärkung multiprofessioneller Teams/Elternarbeit

Die Säule III zielt insbesondere darauf ab, die Multiprofessionalität in Schule zu stärken, um den Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler gerechter werden zu können. Zudem richtet die Säule III ihren Fokus auf die Elternarbeit, um die Bildungspartnerschaften im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Hierfür wurden zentral vielfältige Angebote im ersten Programmjahr etabliert, die von den Startchancen-Schulen kostenneutral genutzt werden konnten. Hierzu zählt z.B. ein kunsttherapeutisches Angebot in Zusammenarbeit mit der Kunsthalle Bremen oder ein erlebnispädagogisches Angebot. Hinzu kommen Angebote, die bislang überwiegend die Stadtgemeinde Bremen betreffen. Der Austausch im Kernteam Startchancen findet statt, um zu prüfen, ob eine Ausweitung nach Bremerhaven möglich ist oder für Bremerhaven

¹ BIO steht für BEWAHREN, INNOVIEREN, OPTIMIEREN. Das Plus steht für SISTIEREN und ergänzt die Strategie um das WEGLASSEN/PAUSIEREN. Konkret zielt die Strategie darauf ab bewährte Maßnahmen/ Abläufe zu bewahren, Neues einzubringen und zu gestalten sowie Prozesse zu optimieren, um Arbeitsabläufe zu verschlanken. Zusätzlich soll erprobt werden, was weggelassen werden kann, um a) Arbeitsaufkommen zu verschlanken und b) Raum für Innovationen zu geben.

eigene Projekte anvisiert werden können.

Zudem ist es gelungen Stellen an Schule zu generieren (ASK IV – S 2/2025), um multiprofessionelle Unterstützung zu gewinnen. Hierfür sind bereits Maßnahmen erarbeitet, so dass im kommenden Schuljahr mit den ersten personellen Erweiterungen an Bremerhavener Schulen zu rechnen ist. Zudem haben Schulen gezielt mit Instituten in den Bereichen Lernförderung und Lerntherapie zusammengearbeitet, um Schülerinnen und Schüler gezielt zu unterstützen.

e) Korrespondierende Schulen

Mit Umsetzung des Startchancen-Programms hat das Land Bremen Mittel freigegeben, um Oberschulen, die laut Schulsozialindex ebenfalls Startchancen-Programmschulen hätten sein können, zu unterstützen. In Bremerhaven erhalten zwei Oberschulen hierdurch landesseitig finanzielle Unterstützung. Die Stadt Bremerhaven hat im Jahr 2024 entschieden kommunale Mittel freizugeben, um auch korrespondierende Grundschulen in der Bremerhaven zu unterstützen.

Die Mittelverteilung für die ausgewählten korrespondierenden Schulen erfolgte nach folgendem Schlüssel: 50% Sockelbetrag und 50% nach Anzahl Schülerinnen & Schüler somit analog zu der Verteilung der Mittel in den Säulen II und III des Startchancen-Programms. Die umgesetzten Maßnahmen der korrespondierenden Schulen in Bremerhaven können der Anlage 6 (*Gesamtübersicht korrespondierende Schulen in Bremerhaven*) entnommen werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind keine Mittel für die korrespondierenden Grundschulen, weder im Landeshaushalt noch im Haushalt der Stadt Bremerhaven eingestellt.

f) Resümee und Ausblick

Im ersten Programmjahr von Startchancen konnten bereits viele Umsetzungsschritte gegangen werden. Auf institutioneller Ebene ist herauszustellen, dass es eine enge Einbindung des Bremerhavener Schulamtes in die zu erarbeitenden Prozesse und die Gestaltung der Programmumsetzung gibt. Dies erfordert im Gegenzug die Bereitstellung von Personalkapazitäten, die in der Stadt Bremerhaven bislang nicht vorgesehen sind. Es werden Schnittstellen in der Verwaltung genutzt, um das Startchancen-Programm kommunal in die Umsetzung zu bringen. Diese Aufgaben fallen demnach zusätzlich an. Um hier verwaltungs-seitig Entlastung zu schaffen, gewährt das Land dem Schulamt Bremerhaven aus den Startchancen-Mitteln eine anteilige Verwaltungsunterstützung um die Prozesse und Verfahren für die Stadt nachhaltig zu festigen. Die Erprobung startet zum 01.09.2025 und ist zunächst bis zum 31.07.2026 befristet.

Das Schulamt ist in allen landesseitigen Arbeitsgruppen eingebunden. Ein Jour-Fix des Kernteams Startchancen ist etabliert. Eine Prozessreflexion des Kernteams hat stattgefunden, um die Zusammenarbeit für das kommende Jahr zu optimieren.

Die bereits anvisierten Planungen zur Maßnahmengestaltung an den Bremerhavener Startchancen-Schulen zeigen auf, dass im zweiten Programmjahr deutlich mehr Angebote an den Schulen etabliert werden und die Programmumsetzung an Fahrt aufnimmt.

Für die korrespondierenden Oberschulen in der Stadt Bremerhaven sind die zusätzlichen Landesmitteln bis zum Jahresende 2025 gesichert. Die Schulen mussten hier sehr kurzfristig in die Planung gehen. Durch enge Rücksprachen und der guten Einbindung der Schul-gemeinschaft ist es beiden Oberschulen gelungen ihre Mittel in Förderangebote zu investieren, um den Schülerinnen und Schülern neue Anreize für das Lernen geben zu können.

Die korrespondierenden Grundschulen in der Stadt Bremerhaven haben im Jahr 2024 in sehr kurzer Zeit, zwischen Haushaltsfreigabe und Haushaltsschluss, für ihre Schulstandorte über Ausstattung oder Lernförderung Maßnahmen ergreifen können, die den Schülerinnen und Schülern nachhaltig helfen. Diesen Grundschulen sind mit Aufstellung des Haushaltes im Jahr 2025 keine weiteren Mittel zugesprochen worden. Es wäre somit zu begrüßen diesen Schulen in der Haushaltsaufstellung für die Jahre

2026/2027 erneut finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Anschlussfähigkeit und den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler entsprechend den Startchancen-Schulen weiter zu unterstützen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Diese Vorlage hat finanzielle und personalrelevante Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen, die durch die Mensaausstattung sowie die Ausstattung der beiden Speiseräume an den Standorten *Marktschule* und *Schule Am Leher Markt* aufkommen, belaufen sich auf schätzungsweise 200.000 €. Eine genaue Kostenaufstellung wird durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien sowie dem Schulamt erfolgen. Dieser Betrag stellt den notwendigen Ko-Finanzierungsanteil für die Umsetzung der Campuserwicklung im Zuge des Startchancen-programms dar und beträgt gerechnet auf die Summe von 3,0 Mio. €, die das Land Bremen der Stadt Bremerhaven insgesamt für dieses Vorhaben zur Verfügung stellt, einen Anteil von 6,25%. Gerechnet auf die Summe insgesamt, die das Land Bremen der Stadt Bremerhaven für die Umsetzung der Vorhaben aus der Säule I zur Verfügung stellt, beträgt die kommunale Ko-Finanzierung 1,84%.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die refinanzierten Verwaltungstunden, die das Land Bremen Bremerhaven ab dem 01.09.2025 gewährt. Hierdurch werden Kapazitäten für die Umsetzung des Startchancen-Programms auf kommunaler Ebene geschaffen. Es entstehen keine finanziellen Belastungen für den kommunalen Haushalt.

Das Startchancen-Programm bezieht sich auf Kinder und Jugendliche jeden Geschlechts. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen, besondere Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht ersichtlich und besondere Belange des Sports sind nicht betroffen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind betroffen, da durch das Startchancen-Programm an den jeweilig betroffenen Schulen positive Auswirkungen der Lernumgebungen erzielt werden. Die Beteiligung der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Vorgaben des Bremischen Schulverwaltungsgesetz sowie den Kriterien zu Verwendung der Finanzmittel aus den einzelnen Säulen des Startchancenprogramms. Die Säule I erfordert von den Schulleitungen bereits eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung von Maßnahmen. Darüber hinaus wird mit der kommunalen Ko-Finanzierung die Campuserwicklung an der Marktschule und der Schule am Leher Markt unterstützt und ein dauerhaftes sowie nachhaltiges Ganztagsangebot an zwei Schulstandorten sichergestellt. Eine Beteiligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht notwendig, da die Bauvorhaben zunächst noch formal in die Umsetzung gebracht werden müssen, wird aber zu gegebener Zeit sichergestellt. Die jeweils zuständigen Stadtteilkonferenzen werden über den Sachstand der Umsetzung analog zum Ausschuss für Schule und Kultur informiert.

E Beteiligung

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und die Stadtkämmerei wurden beteiligt. Die Mitbestimmungsgremien werden in der weiteren Umsetzung beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstandbericht zum Startchancen-Programm zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die Maßnahmen zur Campuserneuerung am Standort Marktschule und Schule Am Leher Markt und beauftragt das Schulamt mit der Fortführung der Planungen sowie der Sicherstellung der notwendigen Ko-Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadtimmobilien sowie der Stadtkämmerei.

3. Der Ausschuss für Schule und Kultur empfiehlt, die für die korrespondierenden Grundschulen der Stadt Bremerhaven erforderlichen finanziellen Mittel im kommenden Haushalt zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 - BLV Umsetzung Startchancen-Programms 2024 - 2034
- Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen
- Anlage 3 - Richtlinie zum Landesförderprogramm Startchancen
- Anlage 4 - Das Wichtigste in Kürze zum Programmjahr 1
- Anlage 5 - Gesamtübersicht Säule I in Bremerhaven
- Anlage 6 - Gesamtübersicht korrespondierende Schulen in Bremerhaven

Vereinbarung
zwischen Bund und Ländern
zur Umsetzung des Startchancen-Programms
für die Jahre 2024 bis 2034

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Land/Länder“ –

stimmen ergänzend zur *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* darin überein, dass die Mittel, die die Länder neben der Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Hinblick auf die Umsetzung des Startchancen-Programms zusätzlich erhalten werden, wie folgt eingesetzt werden:

Präambel.....	4
A. Programmübergreifende Vereinbarungen	6
I. Zielsetzung und Zielgruppe.....	6
II. Programmstruktur und Inhalte	7
III. Startchancen-Schulen	8
IV. Verhältnis zu anderen Programmen	9
V. Finanzierungsmodalitäten	9
VI. Information und Kommunikation	11
B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen	12
I. Ziel und Inhalt.....	12
II. Finanzierungsmodalitäten.....	13
III. Berichtspflichten	13
C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen	14
I. Ziel und Inhalt.....	14
II. Finanzierungsmodalitäten.....	14
III. Berichtspflichten	15
D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen- Programms	16
I. Netzwerkarbeit und Kooperation.....	16
II. Qualifizierung und Professionalisierung	17
III. Digitale Transferplattform	17
IV. Finanzierung.....	18
E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.....	19
I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung	19
II. Wissenschaftliche Begleitung	20
III. Evaluation.....	20
IV. Finanzierung.....	21
F. Governance.....	22
I. Lenkungskreis	22
II. Fachgremien und Arbeitsgruppen	23
III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse	23
G. Schlussbestimmungen.....	25
Anlagen	
BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster	
BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster	

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen

BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster

BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster

Präambel

Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Die aktuellen nationalen und internationalen Bildungsstudien zeigen allerdings, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erreicht.

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Das Startchancen-Programm soll etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieser Ziele stärken. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Startchancen-Programm ist ein zentrales Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm soll im Schuljahr 2024/25 starten und mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit gewähren sowie der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung tragen.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

Damit das Startchancen-Programm einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten kann, werden Kräfte, Expertise und Erfahrungen gebündelt: Künftig ziehen Bund, Länder und Kommunen sowie diejenigen, die in der Bildungspraxis, in der Zivilgesellschaft und in der Wissenschaft Verantwortung für Bildung tragen, verstärkt an einem Strang.

In der vorliegenden Vereinbarung sind die programmübergreifenden Regelungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms, sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen festgehalten. Die Regelungen zur Umsetzung von Säule I sind in der *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* festgehalten.

A. Programmübergreifende Vereinbarungen

I. Zielsetzung und Zielgruppe

1. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.
2. Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen, auf die Leistungs- und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen ab. Das Programm soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die nötigen Zukunftskompetenzen zu erwerben. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.
3. Auf der institutionellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an allgemeinbildende Schulen in struktureller Benachteiligung und berufliche Schulen, dort vorrangig an Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Hier unterstützt das Startchancen-Programm die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse an den Startchancen-Schulen sollen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungskapazität der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere auch mit Partnern der Ausbildung.
4. Auf der systemischen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm vorrangig an die Bildungsadministration. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.
5. Die Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an.

II. Programmstruktur und Inhalte

1. Die Startchancen-Schulen sollen über drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden. Dabei ist durch die in den Ländern jeweils verantwortlichen Stellen darauf hinzuwirken, dass jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert.
2. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Startchancen-Schulen, bspw. hinsichtlich der Schulgröße, wird durch Flexibilität bei der Ausgestaltung der drei Programmsäulen Rechnung getragen. Dies ermöglicht es den Ländern, den Einsatz der Programmmittel an den schulspezifischen Bedarfen auszurichten.
3. Über Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. Ziel dieses Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. Es geht nicht darum, ohnehin notwendige Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren, sondern um eine echte Attraktivitätssteigerung der Startchancen-Schulen. Näheres regelt die *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*.
4. Über Säule II wird ein Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung gefördert. Das Chancenbudget soll Spielräume für diejenigen eröffnen, die vor Ort Verantwortung tragen und das Miteinander an der Schule jeden Tag aufs Neue gestalten. Es geht um eine deutliche Stärkung der Schulautonomie im Sinne einer größeren Eigenverantwortung im bestehenden Rechtsrahmen. Näheres regelt Kapitel B dieser Vereinbarung.
5. Über Säule III wird Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Vor allem geht es hier um die Beratung und Unterstützung der Lernenden, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken. Näheres regelt Kapitel C dieser Vereinbarung.
6. Startchancen-Schulen profitieren in besonderer Weise von Fördermaßnahmen und gezielten Angeboten zur Beruflichen Orientierung. Die Übergänge in Ausbildung und Beruf oder in das Übergangssystem werden bei der Umsetzung des Programms in besonderer Weise berücksichtigt und in Länderhoheit weiterentwickelt beziehungsweise ausgebaut.
7. Die Startchancen-Schulen werden über länderinterne und länderübergreifende Begleit- und Unterstützungsstrukturen bei der Umsetzung des Programms unterstützt. Es werden Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Professionalisierungsprozesse in der Bildungspraxis und in der Bildungsadministration sowie gezielte Netzwerkarbeit und Wissenstransfer gefördert. Näheres regelt Kapitel D dieser Vereinbarung.
8. Das Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Im Fokus stehen hier die Begleitung und Einbettung des Programms in schulinterne Entwicklungsprozesse sowie der Erkenntnisgewinn über wirkungsvolle Ansätze zur weiteren Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Näheres regelt Kapitel E dieser Vereinbarung.
9. Dem Lenkungskreis obliegt es, im Rahmen der Programmsteuerung auf eine Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken. Näheres regelt Kapitel F dieser Vereinbarung.

III. Startchancen-Schulen

1. Mit dem Startchancen-Programm werden etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern entlang der Bildungskette adressiert. Eine Startchancen-Schule definiert sich durch die Teilnahme am Startchancen-Programm. Auswahlprozess, Anforderungen und Selbstverständnis ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.
2. Um solide Grundlagen für die weitere Bildungsbiografie zu schaffen, liegt ein besonderer Schwerpunkt des Programms auf den Grundschulen. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Die Förderung soll trägerneutral erfolgen.
3. Um die notwendigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Programmumsetzung treffen zu können, kann der Beginn der Programmteilnahme der einzelnen Startchancen-Schulen über zwei Jahre gestaffelt werden, wobei im ersten Programmjahr in allen 16 Ländern Startchancen-Schulen mit der Programmumsetzung beginnen und bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt mindestens 1.000 Schulen an den Start gehen sollen. Seitens der Länder wird sichergestellt, dass spätestens zum Schuljahr 2026/27 alle Startchancen-Schulen in das Programm eingemündet sind.
4. Die Startchancen-Schulen verteilen sich nach einem Schlüssel auf die sechzehn Länder, der sich aus den bei Programmstart ermittelten jeweiligen Landesanteilen an den Programmmitteln des Bundes ergibt. Dadurch soll insgesamt sichergestellt werden, dass die Verteilung der Schulen an den Programmzielen orientiert und kongruent zu der Verteilung der Programmmittel erfolgt. Die Anzahl der Startchancen-Schulen in jedem Land ist im Zusammenhang mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu sehen, die dort jeweils vom Startchancen-Programm profitieren sollen. Bundesweit sind dies rund 1 Million Schülerinnen und Schüler.
5. Die Auswahl der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land. Die Schulträger sind in geeigneter Weise einzubinden. Die Auswahlentscheidung ist auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Dimensionen mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Um der heterogenen Ausgangslage im Bundesgebiet bspw. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit Rechnung zu tragen, wird bei der Auswahl der einzelnen Schulen auf Landesebene kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Vor Programmbeginn stellt jedes Land Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien her und benennt auf dieser Grundlage bis 1. Juni 2024 die Startchancen-Schulen im jeweiligen Land, die im ersten Programmjahr gefördert werden. Die Startchancen-Schulen, die ab dem Schuljahr 2025/26 und nachfolgend in das Programm einmünden, benennt jedes Land wiederum auf Basis konsentierter Sozialkriterien bis spätestens 1. Juni 2025 (jeweils nach Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster). Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes gemäß Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis vorgenommen werden.
6. Um die Zielsetzung des Startchancen-Programms erreichen zu können, bekennen sich Startchancen-Schulen zu individueller Diagnostik, adaptiver Förderung und datengestützter Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie frühzeitiger und systematischer Beruflicher Orientierung. Sie eignen sich schrittweise die hierfür erforderlichen Kompetenzen an.

Startchancen-Schulen gestalten ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung problembewusst und lösungsorientiert – von der Bestandsaufnahme über die Zielfindung bis hin zur Durchführung und Implementation von Maßnahmen sowie deren Evaluation. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal der Startchancen-Schulen unterstützen Kinder und Jugendliche gemeinsam bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen; sie verpflichten sich zu Fortbildungen und gründen professionelle Lerngemeinschaften. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur *„Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* vom 12. Oktober 2023 finden an den Startchancen-Schulen Anwendung.

7. Startchancen-Schulen profitieren von besonderen Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung des Programms. Diese finden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben vor allem Anwendung in Bereichen der Budgetverantwortung, Personalverantwortung und der Option zum Abweichen von Rahmenvorgaben, im Sinne eines begründeten Abweichens von curricularen Richtlinien und schulrechtlichen Vorgaben bei Aufrechterhaltung und kontinuierlicher Überprüfung des Outputs durch die Schulaufsicht.

8. Um die Identifikation der ausgewählten Startchancen-Schulen mit dem Programm zu erhöhen, den Modellcharakter dieser Schulen zu unterstreichen und die besondere Förderung zu verdeutlichen, werden alle Startchancen-Schulen durch die Anbringung einer zum Programmbeginn vorliegenden Startchancen-Plakette kenntlich gemacht. Die Länder stellen darüber hinaus sicher, dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen. Den Startchancen-Schulen wird ein entsprechendes Logo digital zur Verfügung gestellt.

IV. Verhältnis zu anderen Programmen

Das Startchancen-Programm weist hinsichtlich seiner Zielsetzung und Zielgruppe teilweise Schnittmengen und Anknüpfungspunkte zu bestehenden Programmen von Bund und Ländern auf. In Bezug auf diese Programme gilt es, die gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen zu nutzen, Synergien zu schaffen und den Transfer von Wissen sowie Good-Practices zu befördern und weiterzuentwickeln. Dennoch ist eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen von Bund und Ländern notwendig, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen. Bestehendes Engagement der Länder hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen darf nicht durch das Startchancen-Programm substituiert werden, damit mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden können. Länder, die bereits über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, verpflichten sich, diese bis zum Ende der geplanten Laufzeit fortzuführen. Bezüglich laufender Programme mit ähnlicher Zielsetzung ist sicherzustellen, dass der spezifischen Situation in den Ländern Rechnung getragen wird. Der in der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen „Schule macht stark“ im Rahmen der zweiten Phase (2026-2030) geplante Transfer der Ergebnisse findet im Rahmen des Startchancen-Programms statt. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird nach der ersten Phase (2021-2025) beendet und in das Startchancen-Programm überführt.

V. Finanzierungsmodalitäten

1. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro jährlich über die zehnjährige Programm Laufzeit und erhöht parallel den Länderanteil an der Umsatzsteuer um 600 Millionen Euro jährlich. Die Länder beteiligen sich insgesamt in gleicher Höhe, also mit einer Milliarde Euro. Dieser Beitrag der Länder an der

Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. In jedem Land und in jeder der drei Programmsäulen soll somit über die bereitgestellten Bundesmittel sowie bereits anrechenbare Maßnahmen der Länder hinaus ein substantieller Zuwachs in der Unterstützung der Startchancen-Schulen erreicht werden.

2. Um den vereinbarten Beitrag eines Landes zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Höhe der an das jeweilige Land vom Bund gewährten Mittel zu erbringen, kann jedes Land seinen neben dem Eigenanteil nach der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* erforderlichen Beitrag flexibel innerhalb der übrigen Programmbestandteile erbringen. An den Finanzhilfen zur Finanzierung von Säule I beteiligen sich die Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einem Eigenanteil. Investitionen der Länder, die inhaltlich der Säule I zuzuordnen sind und über den in der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* definierten Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent hinausgehen, können ergänzend im Rahmen des sonstigen Beitrags der Länder an der Finanzierung geleistet werden. Dies gilt nur, sofern die Investitionen in Summe die Höhe der Finanzhilfe des Bundes an das jeweilige Land in Säule I nach § 6 Absatz 3 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* nicht übersteigen.

3. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land (Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster). Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich. Auf Basis von Anlage 2 berichten die Länder dem Bund jährlich zum 31. März über den Umfang der im Gesamtprogramm erbrachten Finanzierungsanteile im vorangegangenen Haushaltsjahr.

4. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung erfolgt von Programmbeginn an, wobei der Finanzierungsanteil der Länder sukzessive aufwachsen kann. Mindestens 35 Prozent des Finanzierungsanteils jedes Landes ist bis 31. Juli 2029 zu erbringen. Ein Nachweis hierüber erfolgt auf Basis von Anlage 2 und ist bis spätestens 30. September 2029 vorzulegen. Dieser fließt in die Entscheidung über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Finanzierung der Säule II beziehungsweise der Säule III ein.

5. Bund und Länder übernehmen gemäß dem allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz aus Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz, wonach die Länder die Kosten der Administration der Finanzhilfen selbst zu tragen haben, ihre jeweils anfallenden Kosten zur Sicherung der Administration, der Steuerung sowie des Berichtswesens. Bund und Länder verständigen sich darauf, einen festen Anteil der Programmmittel für die programmübergreifenden Kosten vorzusehen. Dazu dürfen die Länder aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung sowie zur Anpassung und zum Betrieb der digitalen Transferplattform gemäß Kapitel D. III. – bezogen auf die zusätzlichen, aus dem Startchancen-Programm folgenden Anforderungen – verwenden. Darüberhinausgehende Aufwendungen der Länder, die bezüglich der Administration, Steuerung und Evaluation des Startchancen-Programms eingesetzt werden, werden jenseits von Säule I als Beitrag zur länderseitigen Finanzierung anerkannt.

6. Der Bund trägt die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation des Startchancen-Programms. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung von notwendigen Unterstützungsleistungen und weisen dies auf Basis von Anlage 2 entsprechend nach.

VI. Information und Kommunikation

Bund und Länder veröffentlichen 2027, 2030 und 2032 sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum Startchancen-Programm. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet der Lenkungskreis die Informationen aus den Berichten zu dieser Vereinbarung (vgl. Anlagen) in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden soll:

Die zur anteiligen Finanzierung der Säule II vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder wird von den Ländern auf Basis der im „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen“ (Anlage 3) festgehaltenen Rahmen eingesetzt. Anlage 3 umfasst zentrale Maßnahmen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die Zielerreichung im Startchancen-Programm auswirken können. Sie setzt außerdem den Rahmen für die administrative Umsetzung der Chancenbudgets in den Ländern.

Im Einzelnen sollen die Mittel für die Chancenbudgets wie folgt zur Anwendung kommen:

I. Ziel und Inhalt

1. Die Chancenbudgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Mit Blick auf erfolgreiche Bildungsbiografien umfasst dies auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Hierbei geht es unter anderem um Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten mit außerschulischen Partnern. Die Chancenbudgets zielen auf eine deutliche Stärkung der Schulautonomie ab.
2. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Wichtig ist hierbei eine sinnvolle Einbettung in die jeweiligen Schulentwicklungsprozesse, damit die Chancenbudgets nachhaltig und zielgerichtet investiert werden.
3. Die zuständigen Stellen des Landes konkretisieren die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele mit den jeweiligen Startchancen-Schulen und schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung definiert den konzeptionellen Rahmen und die Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel. Hierbei wird unmittelbar Bezug auf die Ausgangsbedingungen der jeweiligen Schule, des jeweiligen Schulträgers und des jeweiligen Sozialraums sowie auf die schulfachlichen Notwendigkeiten genommen.
4. Zwei Drittel des Chancenbudgets einer Startchancen-Schule sollen für die Umsetzung der in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen genutzt werden. Ein Drittel ihres Chancenbudgets steht den Schulen für weitere Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms zur freien Verfügung.
5. Über Begleitmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Programms oder über landesspezifische Angebote) werden die Schulen inhaltlich bei der Verwendung der Chancenbudgets unterstützt.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule II wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 150 Millionen Euro in dem Jahr 2024, um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033 und um 150 Millionen Euro im Jahr 2034 erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Chancenbudgets entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.
2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 4 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.
3. Die Allokation der Mittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen und der schulfachlichen Notwendigkeiten variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit vom Chancenbudget profitiert.
4. Die Länder stellen die zweckgerichtete Bewirtschaftung der Chancenbudgets und damit eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen schulrechtlichen Voraussetzungen sicher. Die zuständigen Stellen des Landes geben den Schulen bei der Verausgabung und Administration der Mittel entsprechende Orientierung und die notwendige Hilfestellung. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule II für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 4 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule II). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt. Letzteres gilt auch für die unter I.3. dieses Kapitels benannte Vereinbarung.
2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden sollen:

I. Ziel und Inhalt

In Säule III sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an den Startchancen-Schulen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen. Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Personalentscheidungen einbezogen.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule III wird der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 um 150 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2033 um jeweils 300 Millionen und im Jahr 2034 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Säule III entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.

2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 5 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.

3. Die Zuweisung zusätzlicher Stellenanteile oder Personalmittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerschaft in den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit von personeller Unterstützung über Säule III profitiert.

4. Die Länder stellen in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger die zweckgerichtete Verwendung der Mittel in Säule III sicher. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht

verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen. Die Länder wirken bereits vor Programmbeginn auf die Gewinnung geeigneten Personals hin, um eine Umsetzung von Säule III zum Programmstart zu ermöglichen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule III für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 5 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule III). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Jedes Land stellt über eine entsprechende Berichterstattung der jeweiligen Startchancen-Schulen an die zuständige Stelle des Landes sicher, dass es zur Verwendung der Mittel für die Finanzierung von zusätzlichem Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen des Landes auskunftsfähig ist. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt.

2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms

Die pass- und zielgenaue Nutzung der Gestaltungsspielräume und zusätzlichen Ressourcen aus dem Startchancen-Programm setzt kompetentes Steuerungshandeln voraus. Die Länder schaffen im jeweiligen Land sowie länderübergreifend die Rahmenbedingungen für eine professionelle Einbettung und Begleitung des Startchancen-Programms. Sie bauen Begleitstrukturen für Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse sowie formalisierte Kooperations- und Austauschformate auf, die über die drei Programmsäulen hinaus eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, Angebote Beruflicher Orientierung unterstützen und zur Öffnung der Startchancen-Schulen in den Sozialraum beitragen.

Bei der Umsetzung der Begleitstrukturen sorgen die Länder dafür, dass alle Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Sie arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammen und ermöglichen es dieser, sich beratend einzubringen.

I. Netzwerkarbeit und Kooperation

1. Die zuständigen Ansprechstellen in den Ländern führen zu Beginn eines jeden Schuljahres und mindestens einmal jährlich Entwicklungs- und Kooperationsgespräche mit den Schulleitungen der Startchancen-Schulen durch. Hierbei werden die Entwicklungsziele im Lichte der schulspezifischen Bedarfe konkretisiert und mit Maßnahmen, wie beispielsweise Qualifizierungen und Fortbildungen sowie Teilnahme an Netzwerktreffen, hinterlegt. Die zuständige Ansprechstelle schließt mit der jeweiligen Startchancen-Schule darüber eine gesonderte Vereinbarung, die auch Vorgaben für die Verwendung der Chancenbudgets gemäß Kapitel B I. 3. umfasst. Die Entwicklungs- und Kooperationsgespräche erfahren mit Vorliegen der Theorie der Veränderung gemäß Kapitel E. I. 4. spätestens mit Beginn des zweiten Programmjahres eine Konkretisierung. Die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen halten die Länder durch geeignetes Monitoring und entsprechende Steuerung nach.

2. Die Umsetzung des Startchancen-Programms soll auch von Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer profitieren. Hierzu werden Netzwerke aufgebaut beziehungsweise bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt.

3. Überfachliche Schulnetzwerke unterstützen einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Programmimplementierung durch in der Regel halbjährliche Netzwerktreffen. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen unter Berücksichtigung einer stimmigen Zusammensetzung der Teilnehmenden und einer Richtgröße von in der Regel mindestens zehn bis maximal 20 Startchancen-Schulen. Die Startchancen-Schulen benennen gemäß Kapitel F. III. 3. jeweils eine Person, die kontinuierlich an den Netzwerktreffen teilnimmt, um eine zielführende Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Die wissenschaftliche Begleitung wird vorab in die inhaltliche Ausgestaltung eingebunden und stellt ihre Teilnahme an diesen Netzwerktreffen mindestens einmal jährlich sicher.

4. Themenbezogene Schulnetzwerke befördern einen Wissenstransfer innerhalb des Startchancen-Programms zu fachlichen Schwerpunkten, die sich aus der Zielsetzung des Programms ergeben. Der Kompetenzerwerb in den Fächern Deutsch und Mathematik ist dabei in jedem Fall zu adressieren. Bei der Auswahl weiterer Themenschwerpunkte und der inhaltlichen Ausgestaltung der Netzwerktreffen beziehen die Länder die wissenschaftliche Begleitung ein. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen in der Regel halbjährlich, gegebenenfalls auch

länderübergreifend. Jedes Land benennt für die themenbezogene Netzwerkarbeit eine Ansprechperson. Über die Teilnahme an den Netzwerktreffen entscheidet die Startchancen-Schule in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Land im Zuge der Zielvereinbarungsgespräche gemäß Ziffer 1.

5. Netzwerke innerhalb des Unterstützungssystems befördern Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Startchancen-Programms. Hierzu bieten die Länder regelmäßig geeignete Formate an.

6. Kooperationen auf kommunaler Ebene sollen gezielt gestärkt werden, um die Startchancen-Schulen fest im Sozialraum zu verankern. In Zusammenarbeit insbesondere mit der Zivilgesellschaft, der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Unternehmen und Praxispartnern sollen lokale Bildungslandschaften nachhaltig verändert werden. Hierdurch werden formale, non-formale und informelle Lernangebote miteinander verzahnt und Kindern und Jugendlichen frühzeitig praxisnahe Erfahrungen in verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht.

7. Die in die Umsetzung des Startchancen-Programms involvierten Akteure werden befähigt und angehalten, ihre Arbeit aufeinander abgestimmt zu gestalten.

II. Qualifizierung und Professionalisierung

1. Um eine bestmögliche Implementierung des Startchancen-Programms zu gewährleisten und Entwicklungsräume zu schaffen, ermöglichen die Länder den zentralen Akteuren schulischer Bildung die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Professionalisierungsangeboten. Dies betrifft insbesondere die Schulaufsicht und die Schulentwicklungsberatung sowie die Schulleitungen beziehungsweise das erweiterte Schulleitungsteam, die Lehrkräfte, hier insbesondere die Fachbereichsleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

2. Eine professionelle und wirksame Ausgestaltung der Netzwerkarbeit gemäß I. sichern die Länder über geeignete Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen der verantwortlichen Personen im Unterstützungssystem ab.

3. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt die Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse im Rahmen des Programms durch begleitende Beratung und die gezielte Aufbereitung und Vermittlung von bestehenden und aus dem Startchancen-Programm gewonnenen Erkenntnissen.

III. Digitale Transferplattform

1. Zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung sollen bereits bestehende sowie im Verlauf des Startchancen-Programms entwickelte Materialien und Angebote, die den Programmzielen entsprechen, in qualitätsgesicherter und systematischer Weise aufbereitet und länderübergreifend auf einer digitalen Transferplattform zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf Kapitel E. II. 4. verwiesen.

2. Die digitale Transferplattform zum Startchancen-Programm wird über die ländergemeinsame Bildungs- und Medieninfrastruktur SODIX/MUNDO realisiert. Für das Startchancen-Programm soll sie zunächst die Funktion eines Wissensspeichers haben und entsprechend der Bedarfe der Startchancen-Schulen weiterentwickelt werden. Sie soll möglichst bis zum Beginn des Startchancen-Programms vorbereitet sein.

3. Die Länder verantworten und gewährleisten den Betrieb der Transferplattform zum Startchancen-Programm und die damit verbundene Einstellung von Materialien. Die technische

Pflege und Programmierung des Startchancen-Angebots auf der Plattform wird durch die Länder dergestalt vorgenommen, dass eine Aktualität gewährleistet ist. Die inhaltliche und redaktionelle Auswahl der Materialien obliegt der wissenschaftlichen Begleitung gemäß Kapitel E. II. 4.

4. Das Angebot auf der digitalen Transferplattform soll nicht allein den Startchancen-Schulen vorbehalten sein, sondern auch über das Startchancen-Programm hinaus Wirkung entfalten.

IV. Finanzierung

Die vorgenannten länderinternen und länderübergreifenden Unterstützungsstrukturen setzen die Länder in beschriebener Weise im Rahmen ihres Finanzierungsanteils am Startchancen-Programm um.

E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Bund und Länder stimmen überein, dass das Startchancen-Programm als lernendes Programm und im Sinne einer effektiven Umsetzung und Steuerung wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation sind integrale Bestandteile des Startchancen-Programms.

I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

1. Die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation berücksichtigt, dass das Startchancen-Programm an etwa 4.000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entlang der Bildungskette im gesamten Bundesgebiet zur Anwendung kommen soll und gleichzeitig unter Berücksichtigung regionaler Spezifika lokal umzusetzen ist.

2. Die Startchancen-Schulen sollen die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation als Unterstützung wahrnehmen und in ihrer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung von beiden Programmelementen profitieren.

3. Die Expertise aus bestehenden Bund-Länder-Initiativen (bspw. „BiSS-Transfer“, „Leistung macht stark“ und „Schule macht stark“) sowie Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation vergleichbarer Landesprogramme werden in die Ausgestaltung beider Programmelemente ebenso aufgenommen wie die Anregungen des Impuls-Papiers der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) „*Entwicklung von Leitlinien für das Monitoring und die Evaluation von Förderprogrammen im Bildungsbereich*“.

4. In einer Initiationsphase soll die wissenschaftliche Begleitung die Ziele des Programms gemäß Kapitel A. I. operationalisieren und eine Theorie der Veränderung erarbeiten, die systematische Prozesse der System-, Schul- und Unterrichtsentwicklung definiert und ein klares Set an Indikatoren enthält. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit der Evaluation und eine Einbeziehung der relevanten Akteure des Unterstützungssystems gemäß Kapitel F. III. 1. Die Ergebnisse dieser Initiationsphase werden mit dem Lenkungskreis abgestimmt und bilden die Grundlage für die konkrete Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.

5. Die Länder unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Sie fördern eine enge Kooperation mit den Startchancen-Schulen im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren. Zudem gewähren die Länder der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation Zugang zu allen Maßnahmen der ländereitigen Unterstützungssysteme nach Kapitel D. Schulstatistische und -organisatorische Daten, die den Ländern vorliegen, werden der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die Länder, soweit fachlich möglich, den Zugang zu Daten auf Individualebene in anonymisierter beziehungsweise pseudonymisierter Form sicher, die für die Startchancen-Schulen im Rahmen des Bildungsmonitorings, insbesondere durch standardisierte Leistungserhebungen, gewonnen werden. Die Länder tragen durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge, dass die Startchancen-Schulen über die zehnjährige Programmlaufzeit flächendeckend an diesen teilnehmen. Auch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation tauschen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhobenen Daten aus.

6. In diesem Sinne werden für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms zuvorderst bereits vorliegende Daten genutzt. Zusätzliche Daten werden nur dann erhoben, wenn sie für die Ausübung der wissenschaftlichen Begleitung gemäß II. und der Evaluation gemäß III. dieses Kapitels zielführend und unerlässlich sind.

II. Wissenschaftliche Begleitung

1. Die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit der Länder gemäß Kapitel D. Zudem generiert die wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse über wirkungsvolle Ansätze einer leistungsfördernden, diversitäts- und ungleichheitssensiblen sowie inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung.
2. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt eine offene, kollaborative sowie ko-konstruktive Kultur der Anpassung und Innovation in Strukturen und Abläufen schulischer Bildung. Sie soll sowohl die Unterstützungssysteme schulischer Bildung als auch die Startchancen-Schulen dazu befähigen, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen stetig neu anzupassen und entsprechende Entwicklungskapazitäten aufzubauen.
3. Die wissenschaftliche Begleitung adressiert vor allem das Personal im Unterstützungssystem der Länder. Die Startchancen-Schulen werden dadurch mittelbar unterstützt. Anlassbezogen findet eine direkte Zusammenarbeit auch mit den Startchancen-Schulen statt.
4. Den Wissenstransfer auch über die Startchancen-Schulen hinaus unterstützt die wissenschaftliche Begleitung dadurch, dass sie geeignete Maßnahmen und Instrumente identifiziert und in qualitätsgesicherter Weise für die Veröffentlichung auf der digitalen Transferplattform des Programms gemäß Kapitel D. III. bereitstellt. Erkenntnisse aus dem Startchancen-Programm sollen darüber hinaus durch geeignete Formate, wie beispielsweise Publikationen oder Konferenzen, in den Transfer gebracht werden.

III. Evaluation

1. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms.
2. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“), eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation.
3. Neben dem klaren Fokus auf summative Aussagen unterstützt die Evaluation die Fortentwicklung des Programms in einem formativen Sinne. Sie stellt kontinuierlich Daten für die wissenschaftliche Begleitung und für den Lenkungsreis zur Verfügung, damit diese daraus Schlüsse für eventuelle Anpassungsbedarfe ziehen können.
4. Das Evaluationsdesign berücksichtigt die verschiedenen Schulstufen im Programm (Primar- und Sekundarbereich und berufliche Schulen), die Unterstützungsstrukturen des Programms gemäß Kapitel D. sowie die unterschiedlichen Akteursgruppen in den Schulen und im Unterstützungssystem.
5. Die Realisierung der Evaluation erfolgt im Rahmen eines aussagekräftigen und zugleich datensparsamen Stichprobendesigns. Bei Bedarf können zu einzelnen Evaluationsbereichen Vollerhebungen an den Startchancen-Schulen durchgeführt werden. Um die Wirkung des Startchancen-Programms möglichst genau bestimmen zu können, soll ein Kontrollgruppen-Design realisiert werden.

IV. Finanzierung

Gemäß Kapitel A. V. 6. trägt der Bund die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung notwendiger Unterstützungsleistungen.

F. Governance

Bund und Länder stimmen überein, dass die Gesamtsteuerung des Startchancen-Programms einer geeigneten Governance-Struktur unter Einbeziehung der Interessen aller Länder bedarf.

I. Lenkungskreis

1. Bund und Länder richten einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahren und die Arbeitsweise des Lenkungskreises regelt.
2. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und Ländern.
3. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitz jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen).
4. Der Vertreter/ die Vertreterin des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter/ die Vertreterinnen jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied des Lenkungskreises zur Stimmabgabe mandatieren. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 27 Stimmen.
5. Der Lenkungskreis steuert und überwacht die Programmumsetzung. Insbesondere obliegen dem Lenkungskreis folgende Aufgaben, er
 - a) wirkt im Sinne der Programmsteuerung darauf hin, dass unter Einhaltung der Vorgaben in Kapitel A.II jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert und diese gemäß den in dieser Vereinbarung sowie der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* hinterlegten Modalitäten zu Anwendung kommen,
 - b) stellt mit den Ländern Einvernehmen zu den für die Auswahl der Startchancen-Schulen zur Anwendung kommenden Kriterien gemäß Kapitel A.III.5. her,
 - c) erteilt gemäß Kapitel A.III.5. in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes,
 - d) beschließt den Fortschrittsbericht gemäß Kapitel A.VI.,
 - e) entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des deskriptiven und bilanzierenden Berichts gemäß Kapitel B.III.2. und C.III.2.,
 - f) stimmt den Ergebnissen der Initiationsphase von wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation gemäß Kapitel E. I. 4. zu und entscheidet über die Ausgestaltung der Abschlussevaluation,
 - g) beschließt Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster gemäß Kapitel G,
 - h) wird von den Ländern über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* unterrichtet,
 - i) erteilt sein Einvernehmen bei der Neuverteilung freiwerdender Mittel gemäß § 7 Absatz 6 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - j) erteilt sein Einvernehmen zur Verteilung von Mittelresten auf andere Länder entsprechend § 9 Absatz 4 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - k) überwacht das Berichtswesen sowie die verabredungsgemäße Programmumsetzung,
 - l) identifiziert anhand des Monitorings, der Berichte sowie dem Ergebnis der Zwischenevaluation eventuelle Steuerungsbedarfe und veranlasst entsprechende Maßnahmen zur Nachjustierungen während der Programmlaufzeit, wie etwa Anpassungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen gemäß Kapitel G, verbindliche Vereinbarungen und Empfehlungen für Bund und Länder zu Themen wie

Kommunikation, Begleit- und Unterstützungsstrukturen, Transfer, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,

- m) berät über Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung und der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*, sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte,
- n) erteilt die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Programmumsetzung hinausgehende Maßnahmen, die die Programmumsetzung erheblich beeinflussen können.

6. Der Lenkungskreis bezieht die wissenschaftliche Begleitung in seine Sitzungen ein. Er kann darüber hinaus Konsultationsprozesse initiieren.

7. Der Lenkungskreis bezieht Stakeholder aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, und Praxis für einen beratenden Austausch in seine Sitzung ein. Das Verfahren zur Benennung der Stakeholder und die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

8. Bis zur Konstituierung des Lenkungskreises werden alle unaufschiebbaren Aufgaben des Lenkungskreises übergangsweise durch die Arbeitsgruppe von Bund und den von der Kultusministerkonferenz mandatieren Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte wahrgenommen. Die Länder in der Arbeitsgruppe stellen eine ausreichende Mandatierung und Rückkoppelung in den Kreis der übrigen Länder sicher.

II. Fachgremien und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Lenkungskreises wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet.

2. Sie wird von der Geschäftsstelle des Bundes und der Koordinierungsstelle der Länder unterstützt. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Geschäftsordnung des Lenkungskreises.

3. Der Lenkungskreis kann weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können gegenüber dem Lenkungskreis in ihrem Aufgabenbereich Empfehlungen aussprechen.

III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse

1. Die Länder sorgen länderübergreifend und länderintern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse und damit für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Startchancen-Programms. Sie bauen vor Programmstart eine klare und dokumentierte Governance-Struktur für das Startchancen-Programm auf, die auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und transparent macht.

2. Die Länder stellen ein datengestütztes Monitoring, die Erfassung von Unterstützungsbedarfen der Startchancen-Schulen und die Bereitstellung eines passgenauen, fachlich zielgerichteten, differenzierten und hochwertigen Angebots für die Startchancen-Schulen und sicher. Hierbei wird auf eine enge Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung geachtet.

3. In den Startchancen-Schulen werden Ansprechpersonen für das Programm benannt. Sie tauschen sich insbesondere mit den Akteuren der länderübergreifenden und länderinternen Steuerungsstrukturen, der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation aus. Dieses sind in der

Regel Schulleitungen oder Personen aus dem erweiterten Schulleitungsteam. Die Aufgabe kann auch delegiert werden.

4. Im Übrigen wird auf Kapitel D verwiesen. Die Administration und Begleitung des Programms wird durch eine Geschäftsstelle bei einem Projektträger des Bundes unterstützt. Länderseitig wird dafür eine Koordinierungsstelle der Länder beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichtet. Eine enge Kooperation zwischen der Geschäftsstelle, der Koordinierungsstelle der Länder und der wissenschaftlichen Begleitung wird durch Bund und Länder sichergestellt.

G. Schlussbestimmungen

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet auf der Grundlage dieser Vereinbarung, die vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen wird, am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bund und die Länder wird die für die Umsetzung der Säulen II und III erforderliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster, diese werden von dem Lenkungskreis beschlossen.

Berlin, den 4. Juni 2024

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
Bettina Stark-Watzinger

Stuttgart, den 27. März 2024

Für das Land Baden-Württemberg
Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
Theresa Schopper

München, den 31. Mai 2024

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin für Unterricht und Kultus
Anna Stolz

Berlin, den 31. Mai 2024

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
Katharina Günther-Wünsch

Potsdam, den 16. April 2024

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
Steffen Freiberg

Bremen, den 15. April 2024

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Sascha Karolin Aulepp

Hamburg, den 3. April 2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Schule und Berufsbildung
Ksenija Bekeris

Wiesbaden, den 29. Mai 2024

Für das Land Hessen
Der Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen
Armin Schwarz

Schwerin, den 14. Mai 2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Hannover, den 8 Mai 2024

Für das Land Niedersachsen
Die Kultusministerin
Julia Willie Hamburg

Düsseldorf, den 30. April 2024

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee Feller

Mainz, den 4. März 2024

Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Staatsministerin für Bildung
Dr. Stefanie Hubig

Saarbrücken, den 30. April 2024

Für das Saarland
Der Minister für Bildung und Kultur
Christine Streichert-Clivot

Dresden, den 31. Mai 2024

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Magdeburg, den 13. Mai 2024

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Bildung
Eva Feußner

Kiel, den 21. Mai 2024

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Karin Prien

Erfurt, den 1. März 2024

Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
Helmut Holter

Anlagen

BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster

BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen

BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster

BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder
nach Artikel 104c des Grundgesetzes
zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm für eine
zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an den Startchancen-Schulen:

Präambel	3
§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms	4
§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderzeitraum	5
§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien	5
§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen	6
§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder	6
§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel	7
§ 8 Doppelförderung	10
§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel	10
§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle	11
§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln	12
§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	12
§ 13 Berichtspflichten	13
§ 14 Evaluation	13
§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten	13
Anlagen	14
VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit	14
VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen.....	14

Präambel

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

In der politischen *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* sind die programmübergreifenden Vereinbarungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen, festgehalten. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung betrifft die inhaltliche Ausgestaltung der Säule I. Das Investitionsprogramm ist daher als integraler Teil des Startchancen-Programms zu verstehen. Es weist dementsprechend enge Bezüge zur *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* auf und soll in der Gesamtschau mit dieser den Rahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms setzen.

Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

Startchancen-Schulen gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher

externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen. Die Öffnung in das lokale Umfeld bzw. in das Quartier ist für Startchancen-Schulen selbstverständlich.

Damit knüpft das Investitionsprogramm an die übergeordnete, in der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* beschriebene Zielsetzung des Startchancen-Programms an.

§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der Startchancen-Schulen. Die Länder wirken darauf hin, dass für jede Startchancen-Schule im Laufe des in § 3 festgelegten Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt wird.

(2) Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,

- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedene Nutzergruppen.

§ 3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem 1. August 2024 und endet am 31. Juli 2034.

§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor Programmstart einen gemeinsamen Rahmen für die Förderverfahren erarbeiten.

(2) Jedes Land erstellt seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn im Benehmen mit dem Bund. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung. Anschließend veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Das Land kann die Förderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren ändern und weitere Förderrichtlinien veröffentlichen.

(3) Die Länder können in ihren Förderrichtlinien einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet, Informationen und Berichte bereitstellt sowie Ansprechpartner für den Bund ist. Die Länder sind berechtigt, sich für einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Billigung von Maßnahmen, weitere Stellen zu bedienen oder diese zu beauftragen.

(2) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

(3) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die nach Absatz 1 benannte Stelle bereitgestellt.

(4) Die Länder gestalten das Antragsverfahren insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben nach §§ 10 und 13 aus. Bei der Ausgestaltung der Antragsverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2),
 - b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1),
 - c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
 - d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
 - e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
 - f) im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung.
2. Anträge sind an die jeweilige nach Absatz 1 benannte Stelle des Landes zu richten.

§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel nach § 1 Absatz 2 werden ausgerichtet an den Zielen des Programms bedarfsorientiert auf die Länder verteilt. Hierbei kommt ein programmspezifischer Verteilschlüssel zur Anwendung, bei dem folgende Indikatoren mit der jeweils ausgewiesenen Gewichtung Berücksichtigung finden:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40 Prozent)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40 Prozent) und
- negatives Bruttoinlandsprodukt (20 Prozent).

Bei der Berechnung des Verteilschlüssels wird die relative Verteilung des erfassten Merkmals über die Bundesrepublik zugrunde gelegt. Sie erfolgt auf Basis der aktuellsten amtlichen Statistik zum Stichtag 23.05.2023.

(2) Der Bund nimmt bis zu fünf Prozent von den Bundesmitteln für wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis nutzbar zu machen sowie die Effizienz des Programms zu steigern und zu bewerten.

(3) Aus dem in Absatz 1 dargestellten Schlüssel ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtsumme der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder (Aufteilung der Bundesfinanzhilfen gemäß Absatz 1 abzüglich in Absatz 2 definierten Forschungsmittel, auf volle tausend Euro gerundet):

	Prozentualer Anteil nach bedarfsorientiertem Schlüssel (gerundet auf 7 Nachkommastellen)	Aufteilung in EUR
Baden-Württemberg	13,4554745	511.308.032,66 €
Bayern	12,7520031	484.576.118,85 €
Berlin	4,9580784	188.406.600,04 €
Brandenburg	2,2054801	83.808.245,19 €
Bremen	1,2333518	46.867.367,71 €
Hamburg	2,1312120	80.986.055,57 €
Hessen	8,6938634	330.366.808,51 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,5160993	57.611.772,91 €
Niedersachsen	10,0125190	380.475.720,75 €
Nordrhein-Westfalen	25,4358524	966.562.390,85 €
Rheinland-Pfalz	5,2000509	197.601.934,00 €
Saarland	1,2123652	46.069.879,47 €
Sachsen	3,7759134	143.484.710,66 €
Sachsen-Anhalt	2,1495231	81.681.878,22 €
Schleswig-Holstein	3,1822107	120.924.006,33 €
Thüringen	2,0860126	79.268.478,28 €
Zusammen	100,00000%	3.800.000.000,00 €

Abweichungen von der in der Tabelle aufgeführten Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder können sich unter den Voraussetzungen von § 7 Absatz 6 ergeben.

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von 70 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Eigenmittel freier Träger können auf diesen Finanzierungsanteil angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Die Förderquote und die Finanzierungsanteile sind nach Abrechnung aller geförderten Investitionen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. V. 4. am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder prüfen Optionen mit dem Ziel, finanzschwachen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen.

§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern wie geplant weiter. Sie stellen

sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen dienen, ab 1. Januar 2024 nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2023), das vorangegangene Haushaltsjahr 2022 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die Höhe der jährlichen Investitionsausgaben im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 3 mindestens bereitstellen muss. Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 (Haushaltsjahre 2022 bis 2026) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2027 bis 2034 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

1. durch die Finanzplanung des Landes für die Haushaltsjahre 2022- 2026 festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 oder 3, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist und
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe in der öffentlichen Finanzierung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ein Referenzbetrag in einer Höhe von insgesamt mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 6 Absatz 4 im Planungsjahr 2023 abgebildet wurde (Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle); der Referenzbetrag des Landes kann dabei auch anteilig durch allgemeine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich des jeweiligen Landes ausgewiesen werden.

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil ist als Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Absatz 2 heranzuziehen.

(5) Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zwecke der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Wird der nach den Absätzen 2 und 4 gebildete Referenzwert beziehungsweise die nach Absatz 3 ermittelten vorhabenbezogenen Werte in einem Land in zwei Jahren von drei aufeinander folgenden Jahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu mehr als zehn Prozent unterschritten, so reduziert sich der dem Land nach dem Verteilschlüssel nach § 6 Absatz 3 noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um 15 Prozent (Umverteilungsmechanismus). Bei erneuter Unterschreitung des Referenzwertes im oben beschriebenen Sinne in drei neu aufeinander folgenden Jahren wird der dem Land noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um weitere 15 Prozent reduziert (Umverteilungsmechanismus). Die hierdurch freiwerdenden Mittel verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarfe angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der freiwerdenden Mittel auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten bedarfsorientierten Rechnung getragen; hierbei nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Mittel werden wiederum nach dem Verteilschlüssel auf die nicht von dem Umverteilungsmechanismus betroffenen Länder verteilt. Mittel, die durch bereits bewilligte Vorhaben gebunden sind, bleiben vom Umverteilungsmechanismus unberührt.

(7) Die Wahl eines Ansatzes ist bis zum Beginn des Förderzeitraums für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 3 verbindlich zu treffen und im Fall des § 7 Absatz 4 das erforderliche Benehmen herzustellen. Die Länder informieren den Bund schriftlich über die Wahl ihres Ansatzes.

(8) Zur Darlegung des Referenzwertes übermitteln die Länder dem Bund zum Beginn des Förderzeitraums:

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 7 Absatz 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert;
2. für den vorhabenbezogenen Ansatz eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich
 - Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
 - Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.

3. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2;

(9) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeit übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs jeweils zum 31.12.2027, zum 31.12.2030 und zum 31.12.2033 eine Übersicht entsprechend Anlage 1 (Berichtsmuster Nachweis Zusätzlichkeit) mit folgenden Angaben:

1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 ist die Einhaltung der Zusätzlichkeit entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 2 nachzuweisen, in dem die Einhaltung des Referenzwertes jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum dargelegt wird;
2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden; soweit Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 7 Absatz 8 durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist;
3. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 ist jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben den nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben.

§ 8 Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

(2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Es wird klargestellt, dass die Länder ermächtigt sind, Verpflichtungen in Höhe der nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel einzugehen. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher

Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.

(3) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

(4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 3 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der Mittelreste auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten Bedarfsorientierung Rechnung getragen.

(5) Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Juli 2034 zu bewilligen und bis zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen.

(6) Nicht bis zum 31. Juli 2035 verausgabte Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten.

§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersenden die Länder dem Bund jährlich, erstmals beginnend ab dem 31. Dezember 2024, eine Übersicht entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen) über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
2. Darstellung der Zielerreichung nach § 1,
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,

8. im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß § 8 sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund anlassbezogen Berichte und die Vorlage von Akten verlangen.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

(3) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 5 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(4) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 4 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die in Betracht kommenden Adressaten der Förderung über die Fördermöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen von FAQ, Informationsveranstaltungen sowie Beratungsangebote.

§ 13 Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund jeweils zum 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 1. März entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen). Jedes Land berichtet zusammenfassend:

1. tabellarisch:
 - a) über bewilligte Maßnahmen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Letztempfänger der Mittel, Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, der Identifikationsnummer und des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels der bewilligten Maßnahmen und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
 - b) über beantragte (soweit vorhanden), bewilligte und abgerufene Mittel,
 - c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach § 12.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 14 Evaluation

(1) Das Investitionsprogramm wird programmbegleitend erstmals im Jahr 2028 und abschließend zum Programmende durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Die Evaluation dient der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen, die innerhalb der Programmsäule getätigt wurden. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Kosten der Evaluation trägt der Bund.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Ansprechstellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten

(1) Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Anlagen

VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit

VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen

Richtlinie zum Landesförderprogramm Startchancen hier: Finanzhilfen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Vom 30. Oktober 2024

Inkrafttreten: 01.08.2024

Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 70; ber. S. 516

Vom 30. Oktober 2024

0. Vorbemerkung

Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Verwaltungsvereinbarung) bilden den Rechtsrahmen für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Startchancen-Schulen. Ziel der Finanzhilfen ist es, eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Durch die Investitionen sollen die übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms unterstützt werden. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Mit einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie hochwertigen Ausstattung sollen die Investitionen zu einer Verbesserung der Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern beitragen.

Der Senat hat am 27. Februar 2024 die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung erforderliche Richtlinie zu verfassen. Dementsprechend hat die Senatorin für Kinder und Bildung folgende Richtlinie erstellt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern.

Die Freie Hansestadt Bremen, hier die Senatorin für Kinder und Bildung, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung und der [§§ 23](#) und [44 der Landeshaushaltsordnung](#) der Freien Hansestadt Bremen aus Mitteln des Bundes, Zuwendungen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Jede Startchancen-Schule soll im Verlauf des Startchancen-Programms von mindestens einer Maßnahme profitieren.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,

- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),

- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.
Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

3. Zuwendungsempfängerinnen

Antragstellerinnen und Zuwendungsempfängerinnen sind die 43 Startchancen-Schulen in Bremen und Bremerhaven vertreten durch die Kommunen Bremen und Bremerhaven.

Ausschließlich für die Antragsstellung zugunsten des Ausbaus der digitalen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen sind auch natürliche und juristische Personen zugelassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten einheitlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß VV Nr. 5. 1 zu [§ 44 Landeshaushaltsordnung](#). Im Rahmen des Startchancen-Programms werden den Startchancen-Schulen Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zweck und die Vorgaben der Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 dieser Förderrichtlinie erfüllen. Die Startchancen-Schulen verpflichten sich, auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen.

Die Finanzhilfen werden nach § 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung trägerneutral gewährt.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 1. August 2024 kann auf Antrag bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Bund stellt dem Land Bremen zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Mittel in Höhe von 46,8 Mio. Euro zur Verfügung. Die kommunalen Schulträger beteiligen sich mit 20,08 Mio. Euro. Es können somit Maßnahmen in einem Gesamtumfang von bis zu 66,88 Mio. Euro gefördert werden.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Mittel von 70 Prozent aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Bundesmitteln im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Können die Eigenmittel in Höhe von 30 % nicht dargestellt werden, kann in Ausnahmefällen eine geringere Ko-Finanzierung in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit ist stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der Verwaltungsvereinbarung keine Landes-/ kommunalen Mittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

Eine Doppelförderung (die beantragte Maßnahme wird bereits aus einem anderen Förderprogramm finanziert) ist auszuschließen. Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt

Die Zuwendungsempfängerinnen sind bei der Umsetzung der beantragten Maßnahmen für die Einhaltung vergaberechtlicher sowie weiter gesetzlicher Regelungen (z. B. baurechtlicher Art) verantwortlich.

Die Antragstellerinnen erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Verfahren

Die Zuwendung setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers voraus. Dieser ist auf dem Postweg bei der Senatorin für Kinder und Bildung, SV-4 Stabsstelle Startchancen, einzureichen.

Für die Antragsstellung ist die von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgegebene Formatvorlage zu verwenden. Der Antrag muss mit Unterschrift des/der Projektverantwortlichen eingereicht werden.

Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

Investitionen, die im letzten Förderjahr beendet werden, sind bis zum 31. Juli 2034 abzuschließen.

8. Geltungsdauer, Inkrafttreten

Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

Die Richtlinie wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber beschlossen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2024 in Kraft und tritt am 31. Juli 2034 außer Kraft.

Bremen, den 1. August 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung



START CHANCEN PROGRAMM

Das Wichtigste in Kürze zum Programmjahr 1

Stabsstelle Startchancen – Programmleitung

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

ein Jahr Startchancenprogramm ist mit dem Ende des Schuljahres 2024/25 schon zu Ende. Ein Jahr, in dem ich oft gefragt wurde: „Was genau passiert an den Startchancen-Schulen“?, und in dem ich oft von den vielen tollen Projekten und Vorhaben erzählen durfte. Das Startchancenprogramm mit seinen drei Säulen und mehreren Zielebenen ist vielfältig und vielschichtig und lässt keine kurzen Antworten zu.

Deshalb habe ich das erste Programmjahr für meine persönliche „Startchacentour“ genutzt, um mich an unterschiedlichen Schulen vor Ort davon zu überzeugen, ob das Programm bei den Schülerinnen und Schülern ankommt und was es bewirkt.

Mit dem Startchancenprogramm wollen wir den Kindern und Jugendlichen, die besonders große Päckchen zu tragen haben, Flügel verleihen – damit sie ihr Potenzial entfalten können, für eine erfolgreiche Schulzeit und ein erfülltes Leben.

Was ich bei meinen Besuchen an den Schulen erlebt habe, ist beeindruckend: Die Begeisterung der Kinder, das Engagement der Kollegien und die Vielfalt der Projekte zeigen, dass das Programm wirkt – ob beim Diskutieren darüber, wie eine gute Schule aussieht, beim Lese-Intensivtraining oder beim künstlerischen Wirken.

Das erste Jahr hat uns Rückenwind gegeben, aber auch gezeigt, dass der Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit lang und herausfordernd bleibt.

Ich freue mich, Ihnen mit dieser Zusammenfassung des ersten Programmjahrs einen Einblick in unseren Beitrag zu geben.

A handwritten signature in black ink that reads "Paula Keroli Arly". The signature is written in a cursive, flowing style.

Inhalt

Editorial	2
1. Programmstruktur, -Inhalte und umgesetzte Meilensteine	4
2. Säulenübergreifende Mittelvergabe auf einen Blick	7
3. Was ist umgesetzt in Säule I: Investitionsprogramm?	8
3.1 Kontext	8
3.2 Kriterien für die Mittelverwendung	8
3.3 Mittelbindung	8
4. Was ist umgesetzt in Säule II: Chancenbudget?	9
4.1 Ziel 1: Stärkung der Basiskompetenzen / Teilhabe	9
4.2. Ziel 2: Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung	10
4.3 Ziel 3: Weiterentwicklung der Schulaufsicht	10
5. Was ist umgesetzt in Säule III: Stärkung multiprofessioneller Teams / Elternarbeit?	11

1. Programmstruktur, -Inhalte und umgesetzte Meilensteine

Auftraggeber	BMBF, nun: BMSFJ + Länder
Auftragsfundamente	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms nach Artikel 106 GG für die Jahre 2024 bis 2034 - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Einzelhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c GG zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) - Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) - Eckpunkte zum Startchancen-Programm - Förderrichtlinie Investitionsprogramm Startchancen
Auftragnehmende	Bundesländer, hier: Land Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
Anlass Programm	Die Ergebnisse nationaler und internationaler Bildungsstudien zeigen, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht die Mindeststandards bei den basalen Kompetenzen erfüllen. Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den noch immer starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - 43 Schulen (analog zur Vorgabe Bund) mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler (Armut; Migrationshintergrund gekoppelt an Sprachförderbedarf). - 60% Grundschulen und 40% weiterführende Schulen, zusätzlich 1 Schule der beruflichen Bildung je Stadtgemeinde.
Programmziele	<p>Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg. Über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Basiskompetenzen. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll der Anteil der Schülerinnen und Schülern, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Programmschulen halbiert werden - Stärkung der inneren und äußeren Schulentwicklung. Die Prozesse und Strukturen der Programmschulen sind so weiter zu entwickeln, dass die Ziele des Programms erreicht werden können - Erhöhung der Wirksamkeit des Unterstützungssystems über verbindliche und konstruktive Kooperationsformate zwischen Schulaufsicht und Schulen in Bezug auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung.

Programminhalte	<p>Die Inhalte des Programms sind in drei Programmsäulen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säule I: Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung Ziel des Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur - Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung <u>Zielebene 1</u> Das Chancenbudget soll für die Stärkung der Basiskompetenzen / Teilhabe von den Startchancenschulen so genutzt werden, dass a) passgenaue Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerinnen / Schüler und b) Professionalisierungsmaßnahmen für das Kollegium umgesetzt werden können. Es geht um eine deutliche Stärkung der Eigenverantwortung von Schule bezogen auf die Bedarfe der Schülerinnen / Schüler. <u>Zielebene 2</u> An den Programmschulen wird über das IQHB das Know-How für die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung aufgebaut und in Folge konsequent angewandt. <u>Zielebene 3</u> Die Schulaufsicht wird in den Entwicklungsprozess ebenso qualifizierend einbezogen wie die Kernprozesse der Bildungsverwaltung an der Schnittstelle zur Schule (Personalversorgung). - Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams Hier geht es vor allem um die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken.
Mittelvolumen	<p>Das Land Bremen erhält gut 9,5 Mio. Euro pro Jahr vom Bund, die paritätisch ko-finanziert werden. Auf die Programmsäule I entfallen dabei 48% und auf die Säulen II und III jeweils 26% der Mittel.</p>
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ermächtigung der Senatorin zur Unterzeichnung durch den Senat am 27.02.2024 - Einrichtung einer Stabsstelle „Startchancen“ beim Staatsrat Torsten Klieme zum 01.03.2024 - Start des Programms mit allen 43 Schulen am 01.08.2024

Arbeitspakete Vorbereitungsphase April – Juli 2024				
Kommunikation	Ebene Land: JF Stabsstelle; JF fachliche Begleit- und Unterstützungsgruppe; Sitzungen Soundingboards: a) ministeriell; b) fachlich-operativ; c) bildungspolitisch; d) Mitbestimmungsgremien; Reflexionssitzungen Schulentwicklungsbegleitungen Ebene Bund: B-L-Fach-AG; Lenkungskreis der StS/SV; UAG zu Fachthemen; operative Hubs zu Fachthemen			✓
Kooperationspartner	Ministeriell: Rahmenvereinbarung mit der Wübbenstiftung Land: Maßnahmenbezogene Kooperationen			✓
Prozess 2024 + 2025	1. Meilenstein	Benennung Programmschulen	15.04.2023	✓
	2. Meilenstein	Abstimmung Programmkonzept	15.04.2023	✓
	3. Meilenstein	Landesinterne Abstimmung Förderrichtlinie + Ko-Finanzierung und Einreichung Bund	15.05.2024-01.06.2024	✓
	4. Meilenstein	Abschluss Programmvereinbarung mit Programmschulen	15.06.2024	✓
	5. Meilenstein	Mittelzuweisungen für das SJ 24/25 Säulen II + III Mittelzuweisung SVM	Juni 2024	✓
	6. Meilenstein	Kick-Off-Veranstaltung in der Kunsthalle Bremen	08.08.2024	✓
	7. Meilenstein	Mittelverteilung Säule I SKB (hier Pauschalbeträge) Veröffentlichung Handreichung und Honorarordnung	September 2024	✓
	8. Meilenstein	Schulbegehungen mit Ausbauplanung	ab Oktober 2024 –	✓
	9. Meilenstein	WS Bio plus für Schulteams Prof. Dr. Stephan Huber	21. Oktober 2024	✓
	10. Meilenstein	Veröffentlichung Handreichung / Mittelverwendung Säule I	November 2024	✓
	11. Meilenstein	Konstituierung Schulentwicklungsbegleitung	13. November 2024	✓
	12. Meilenstein	Fachtag Konfliktkompetenz; IKD	20.01.2025	✓
	13. Meilenstein	Kollegialer Diskurs zum gelingenden Lernen	ab November 2024	✓
	14. Meilenstein	Kriteriengeleitete Priorisierung der Mittelverteilung zur Säule I	April-Mai 2025	✓
	15. Meilenstein	Infoveranstaltungen zur Umsetzung von Säule I	Mai –Juni 2025	✓
	16. Meilenstein	Prozessreflexion über AFZ, Kernteam SCP	02.06.2025	✓
	17. Meilenstein	Auftaktveranstaltung SCP-Schulen + Wübbenstiftung	16.06.2025	✓
	18. Meilenstein	Mittelzuweisungen für das SJ 25/26 Säulen II + III	Juni 2025	✓
	19. Meilenstein	Zuwendungsverfahren für die Mittelbindung Säule I	Juni 2025	✓
	20. Meilenstein	Evaluation zentral gesteuerter Maßnahmen	Juni – Juli 2025	✓

2. Säulenübergreifende Mittelvergabe auf einen Blick

Säule I	Säule II	Säule II
<p>a) Pauschalbeträge: Berechnungsgrundlage 5 Jahre 25.000,00 Euro Sockelbetrag + zzgl. 50 Euro je SuS Die Spanne reicht von 31.500 Euro (kleinste Schule) bis 66.900 Euro (größte Schule)</p> <p>b) Bedarfe nach Begehung: Kriterien vgl. Kap. 3. Die Spanne reicht von 50.000 Euro (geringster Bedarf) bis 5.7 Mio. Euro (höchster Bedarf)</p>	<p>Ziel 1: Stärkung Teilhabe und Basiskompetenzen Insgesamt wurden 1,1 Mio. Euro an die SCP Schulen ausgegeben: Sockelbetrag 12.000 Euro + zzgl. 36 Euro je SuS. Die Spanne reicht von 20.167 Euro (kleinste Schule) und 43.155 Euro (größte Schule).</p> <p>Ziel 2: Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Stelle IQHB für die Mitentwicklung Digitales Dashboard <p>Ziel 3: Weiterentwicklung der Schulaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendung Prof. Huber: Befragung, Beratung - Unterstützung Datenzentrale (Stud.) 	<p>Insgesamt wurden 2,2 Mio. Euro an die Schulen ausgegeben: Sockelbetrag 25.000 Euro + zzgl. 72 Euro je SuS. Die Spanne reicht von 30.858 Euro bis 86.310 Euro.</p>
Zentrale Maßnahmen		
	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Fachtage - Landeslizenzen (Bettermarks; Binogi; Meister Cody; polylino u.a.) - Digitale Drehtür - Wissenschaftliche Beratung - Weiterentwicklung Schulaufsicht - Unterstützung Datenzentrale - Schulentwicklungsbegleitung - Unterstützung digitales Dashboard 	<ul style="list-style-type: none"> - Study friends (West/Nord) - Impulsseminare SuS + Eltern (ev. Kirche) - Maßnahme für SuS mit besonderen Förderbedarfen (BBS + Sek. I in Koop. mit AVIB) - Dual Studierende „Soziale Arbeit“ (Koop. mit IU) - Seniorpartner in School (Finanzierung der Ausbildungsstaffeln) - Kunsttherapeutisches Angebot

3. Was ist umgesetzt in Säule I: Investitionsprogramm?

3.1 Kontext

Grundlage für die Gewährung von Mitteln für die Haushaltsjahre 2024 – 2034 ist die mit dem BMBF abgestimmte Förderrichtlinie des Landes Bremen.

Das gesamte Mittelvolumen für die 10 Programmjahre beträgt für die Säule I 46,867 Mio. Euro (Förderung Bund, ohne Landesanteil).

Für das Haushaltsjahr 2024 sind für das Land Bremen vom Bund bereits Mittel in Höhe von 985.580,80 Euro gewährt und davon 837.545,76 Euro abgerufen worden. Darüber hinaus sind für die Umsetzung von investiven Maßnahmen im Land Bremen **zwei Pfade** beschrieben worden

- a) Vergabe von Pauschalbeträgen. Hier sind insgesamt 1.854 Tsd. Euro gebunden
- b) Feststellung von Ausstattungsbedarfen über Schulbesuche (Bündelung ohne Bedarfe Regelausstattung)

Die Finanzierung aller investiven Maßnahmen erfolgt über Zuwendung.

3.2 Kriterien für die Mittelverwendung

Leitlinie: „Alle Startchancenschulen verfügen am Ende des Startchancenprogramms unter Berücksichtigung des realistisch Machbaren über einen möglichst vergleichbaren Standard“

- Bagatellgrenze (max. 3 Maßnahmen á 50.000,00 Euro)
- Obergrenze (1.000,000 Euro)
- Grenze für begründete Einzelfälle (bis max. 6.000,000,00 Euro)

3.3 Mittelbindung

Summe Bremen	25.594.556,00 €	57%
Summe Bremerhaven	10.665.000,00 €	24%
Summe Landesmaßnahmen (Dataroom, Inflationausgleich, Pauschalbetrag)	8.382.750,00 €	19%
Summe GS	19.334.556,00 €	43%
Summe OS	16.805.000,00 €	38%
zur Verfügung stehende Mittel	45.665.176,00 €	
Finanzierung: Freies Budget	1.022.870,00 €	
Summe Gesamt	44.642.306,00 €	

4. Was ist umgesetzt in Säule II: Chancenbudget?

Die Programmsäule II ist strukturiert nach drei Zielebenen. Die nachfolgende Darstellung folgt diesen drei Zielen.

4.1 Ziel 1: Stärkung der Basiskompetenzen / Teilhabe

Im Programmjahr 1 haben die Schulen in der Säule II insgesamt 154 zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen und von Teilhabe umgesetzt. Einige Maßnahmen berühren sowohl Sprachbildung/Mathematik und den Bereich Teilhabe. Die Gesamtsumme ist um diese Dopplungen bereinigt. Im Detail bildet es sich folgendermaßen ab:

a. Beantragte und genehmigte Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen Sprachbildung / Deutsch

Im Programmjahr 1 haben die Startchancenschulen 99 (49 GS; 50 Sek. I) zusätzliche Maßnahmen im Bereich Sprachbildung / Deutsch umgesetzt, davon sind 67 Maßnahmen an zusätzliches Personal gekoppelt (Dienstleistungsvertrag: 30 GS; 37 Sek. I) und 19 Maßnahmen beziehen sich auf den Erwerb zusätzlicher Materialien oder Lizenzen (19 GS; 13 Sek. I)¹.

Zu den personalrelevanten Maßnahmen gehören zum Beispiel: Einzel- und Kleingruppenförderung; Lerntherapie; Leseförderung; Ausweitung des Programms MITsprache; sprachbildendes Erzählen u.a.

Zu den materialrelevanten Maßnahmen gehören zum Beispiel: Bookii Stifte, Diagnostik- und Fördermaterialien u.a.

b. Beantragte und genehmigte Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen Mathematik

Im Programmjahr 1 haben die Startchancenschulen 38 (24 GS; 14 Sek. I) zusätzliche Maßnahmen im Bereich Mathematik umgesetzt, davon sind 5 Maßnahmen an zusätzliches Personal gekoppelt (1 GS; 4 Sek. I). Die hier zu verzeichnende Differenz zu den umgesetzten Maßnahmen im Bereich Sprachbildung / Deutsch ist auf das bereits an den Schulen über Multiplikatoren etablierte Programm Mathe sicher können (MSK) zurückzuführen. Die personalrelevanten Maßnahmen beziehen sich alle auf Kleingruppenförderung.

29 der umgesetzten Maßnahmen beziehen sich auf den Erwerb von Materialien und Lizenzen (19 GS; 10 Sek. I). *Hier überwiegend für die Ausstattung von Mathelaboren, Erwerb der Materialkoffer für MSK, Diskalkulie-materialien und Differenzierungsmaterial.*

c. Beantragte und genehmigte Maßnahmen zur Stärkung von Teilhabe (Demokratiefähigung, Kultur, Bewegung)

Im Programmjahr 1 haben die Startchancenschulen

- 6 zusätzliche Maßnahmen (1 GS; 5 Sek. I) zur Demokratiefähigung, davon 5 Maßnahmen, die an zusätzliches Personal gekoppelt waren (Zuwendung; Verträge: 1 GS; 4 Sek. I) und eine Maßnahme die an Materialerwerb gekoppelt war. Beispiele für die personalrelevanten Maßnahmen sind u.a. Sozialtraining; Wahrnehmung und Reflektion der eigenen Persönlichkeit; Umgang mit sozialen Medien; Freiday.

¹ An den Sek. I Schulen sind zusätzlich 5 personalrelevante Englischmaßnahmen umgesetzt worden, die in der Anzahl der Gesamtmaßnahmen integriert sind, jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden.

- 30 zusätzliche Maßnahmen im Bereich Kultur (18 GS; 12 Sek. I), davon waren 21 Maßnahmen an zusätzliches Personal gekoppelt (13 GS; 8 Sek. I) und 9 an den Erwerb von Materialien (5 GS; 4 Sek. I). *Beispiele für die personalrelevanten Maßnahmen sind u.a. Musikprojektwochen; zusätzlicher Instrumentalunterricht; Theaterprojekte; Kreativtage; Gemüse Ackerdemie; Bienenprojekt*
- 15 zusätzliche Maßnahmen im Bereich Bewegung (8 GS; 7 Sek. I). Alle Maßnahme sind an zusätzliches Personal gekoppelt i.d.R. über die Kooperation mit einem Träger (Zuwendung: Sportgarten; Hood; Tryze) oder Einzelpersonen (Vertrag).
- 3 zusätzliche Maßnahmen zur kollegialen Beratung

4.2. Ziel 2: Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung

a. Digitales Dashboard

Das IQHB hat die Entwicklung des digitalen dashboards als Grundlage der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung erheblich vorangebracht. Ein Konzept für das begleitende Beratungsmanagement für die Schulen ist erarbeitet.

b. Raster Ziel-Maßnahmenplanung

Alle Programmschulen haben den kollegialen Diskurs initiiert, um gemeinsam auf die größten Herausforderungen zu schauen, Ziele und darauf bezogene Maßnahmen zu entwickeln. Das zur Verfügung gestellte Raster der Ziel-Maßnahmenplanung bildet dies ab: Den Programmsäulen folgend, strukturiert nach der BIO plus Strategie (B=Bewahren; I=Innovieren; O=Optimieren) mit Bezug zum Orientierungsrahmen Schulqualität für die nachfolgende Evaluation der Maßnahmen. Die Ziel-Maßnahmenplanung wird im Rahmen einer Schulentwicklungskonferenz unter Leitung der zuständigen Schulaufsicht reflektiert und im Status bewertet. Der Prozess wird mit Ende des Kalenderjahres abgeschlossen sein.

b. Schulentwicklungsbegleitung

Alle Startchancenschulen können – nach Bedarf – auf eine persönliche Schulentwicklungsbegleitung zurückgreifen. Grundlage der Arbeit bildet das erarbeitete Konzept zur Schulentwicklungsbegleitung. 38 von 43 Startchancenschulen konnte eine Schulentwicklungsbegleitung zugewiesen werden. An fünf Schulen ist dies noch nicht gelungen. Die gemeinsame Reflektion zu den Begleitungen ist institutionalisiert und findet alle 6 – 8 Wochen statt.

4.3 Ziel 3: Weiterentwicklung der Schulaufsicht

Der Arbeitsprozess mit der Schulaufsicht ist durch die Abteilungsleitung 2 initiiert und inzwischen strategisch ausgerichtet worden. Ausgangspunkt war die Teilnahme an einer quantitativen (bundesländerübergreifenden) Befragung und einem darauf bezogenen Auswertungsworkshop (Prof. Huber). Die Vertiefung erfolgte über eine Expertein (Scrum Master) qualitativ über halbstandardisierte Einzelinterviews, die ausgewertet und über einen weiteren Workshop zu einem Masterplan Entwicklung geführt haben. Eine Neuzusammensetzung in Tandems ist erfolgt und die Teilnahme an einer Qualifizierung im Nordverbund ist angebahnt.

5. Was ist umgesetzt in Säule III: Stärkung multiprofessioneller Teams / Elternarbeit?

Im Programmjahr 1 haben die Startchancenschulen in der Säule III insgesamt 79 zusätzliche Maßnahmen beantragt und genehmigt bekommen.

Alle Maßnahmen sind gekoppelt an Personal, in der Regel über Verträge, befristete Einstellungen bei der SKB (6) oder Aufstockungen (14). Die Einstellungen betreffen derzeit „nur“ die Qualifikationen Erzieher/in und Soziale Arbeit. Die Aufstockungen betreffen ebenfalls diesen Bereich (11) und zusätzlich den Bereich der Koordination von Startchancen im Sekretariat (3). Die schulintern abgeschlossenen Verträge betreffen die Arbeitsbereiche Bibliothek, digitale Medien, therapeutische Unterstützung und Beratungsleistungen (z.B. zur Elternarbeit).

In die Säule III fallen folgende zentrale Maßnahmen:

- **Seniorpartner in school:** In Kooperation mit dem Landesverband Seniorpartner in school sind an 15 Startchancenschulen (13 GS; 2 Sek. I) ehrenamtliche Tandems wöchentlich als Mediatorinnen /Mediatoren im Einsatz. Die Mediationsausbildung ist Voraussetzung und wird über Startchancen zentral finanziert. Erreicht werden innerhalb eines Schuljahres bis zu 2000 Schülerinnen und Schüler. Die Mediationen finden in so genannten „Gute Lösungsräumen“ oder so genannten „Zitronenräumen“ statt. Entweder über Klassenmediationen, Einzelgespräche, Gruppengespräche, Eltern und /oder Gesprächen mit Lehrerinnen /Lehrern. Die behandelten Themen betreffen häusliche Belastungen, interkulturelle Probleme, Beziehungsproblematiken, Angriffe (verbal, körperlich, sächlich) Ausgrenzung, Störungen des Unterrichts. Die ausführliche Berichtslegung zum Programmjahr 1 erfolgt im Juli 2025.
- **Study friends:** In Kooperation mit NaturKultur Bremen e.V. und Wohnungsbaugesellschaften hat die Maßnahme Study Friends im Programmjahr 1 insgesamt 17 Studierenden im Bremer Westen und Bremer Norden ermöglicht, sich sozial für 20 Stunden im Monat an Startchancenschulen zu engagieren. Im Gegenzug können sie mietfrei wohnen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Study Friends gezielte Lernförderung, aber auch soziale Unterstützung. Die Maßnahme befördert zudem den interkulturellen Austausch. Dieses Programm wird im Herbst 2025 evaluiert werden. Die Verzögerung ist dadurch entstanden, dass das Programm medial sehr viel Aufmerksamkeit erhalten hat. Es liegen Berichte des Süddeutschen Magazins, des Deutschlandfunks, von Buten und Binnen, von ZDF Neo und ZDF Logo.
- **Impulsseminare mit Eltern:** Im Programmjahr 1 sind In Kooperation mit dem Evangelischen Bildungswerk
 - o 49 Gruppenkurse für Schülerinnen/Schüler der Startchancenschulen mit ihren Eltern im Seilgarten Lesum durchgeführt worden. 20 Kurse mussten wetterbedingt abgesagt werden. Ziel der Maßnahme ist es, dass Eltern sich unter Anleitung mit ihren Kindern ungewohnten Herausforderungen stellen, einander vertrauen und sich gegenseitig unterstützen.
 - o 6 erlebnispädagogische individuelle Projektstage für Schülerinnen/Schüler, Eltern und Lehrkräfte in Klassenräumen von Startchancenschulen durchgeführt worden. Dieses Zusatzangebot wurde entwickelt, um für wetterbedingten Absagen der Seilgartenangebote eine Alternative anbieten zu können. Ziele dieser Maßnahme sind: Gemeinsam schwierige Aufgaben lösen, Fähigkeiten entdecken, die auch in anderen herausfordernden Situationen im (Schul-) Alltag nützlich sein können, in Kontakt sein mit anderen Eltern, Kinder und den Lehrenden.
- **Sozialpädagogische Maßnahme für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen:** In Kooperation mit dem Integrationsfachdienst ist im Programmjahr 1 die erste von vier Kohorten mit 34 Schülerinnen und Schülern gestartet. Ziel der Maßnahme ist, Schülerinnen und Schüler an Startchancenschulen mit Förderbedarfen im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung, Sehen, Hören oder körperlich-motorische Entwicklung im Übergang von der allgemeinbildenden Schule (Jahrgang 10) in das berufsbildende System berufsorientierend und sozial-emotional so zu stärken, dass eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt möglich wird.

Gesamtübersicht Säule I in Bremerhaven

Schule	Vorhaben
Marktschule	Neubau Multifunktionsraum MAR/SALM
	Umgestaltung ehemaliger Musikraum zum Mathelabor
Schule Am Leher Markt	Schaffung zusätzlicher Lernräume - Feuertreppe für 2. OG SALM 2
	Grünes Klassenzimmer: Schulhof Dependance
Lutherschule	Lernwaben
	Errichtung Elterncafé
	Schulgarten verlegen und Hochbeete neu gestalten
	Bau Basketballfeld -Außengelände-
Astrid-Lindgren-Schule	Schaffung zusätzlicher Lernräume - Schließung von 4 Nischen in den Fluren mit Sicherheitsglas
	Umgestaltung ehemaliger Chemieraum zum Matheraum
	Vorbereitung Wand in der Aula für das Lü-System
Neue Grundschule Geestemünde	Grünes Klassenzimmer - Schulhof (Campus Humboldt) - Nutzung des Bagatellbetrags
Humboldtschule	Maßnahmen nach Beratung für den Mehrzweckraum
	Ausstattung 4 Züge SOL in Jg. 5
	Schienensysteme Flure
Neue Grundschule Lehe	Tresen "Riff" für Schul- und Sozialraumbibliothek
	Aufstockung zum Bagatellbetrag -Vorhaben noch in Planung-
Schule am Ernst Reuter Platz	Maker Space inkl. Regieraum
	Schienensysteme auf den Fluren & Totempfähle in den Räumen
Werkstattschule Bremerhaven	Neubau Werkstatthalle (zum Teil in Eigenleistung)
	Neubau Aufenthalts- & Tagungsraum inkl. Büro
Neue Oberschule Lehe	Bagatellbetrag -Vorhaben noch in Planung-

Gesamtübersicht korrespondierende Schulen in Bremerhaven

Schulen	Vorhaben
Allmersschule	Anschaffung eines mobilen Einkaufslandes
	- Matheförderung
	- Deutschförderung
	- Ganztage - Soziale Kompetenzen
Fritz-Reuter-Schule	Anschaffung eines mobilen Einkaufslandes
	- Gesundheitsfachkraft an Schule, Umsetzung von Projekten "Gesunde Ernährung"
	- Antigewalttraining und Streitschlichtung: Mobiliar um Rückzugsorte zu schaffen
	- Frühbetreuung - Unterricht
Gorch-Fock-Schule	Externe Förderung
	- Grafomotorik
	- Logopädie
	- Konzentrationstraining Ausstattung Differenzierungsraum bedarfsgerechte flexible Sitzmöglichkeiten
Pestalozzische Schule	Anschaffung begehbare Kaufmannsläden inkl. Inhalt
	- Matheförderung
	- Deutschförderung
	- Ganztage - Soziale Kompetenzen
Oberschule Geestemünde	Bewegungskonzept
	Förderung Basiskompetenzen in den Fächern Mathe und Deutsch
	Förderung Sprachbildung
	Strukturierten Arbeitskisten zur individuellen Förderung
Wilhelm-Raabe-Schule	Kreativhaven
	- Mobiler Verkaufstresen
	- Kreativraum für Textilarbeiten
	- Kleidungskammer

Vorlage Nr. IV/28/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 11

Planungen zur Erweiterung der Pestalozzischule Grundschule

A Problem

Am Schulstandort Pestalozzischule gibt es auf Grund stetig steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen zu wenig Raumkapazitäten. Einige Klassenverbände wurden bereits übergangsweise in dem benachbarten Lloyd Gymnasium Wiener Straße ausgelagert. Die vorhandene Mensa, angedockt an das Lloyd Gymnasium Wiener Straße, ist perspektivisch für die Anzahl von Grundschülerinnen und Grundschüler zu klein. Eine Essensversorgung der Schülerinnen und Schüler des Lloyd Gymnasiums ist aktuell auf Grund mangelnder räumlicher Ressourcen nicht möglich.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Ein Ausbau der Schulinfrastruktur sowie eine Umstrukturierung und Erweiterung einhergehend mit den Anforderungen aus dem Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung des Bundes und der Inklusion sind somit erforderlich.

Auf Grund der o. g. Anforderungen wurden in der Vergangenheit bereits folgende Beschlüsse gefasst und Planungsaufträge erteilt:

Mit der Vorlage IV-S 16/2020 (Anlage 1) hat der Ausschuss für Schule und Kultur das Schulamt in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beauftragt, eine Essensversorgung für Schülerinnen und Schüler des Lloyd Gymnasiums zu ermöglichen und verschiedene Varianten auszuarbeiten. Mit der Vorlage IV-S 32/2021 (Anlage 2) wurde dem Ausschuss für Schule und Kultur ein Zwischenbericht zur möglichen gemeinsamen MensaNutzung am Lloyd Gymnasium vorgelegt. Als präferierte Variante 3 wurde dargestellt, dass ein Neubau einer Mensa für die Pestalozzischule und das Nutzen der vorhandenen Mensa von Schülerinnen und Schülern des Lloyd Gymnasiums die vertretbarste Lösung an diesem Standort ist.

Am 20.08.2021 wurde der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien vom Schulamt mit der Planung eines Anbaus zur Einrichtung weiterer Klassenverbände (von Drei- auf Vierzügigkeit) und einer auskömmlichen Mensa am Standort Pestalozzischule beauftragt. Grundlage ist der Beschluss der StVV-AT 16/2021 (Anlage 3), in dem der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und das Schulamt beauftragt wurden, Planungen und ein Finanzierungskonzept für einen Erweiterungsanbau am Schulstandort Pestalozzischule "Am Leher Tor 21" zu erarbeiten. Dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wurden dafür 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 die Vorlage IV/19/2022 "Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern" (Anlage 4) beschlossen. Demnach erfolgt die Umsetzung des Rechtsanspruchs sukzessiv durch den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagschulen in gebundener Form. Mit der Vorlage IV/ 8/2025 hat der Magistrat im Nachgang beschlossen, dass der Ausbau der Grundschulen zu Ganztagschulen zunächst in offener Form erfolgen soll (Anlage 5).

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien hat am 13.01.2023 vom Schulamt den Auftrag erhalten, den Standort Pestalozzischule auf Erweiterungsmöglichkeiten einer Fünfüzigkeit zu überprüfen (Anlage 6). Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 05.04.2024 die Vorlage IV/24/2023-1 "Bauvorhaben im Schulbereich" (Anlage 7) die Anpassung des Planungsauftrages der baulichen Erweiterung der Pestalozzischule um die Maßgaben einer fünfüzigen Grundschule sowie den Anbau einer Zweifeld-Sporthalle für die Schulstandorte der Pestalozzischule und des Lloyd Gymnasium beschlossen. Die Fünfüzigkeit dieser Grundschule wurde vom Ausschuss für Schule und Kultur in seiner Sitzung vom 18.04.2023 (Vorlage IV-S21-2023-1/ Anlage 8) befürwortet.

Mit der Mitteilung Nr. StVV – FS 4/2024 (Anlage 9) hat der Magistrat mitgeteilt, wie der aktuelle Sachstand beim geplanten Neubau der Turnhalle der Pestalozzischule ist. Alternative Standorte wurden geprüft und das Grundstück Geestheller Damm, welches sich im Privateigentum befindet, als einzige alternative Option dargelegt. Des Weiteren wurde darüber informiert, bei welchen Varianten Bäume entnommen werden müssten.

B Lösung

In der Phase Null sowie der nachfolgend durchgeführten Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass 2.900 m² BGF der Pestalozzischule nach Bremer Baustandard im Bestand fehlen. Das Bestandsgebäude der Pestalozzischule muss perspektivisch großflächig saniert werden. Im Zuge einer Sanierung müssten umfangreich Schadstoffe wie Künstliche Mineralfasern (KMF) entsorgt werden. Teilweise ist das Gebäude seit Errichtung noch nicht saniert worden, wie bspw. die Toilettenanlagen. Die Fenster sind abgängig und eine Ertüchtigung des Brandschutzes ist zwingend erforderlich.

Die Sporthalle Bogenstraße wurde im Jahre 1981 erbaut, ist seither nicht saniert worden und befindet sich noch im Urzustand. Sie wird vom Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien als sanierungsbedürftig eingestuft. Anhand der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen veröffentlichten Tabelle zur Nutzungsdauer von Bauteilen ist ersichtlich, dass die Nutzungsdauer der Sporthalle Bogenstraße nahezu erreicht ist. Zudem gibt es immer wieder Probleme mit Wassereintrüben bei Starkregen auf Grund der baulichen Begebenheit, dass die Sporthalle halb in den Boden eingelassen wurde. Die Sporthalle entspricht momentan und auch nach einer möglichen Sanierung nicht den aktuellen Turnierrichtlinien.

Auf Grundlage der aufgeführten Problematik des Bestandsgebäudes Pestalozzischule und der Sporthalle Bogenstraße sowie der Schülerinnen- und Schülerzahlprognosen wurde eine bauliche Lösung erarbeitet, die dauerhaft den schulischen Bedarfen gerecht wird. Dafür muss das Bestandsgebäude der Pestalozzischule inkl. des 'Blauen Hauses' und der Sporthalle Bogenstraße abgerissen werden und entsprechende Neubauten erfolgen.

Geplant ist anhand der BGF-Zahlen als Flächenmodell eine neue vierzügige Grundschule nach Bremer Baustandard und einer eigenen Mensa für die Grundschule sowie eine neue Dreifeld-Sporthalle.

Eckpunkte der Planung sind:

- Der Neubau der Pestalozzischule als vierzügige Grundschule inkl. multifunktionaler

Versamlungsstätte, die auch die Mensafunktion übernimmt, benötigt ca. 6.400 m² BGF.

- Eine Dreifeld-Sporthalle, die den aktuellen Turnierrichtlinien entspricht.
- Der Abriss der Pestalozzischule und der Sporthalle an der Bogenstraße hat zur Folge, dass für die Zeit der kompletten Bauarbeiten die Schule und Sportvereine die Gebäude nicht nutzen können. Eine Interimslösung für die Schule ist erforderlich, aber durch die Fortsetzung der Anmietung der Mobilbauschule Neue Oberschule Lehe (NOL) gesichert. Für die Vereine müssen Ausweichmöglichkeiten organisiert werden.
- Eine Fällung der Baumgruppe um den ältesten Baums Bremerhaven ist nicht erforderlich und das Baufeld ist nicht unmittelbar in der Nähe. Dennoch wären vermutlich begrenzt Bäume zu fällen (Anlage 10)

Bei Umsetzung des Neubaus der Pestalozzischule kann eine Essensversorgung auf Selbstzahlerbasis der Schülerinnen und Schüler des Lloyd Gymnasiums in der vorhandenen Mensa am Lloyd Gymnasium Wiener Straße erfolgen.

Der Magistrat befürwortet den Abriss der Pestalozzischule und der Sporthalle Bogenstraße für einen Neubau einer vierzügigen Grundschule sowie einer Dreifeld-Sporthalle und beauftragt das Schulamt mit der Stägerund mbH die im weiteren Prozess erforderlichen Beschlüsse in Abstimmung mit der Stadtkämmerei vorzubereiten.

Hierzu hat der Magistrat in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Magistrat nimmt die Vorlage zu der ausgearbeiteten Lösung am Standort Pestalozzischule/ Lloyd Gymnasium Wiener Straße zur Kenntnis.*
2. *Der Magistrat beauftragt das Schulamt, die bisherigen Planungen des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien in die weiteren Planungsprozesse mit der STÄGRUND mbH einzubringen sowie die im weiteren Prozess erforderlichen Beschlüsse in Abstimmung mit der Stadtkämmerei vorzubereiten.*
3. *Der Magistrat beauftragt die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH BIS mit der Funktion der Projektsteuerung und Umsetzung des Bauvorhabens auf der vom Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erarbeiteten Grundlage.*
4. *Der Magistrat beauftragt den Dezernenten für Schule und Kultur mit der Auftragserteilung an die Stägerund mbH. Das Bauvorhaben soll durch die Stägerund mbH umgesetzt werden, die dadurch zur Erhaltung und Aufwertung des Immobilienbestandes der Stäwog-Gruppe und des Stadtquartiers beitragen will.*
5. *Der Magistrat beauftragt das Schulamt, für die bereitzustellenden Haushaltsmittel zur Abfinanzierung des Schulneubaus Pestalozzischule Wiener Straße einen Beschluss vom Ausschuss für Schule und Kultur und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss durch Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen vermutlich ab 2027 zu erwirken.*

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Bei Umsetzung des Neubaus der vierzügigen Grundschule Pestalozzischule und der Dreifeld-

Sporthalle Bogenstraße ist eine Interimslösung während der gesamten Bauzeit notwendig. Die vorhandene Mobilbauschule Neue Oberschule Lehe (NOL) in der Werkstraße ist als Übergangslösung denkbar und wird voraussichtlich zum Sommer 2025 freigezogen. Die Pestalozzischule könnte einen Teil davon beziehen.

Die Baumgruppe um den ältesten Baum Bremerhavens bleibt mit der dargestellten Lösung erhalten.

Das Bauvorhaben soll durch die Stäwog/ Stägerund umgesetzt werden, die dadurch zur Erhaltung und Aufwertung des Immobilienbestandes der Stäwog-Gruppe und des Stadtquartiers beitragen will. Die Stäwog ermittelt das Kostenvolumen für die Planungs- und Mietkosten. Die Finanzierung der Planungskosten in 2024 in Höhe von 100.000 Euro wurde über den schulischen Gesamthaushalt bereits sichergestellt. Die Verpflichtungsermächtigung für die Mittelbedarfe vermutlich ab 2027 für 30 Jahre wird zur Haushaltsberatung 2026/2027 angemeldet.

Die Städtische Grundstücks- bzw. Wohnungsgesellschaft (Stäwog/ Stägerund) beabsichtigt, zur Erhaltung und Aufwertung ihres Immobilienbestandes in verschiedenen Stadt-/Ortsteilen die Realisierung der aufgrund der wachsenden Schüler:innenzahlen benötigten Schulbau. Hierbei wird eine enge Abstimmung zwischen der Stäwog/ Stägerund und dem Schulamt angestrebt. Nach Gesprächen über eine geeignete und rechtskonforme Steuerungsstruktur schlägt die Stäwog/ Stägerund in Abstimmung mit dem Schulamt und der Kämmerei vor mit der Zielsetzung, eine vorausschauende und qualifizierte Projektsteuerung zu ermöglichen, die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) mit der Projektsteuerung für die Schulneubauten zu beauftragen.

Der Auftrag für die BIS über die Stäwog/Stägerund soll umfassen:

- Abschließende Erarbeitung eines Raumbuches für den Schulneubau auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Unterlagen.
- Freigabe dieser Raumbücher durch das Schulamt als Basis für die Bauplanung.
- Erstellen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO.
- Die eigentliche Auftragsvergabe für die Leistungen der Projektsteuerung für die Erstellung der Gebäude.

E Beteiligung/ Abstimmung

Abstimmungen mit der Stadtkämmerei, der Stäwog/ Stägerund, dem Amt für Sport und Freizeit, dem Umweltschutzamt, dem Gartenbauamt sowie Seestadt Immobilien sind erfolgt.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Schulamt übernommen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule für Kultur befürwortet Planungen zur Erweiterung der Pestalozzischule Grundschule.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage zu Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5 - Vorlage IV_8_2025 Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung
von Grundschulkindern

Anlage 6 – Fünfüzigkeit

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10 Bebauungsplan

Vorlage Nr. IV - S 16/2020		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (Bereich Schule)		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

Mensa-Nutzung für das Lloyd Gymnasium

A Problem

Das Lloyd Gymnasium verfügt über keine eigene Mensa. Der Anspruch auf eine Mensa lässt sich aus der Ganztagschulverordnung ableiten, dies trifft auf das Lloyd Gymnasium jedoch nicht zu. Aufgrund der ausgeweiteten Studentafel im Bildungsgang G8 gibt es jedoch einen hohen Anteil an Nachmittagsunterricht am Lloyd Gymnasium. Nach dem Bau der Mensa an der Pestalozzischule konnte diese für lange Zeit mitgenutzt werden. Die Mensa war so konzipiert, dass sie für die damals rund 50 Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule ausreichend groß war. Die noch freien Kapazitäten konnten somit vom Lloyd Gymnasium mitgenutzt werden. Solange dies problemlos möglich war, gab es auch keinen Grund dies zu beanstanden, obwohl es eigentlich keinen Anspruch auf eine Mensa gegeben hätte. Mittlerweile sind jedoch die Schülerzahlen in der Pestalozzi auf 90 – 100 Schüler*innen gewachsen und damit wurden die freien Kapazitäten immer geringer, bis sie schließlich ganz aufgebraucht waren. Die Nutzung durch Schüler*innen des Lloyd Gymnasiums ist nun nicht mehr möglich, da dies die vorhandenen Kapazitäten übersteigt und aus hygienischen und brandschutzrechtlichen Gründen nicht mehr vertretbar ist. Damit bleiben die Schüler*innen des Lloyd Gymnasiums insbesondere auch diejenigen mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe unversorgt.

B Lösung

Die folgenden Lösungen könnten in Frage kommen:

1. Längere Öffnungszeiten bzw. Essen in mehreren Schichten: Im Anschluss an die Essenszeiten der Pestalozzischule könnte die erste Schicht des Lloyd Gymnasiums frühestens um 14:15h beginnen, da für die Zubereitung der Speisen ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einer halben Stunde benötigt wird. Diese Option ist jedoch unattraktiv, da zu diesem Zeitpunkt niemand mehr essen will.
2. Einrichten einer zusätzlichen Ausgabeküche, bei der ein angeliefertes Essen ausgegeben werden würde. Diese Option würde bauliche Veränderungen nach sich ziehen und würde zu erhöhten laufenden Kosten führen. Beides müsste berechnet werden. In der Abwicklung (paralleles Ausgabesystem) würde dies zudem zu organisatorischen Umsetzungsschwierigkeiten führen.
3. Erweiterung der Mensa durch bauliche Erweiterung und damit Erhöhung der Kapazitäten: Dies wäre eine Lösung, die für die Abwicklung des Mensabetriebs am besten wäre, allerdings wäre dies auch die teuerste Variante.

4. Ausweitung der Cafeteria im 1. OG als mobile Ausgabe, idealerweise unter Einbindung einer Schülerfirma: Dies würde ebenfalls, wenn auch im geringeren Umfang Umbaumaßnahmen nach sich ziehen und die laufenden Kosten erhöhen, wäre jedoch finanziell am ehesten zu realisieren. Diese Variante würde dennoch bedeuten, dass sich das Lloyd Gymnasium langfristig für das Betreiben einer solchen Cafeteria in dieser Variante verpflichten müsste. Denn seitens des Schulamtes müsste mit externen Anbietern langfristige Verpflichtungen abgeschlossen werden. Bevor es zu einer solchen Lösung kommen kann, müssten die entsprechenden verbindlichen Absprachen getroffen werden.

C Alternativen

Eine Nutzung der Mensa der Pestalozzischule ist für die Schüler*innen des Lloyd Gymnasiums nicht mehr möglich.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Er hat in Abhängigkeit der realisierten Variante personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und ausländischen Mitbürger*innen sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für die Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt grundsätzlich, dass eine Essensversorgung für die Schülerinnen des Lloyd Gymnasiums ermöglicht werden soll. Er beauftragt den Dezernenten und den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien die oben angeführten vier Varianten auszuarbeiten und dem Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die vier Varianten sollen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes insbesondere mit Blick auf die Coronasituation ausgearbeitet werden.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV - S 32/2021		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (Bereich Schule)		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 1

Zwischenbericht Mensa-Nutzung für das Lloyd Gymnasium

A Problem

Das Lloyd Gymnasium verfügt über keine eigene Mensa. Der Ausschuss für Schule und Kultur hat am 08.06.2020 mit Vorlage IV-S 16/2020 beschlossen, dass eine Essensversorgung für Schüler:innen des Lloyd Gymnasiums ermöglicht werden soll. Der Dezernent als auch der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wurden beauftragt, die vier in der Vorlage genannten Varianten unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes, insbesondere mit Blick auf die Coronasituation, auszuarbeiten und dem Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Ausschuss für Schule und Kultur kann momentan nur ein Zwischenbericht vorgelegt werden, da Seestadt Immobilien am 14.04.2021 schriftlich mitgeteilt hat, dass mangels Personal derzeit keine weitere Planung und die damit verbundene Kostenschätzung seitens Seestadt Immobilien durchgeführt werden kann.

B Lösung

Am 16.02.2021 hat ein Auftaktgespräch mit den Schulleitungen des Lloyd Gymnasiums (Frau Krämer), der Pestalozzischule (Frau Becker), Seestadt Immobilien (Frau Lensch und Frau Lemken) und dem Schulamt (Frau Petersen und Frau Stanger-Gerdes) als Videokonferenz stattgefunden. Hier wurde festgehalten, dass zunächst einmal die Varianten 1, 2 und 4 ausgearbeitet werden sollen, da die Variante 3 nur mit erheblichen baulichen Veränderungen umgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der genannten Pausenzeiten und der Anzahl der Schüler:innen, die das Mittagessenangebot perspektivisch wahrnehmen würden, hat das Schulamt die Bedarfe für die Mittagsversorgung geprüft und mögliche Konzepte ausgearbeitet. Im nächsten Schritt folgt eine Vor-Ort-Begehung der Räumlichkeiten mit Seestadt Immobilien sowie weitere Gespräche mit den Schulleitungen.

C Alternativen

Entfällt

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Entfällt

E Beteiligung / Abstimmung

Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlage

Zwischenbericht Mensa-Nutzung für das Lloyd Gymnasium

Zwischenbericht

Mensa-Nutzung für das Lloyd Gymnasium

Am 16.02.2021 hat ein erstes Auftaktgespräch mit folgenden Teilnehmerinnen als Videokonferenz stattgefunden:

- Frau Krämer / stellvertretende Schulleiterin Lloyd Gymnasium
- Frau Becker / Schulleiterin Pestalozzischule
- Frau Lensch / Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
- Frau Lemken / Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien
- Frau Petersen / Schulamt, Koordinatorin Schulverpflegung
- Frau Stanger-Gerdes / Schulamt

Die Mensa der Pestalozzischule (Pesta), erbaut im Jahre 2004, ist für ca. 50 Schüler:innen und Essen ausgerichtet. Die räumlichen Kapazitäten lassen eine Ausweitung auf maximal 120 Essen und Sitzplätze zu. Zur Zeit nehmen ca. 100 Schüler:innen der Pestalozzischule zzgl. Betreuungskräfte von montags bis donnerstags am Mittagessen teil. Die Schüler:innen essen in Tischfamilien, die Mensakräfte versorgen die Kinder an den Tischen und werden dabei von derzeit acht Aufsichten betreut.

Im Lloyd Gymnasium (LLG) wurde mit Unterstützung der Schülervvertretung eine Umfrage zur Nutzung des Mensaangebotes durchgeführt. Die Frage lautete: "Wenn es ein Mensaangebot (warme Mahlzeit) am Lloyd Gymnasium gäbe, würde ich es nutzen?". Von insgesamt 221 teilnehmenden Schüler:innen haben 83 mit JA und 138 mit NEIN geantwortet. Erfahrungswerte seitens des Schulamtes in der Berechnung der Schüler:innen, die am Nachmittag an Schulen sind und tatsächlich am Mittagessen teilnehmen, liegen im Durchschnitt bei ca. 30%. Diese Zahlen bestätigen sich auch aus der Teilmfrage am Lloyd Gymnasium.

Anhand der durch Frau Krämer gemeldeten Zahlen der Schüler:innen, die am Nachmittag im Lloyd Gymnasium unterrichtet werden (basierend auf dem aktuellen Stundenplan), wurden durch das Schulamt die folgenden Varianten ausgearbeitet und an Seestadt Immobilien für die weitere Planung und Kostenermittlung übersandt:

Variante 1:

Längere Öffnungszeiten bzw. Essen in mehreren Schichten: Im Anschluss an die Essenszeiten der Pestalozzischule könnte die erste Schicht des Lloyd Gymnasiums frühestens um 14:15h beginnen, da für die Zubereitung der Speisen ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einer halben Stunde benötigt wird.

Die Verpflegung der Schüler:innen des Lloyd Gymnasiums über und in der Mensa der Pestalozzischule ist nur möglich durch das Schaffen von weiteren Arbeitsflächen und der Erweiterung der Lagerkapazitäten. Die Anschaffung zusätzlicher Gerätschaften wäre erforderlich und die Rhythmisierung der Zeitraster des Lloyd Gymnasiums müssten ggf. angepasst werden.

Mögliche Essenszeiten/ Schichten

Uhrzeit	Essensschicht für:	Anzahl Essen
Ab ca. 10:00	Vorbereitungszeit durch Küchenkräfte.	
12:00	Vorbereitungs-klasse (VBK) SuS	ca. 20 Essen Tablettsystem
12:15		

12:30	Vorbereitung Mensa Eindecken für Tischfamilien Pesta	
12:45		
13:00	SuS Pesta	110-120 Essen Tischfamilien
13:15		
13:30		
13:45	SuS LLG Nachmittagsunterricht (30 SuS SuS LLG Förderunterricht (20 SuS)	Max. 50 Essen Tablettsystem
14:00		
14:15		
14:30	Nachbereitung Küche	

Voraussetzungen für das gute Gelingen der gemeinsamen Nutzung der Mensa:

- Verbindliche Einhaltung der getrennten Essenschichten der jeweiligen Schulen.
- In der Zeit der Essenschicht des LLG muss eine Aufsicht des LLG sichergestellt werden.
- Die Mensa ist in den Vorbereitungszeiten und der Essenschicht Pesta für die SuS LLG nicht zugänglich.
- Kein Markenverkauf aus der Mensa durch Küchenkräfte. Möglichkeit über ein Abrechnungssystem z.B. MensaMax muss ermöglicht werden.
- Für die Bestellungen und Vorbereitungsarbeiten ist es erforderlich, dass sich die SuS des LLG, die am Mittagessen teilnehmen, sich künftig verbindlich, wöchentlich im Voraus über das LLG anmelden.
- Für die Verpflegung der Pesta SuS, (neu in Tischfamilien) ist es erforderlich die Tische vorzubereiten. Dadurch kann die Mensa künftig nicht mehr als Pausenhalle für das LLG dienen.
- Nach dem Mittagessen der SUS der Pesta verlassen diese die Mensa mit Betreuungskräften über den großen Ausgang zum Schulhof des LLG. Dadurch wird das Aufeinandertreffen durch den Schichtwechsel der Grund- und Oberschüler:innen verhindert. Möglichkeit besteht über den Notausgang LLG zum Schulhof Pesta.

Variante 2:

Einrichten einer zusätzlichen Ausgabeküche, bei der ein angeliefertes Essen ausgegeben werden würde. Diese Option würde bauliche Veränderungen nach sich ziehen und würde zu erhöhten laufenden Kosten führen. Beides müsste berechnet werden. In der Abwicklung (paralleles Ausgabesystem) würde dies zudem zu organisatorischen Umsetzungsschwierigkeiten führen.

Frau Becker merkt an, dass es ist nicht möglich sei, die Grundschüler:innen in zwei Schichten essen zu lassen. Eine Veränderung der Betreuungszeiten sei nicht umsetzbar. Somit wird die komplette Mensa für die Essenschicht bis ca. 13.30 Uhr für die Schüler:innen der Pesta benötigt. Die Umsetzung einer zusätzlichen Ausgabeküche in der Mensa für die parallele Versorgung beider Schulen zur gleichen Zeit ist aus o. g. Gründen nicht möglich.

Variante 3:

Erweiterung der Mensa durch bauliche Erweiterung und damit Erhöhung der Kapazitäten: Dies wäre eine Lösung, die für die Abwicklung des Mensabetriebs am besten wäre, allerdings wäre dies auch die teuerste Variante.

Diese Variante ist mit erheblichen Baumaßnahmen zu realisieren.

Vorstellbar wäre der Neubau einer Mensa für die Pestalozzischule direkt an dem Gebäude der Pestalozzischule, um die vorhandene Mensa für die Schüler:innen des Lloyd Gymnasiums zur eigenen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Nach einer möglichen Fertigstellung eines Neubaus der Mensa für die Pestalozzischule könnten 120 Essen in der **jetzigen bestehenden Mensa** für die Schüler:innen des Lloyd Gymnasiums zubereitet werden. Mit weiteren kleineren Umbaumaßnahmen könnte wie in Variante 1 beschrieben das Essensangebot auf maximal 200 Mahlzeiten erweitert werden.

Variante 4:

Ausweitung der Cafeteria im 1. OG als mobile Essensausgabe, idealerweise unter Einbindung einer Schülerfirma/Schulverein:

Um ein alternatives Angebot zur Entzerrung der begrenzten Mittagsverpflegung über die vorhandene Mensa anzubieten, könnte in der erweiterten Cafeteria eine Zwischenverpflegung in Form eines Snackangebotes erfolgen. Hierzu wären diverse Neuanschaffungen von Mobiliar, Gerätschaften usw. sowie weitreichende Umbauarbeiten der jetzigen Cafeteria notwendig:

- Anschaffung von fest verbauten Sitzgelegenheiten im Flurbereich vor der Cafeteria, um ca. 40-50 Essplätze anbieten zu können. Alternativ könnte der Klassenraum hinter der Cafeteria für die Mittagsverpflegung mit genutzt werden. Eine Überprüfung der Umwidmung des Raumes steht noch aus.
- Anschaffung diverser Gerätschaften wie Spülmaschinen, Kühlschränke, mobile Warm-Ausgabe und Salattresen
- Einbau Schallschutz und ggf. Lüftungsanlage
- Überprüfung der Fluchtwege und des Brandschutzes
- Vorschlag: Reinigungsraum in Behinderten WC mit integrieren.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.04.2021 hat Seestadt Immobilien dem Schulamt mitgeteilt, dass mangels Personal derzeit keine weitere Planung und die damit verbundene Kostenkalkulation durchgeführt werden kann. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichts hat kein weiterer gemeinsamer Termin stattgefunden.

Fazit:

- **Variante 1** ermöglicht ein Essensangebot für Schüler:innen, die nachmittags unterrichtet werden. Das Angebot ist auf maximal 50 Essen für Schüler:innen des Lloyd Gymnasiums beschränkt. Damit würde nur ein Teil der Schülerschaft von dieser Variante profitieren. Kleinere Umbaumaßnahmen sind erforderlich. Zudem müssten mehr Arbeitsflächen geschaffen und weitere Gerätschaften angeschafft werden.
- **Variante 2** ist nicht realisierbar, da eine Veränderung der Rhythmisierung in der Pestalozzischule nicht möglich ist.
- **Variante 3** entspricht den Anforderungen beider Schulen, ist aber nur mit erheblichen Baumaßnahmen zu realisieren. Hiermit wäre sichergestellt, dass beide Schulen eine eigene Mensa erhalten.
- **Variante 4** kann nur mit Umbaumaßnahmen realisiert werden und ist als Ergänzung zu Variante 1 zu sehen. Hier müsste voraussichtlich ein Caterer für die Cafeteria gefunden werden. Dies wurde noch nicht geprüft.

Vor dem Hintergrund der Überlegungen zur Einrichtung eines neuen Klassenverbandes (vgl. Vorlage IV-S- 33/2021) ist zu überlegen, ob **Variante 3** als vertretbarste Lösung zu priorisieren wäre.

Bremerhaven, den 10.06.2021

B e s c h l u s s
d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
aus der 14. öffentlichen Sitzung der 20. Wahlperiode
am 15.07.2021

- a) Dez. I, II, IV, VI
- b) Amt 00, Amt 20, Amt 40, Seestadt Immobilien

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 4.4 StVV - AT 16/2021
Neuer Schulanbau stärkt die Stadtteile Lehe und Mitte
(SPD,CDU,FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten, den Beschlussgremien schnellstmöglich Planungen und ein Finanzierungskonzept für einen Anbau am Schulstandort Pestalozzischule „Am Leher Tor 21“ vorzulegen.

Beglaubigt:

gez. T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

U. Grafelmann

Vorlage Nr. IV/ 19/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern

A Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Rechtsanspruch umfasst die Förderung in einer Tageseinrichtung, einschließlich der Förderung in Ganztagschulen und offenen Ganztagschulen, an Werktagen im Umfang von täglich acht Stunden. Es sind Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr möglich. Der Anspruch gilt für die im Schuljahr 2026/2027 oder in den nachfolgenden Schuljahren eingeschulerten Kinder, ab dem Zeitpunkt des Schuleintritts bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Rechtsanspruch ist kommunal umzusetzen.

In der Stadt Bremerhaven kann eine ganztägige Betreuung entweder durch den Ausbau der bereits bestehenden Hortangebote, für die das Amt für Jugend, Familie und Frauen zuständig ist, oder durch die Beschulung in Ganztagschulen erfolgen. Die Umsetzung des Rechtsanspruches durch die Betreuung in Horten ist aufgrund mehrerer Schwierigkeiten nicht zielführend. Im Zuge des Ausbaus von Krippen- und Kita-Plätzen wurden seit Februar 2019 bereits schrittweise Hortgruppen aus Kindertagesstätten an Grundschulen verlagert, um in den freigewordenen Räumlichkeiten Kindertagesstätten-Gruppen einzurichten. Die geteilten Zuständigkeiten und die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für die Hortbetreuung und die Beschulung an Grundschulen, führen zu internen Hürden für eine gelingende Kooperation: Die Arbeitsplätze sind durch Teilzeit-Stellen bzw. zwei Arbeitsorte bei Vollzeit-Stellen (vormittags Kita, nachmittags Schule/Hort) wenig attraktiv. Weiterhin besteht die Fachaufsicht für die Hort-Mitarbeiter:innen im Amt für Jugend, Familie und Frauen, während der Dienort die Schule ist. Zudem erschweren Datenschutz-Vorgaben die übergreifende Beratung zu einzelnen Schüler:innen und es bestehen keine Zeiträume für gemeinsame Besprechungen zwischen Personal aus Hort und Schule. Zum anderen bleibt es für Kinder und Erziehungsbeauftragte unklar, weshalb zwar Hort und Grundschule unter einem Dach angesiedelt sind, aber zwei Systeme mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Regelungen und Vorgaben verantwortlich sind. Die Rückführung von Hortplätzen in die Einrichtungen der Kindertagesstätten ist aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten und insbesondere aus pädagogischen Gründen nicht umsetzbar.

Ebenso stellt die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule keine wünschenswerte Umsetzungsmöglichkeit dar. Die offene Ganztagschule kann lediglich für einen Teil der Schüler:innen eine Betreuung am Nachmittag sicherstellen. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen für die Schulorganisation. Des Weiteren lässt sich durch die Betreuung im offenen Ganztagsbereich kein zufriedenstellender Bezug zum Unterricht und den pädagogischen Konzepten der Grundschulen herstellen. Insbesondere ein gebundener oder teilgebundener

schulischer Ganztagsbetrieb ermöglicht die pädagogische und organisatorische Verzahnung von Unterrichtsinhalten und Betreuungsangeboten sowie die Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner:innen. Projektorientiertes Lernen und eine Rhythmisierung unterschiedlicher Elemente sind insbesondere für Kinder im Grundschulalter bedeutsam, um Lerninhalte ganzheitlich erfassen sowie einen sich über den ganzen Tag erstreckenden Schultag bewältigen zu können.

In der Stadt Bremerhaven bestehen derzeit vier gebundene Ganztagschulen mit insgesamt 996 Ganztagschulplätzen (Gorch-Fock-Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Lutherschule, Amerikanische Schule). Darüber hinaus gibt es derzeit fünf offene Ganztagschulen (Fritz-Reuter-Schule, Pestalozzischule, Neue Grundschule Lehe, Marktschule, Karl-Marx-Schule), in denen zurzeit insgesamt 404 Schüler:innen ganztägig betreut werden (Stand 29.04.2022). Insgesamt können in der Stadt Bremerhaven damit aktuell 1.400 Schüler:innen ganztägig in Grundschulen betreut und beschult werden. Der Neubau von zwei bereits bestehenden Grundschulen (Neubau der Allmersschule im SZ Hamburger Straße, Neue Grundschule Lehe) und die hiermit verbundene Weiterentwicklung zu gebundenen Ganztagschulen ergibt 516 Ganztagschulplätze, die voraussichtlich ab dem Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen. Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gründung einer neuen Grundschule in Geestemünde, als gebundene Ganztagschule, erweitert das Ganztagsangebot um 352 Ganztagschulplätze. Die Planung für eine weitere Ganztagschule (Goetheschule) hat bereits begonnen. Nach Berücksichtigung der bereits bestehenden Planungen stehen perspektivisch rund 2.400 Ganztagschulplätze zur Verfügung.

Auf Grundlage der aktuellen Geburtenzahlen ist im Schuljahr 2026/2027 mit rund 1.200 schulpflichtig werdenden Kindern zu rechnen. Sofern diese Anzahl an Einschulungskindern jährlich konstant bleibt, ist von insgesamt ca. 4.800 Grundschulkindern auszugehen. Die Anzahl der derzeit bestehenden bzw. geplanten Ganztagschulplätze stellt demnach nicht sicher, dass jedes Bremerhavener Grundschulkind den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in Anspruch nehmen kann. Die Betreuung durch Hortangebote ist aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten langfristig nicht möglich. Damit alle Bremerhavener Grundschulkinde den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Rahmen der Ganztagsbeschulung wahrnehmen können, sind langfristig rund 2.400 weitere Ganztagschulplätze im Primarbereich zu schaffen. Des Weiteren sind die Betreuungszeiten der bereits bestehenden Ganztagschulen an den Betreuungsumfang des Rechtsanspruches anzupassen. Eine gelingende Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagschulen bedarf der Erstellung von pädagogischen Konzepten. Die Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber, die sich aus dem SGB VIII ergeben, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Derzeit liegen keine abschließenden Gutachten darüber vor, in welchem Umfang bauliche Erweiterungen für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsbeschulung notwendig sind. Weiterhin werden Kosten aufgrund baulicher Investitionen, laufenden Betriebsausgaben sowie der Finanzierung von unterrichtendem und nichtunterrichtendem Personal entstehen, deren Finanzierung aktuell ungeklärt ist. Aufgrund der gesamten Steuerung und Planungen entstehen dem Dezernat IV und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ferner personelle Bedarfe, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht gedeckt werden können. Um die gesetzlichen Vorgaben des Bundes jedoch beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027 erfüllen zu können, sind Setzungen der Schulträger bzw. Gebietskörperschaften erforderlich, die den Rahmen der Ausgestaltung des Rechtsanspruches bilden sollen.

B Lösung

Um die genannten Schwierigkeiten einer Doppelstruktur aus Hortbetreuung und ganztägiger Beschulung sowie die organisatorischen Herausforderungen der offenen Ganztagschulen zu vermeiden, wird der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung durch den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen umgesetzt. Für den Ausbau der Ganztagschulen sind pädagogische Konzepte, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundschulen, zu entwickeln.

Die bestehenden Hortplätze werden schrittweise und standortbezogen in die Ganztagsbeschulung übergeleitet. Das bisherige Sachgebiet Hort der Abteilung Kinderförderung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen wird in das Schulamt überführt. In diesem Zusammenhang ist die Struktur des Schulamtes einzubeziehen und ggf. anzupassen. Hierfür gilt es zunächst einen Zeitplan zu erstellen.

Die jeweiligen Ausbaubedarfe der Grundschulstandorte sind, auf Grundlage der von der Stadt Bremen entwickelten Mindeststandards für schulische Flächen, durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zu ermitteln. Dies umfasst die Prüfung der baulichen Voraussetzungen für die Mittagsverpflegung. In den Ausbauplanungen, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, sind die perspektivischen Bedarfe der weiterführenden Schulen, die sich in direkter räumlicher Nähe zu den auszubauenden Grundschulstandorten befinden (Gaußschule II, Johann-Gutenberg-Schule, Schule Am Leher Markt) einzubeziehen, um Synergien erreichen zu können.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung beinhaltet ein Betreuungsangebot für die Schulferien sowie ein bedarfsgerechtes Angebot der Früh- und Spätbetreuung. Diesbezüglich ist ein Konzept zu erstellen, welches ebenfalls die Prüfung der Gebührenerhebung für die Randzeitenbetreuung enthält. Die entsprechenden Regelungen der Stadtgemeinde Bremen sind analog anzuwenden.

Die dem Dezernat IV und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien durch die Steuerung und Planung der Umsetzung des Rechtsanspruches entstehenden personellen Bedarfe sind darzulegen.

Das Dezernat IV nimmt mit der Senatorin für Kinder und Bildung Gespräche über die Finanzierung des Ganztagschulausbaus auf. Es sind die entstehenden investiven Kosten des Ausbaus, die laufenden Betriebsausgaben sowie die Kosten für die Finanzierung von unterrichtendem und nichtunterrichtendem Personal zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist dem Magistrat und den Fachausschüssen ein Umsetzungskonzept mit den erforderlichen investiven und konsumtiven Finanzbedarf vorzulegen. Die Erfüllung des individuellen Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler:innen, der sich aus dem SGB VIII ergibt, wird in der Stadt Bremerhaven perspektivisch ab dem Schuljahr 2026/27 durch die Angebote der Grundschulen sichergestellt.

C Alternativen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung wird durch den Ausbau der Hortbetreuung umgesetzt. Die beschriebenen Problematiken würden bestehen bleiben. Weiterhin wäre hierfür ebenfalls der Ausbau der Horte und die entsprechenden Planungen und Steuerungen erforderlich. Aus den unter A ausgeführten Gründen wird diese Alternative vom Dezernat IV nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschlussvorschlag umfasst die Beauftragung der zuständigen Fachämter und des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien mit den für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung erforderlichen Planungen. Es entstehen somit zunächst keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder)bedarfen.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt. Zum jetzigen Planungsstand sind keine weiteren Stellen zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Zuge der schrittweisen Umsetzung. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG ist gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beauftragt das Dezernat IV in Verbindung mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien mit den Vorbereitungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder mit folgender Maßgabe:

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt sukzessiv durch den Ausbau der Grundschulen zu Ganztags Schulen in gebundener Form.

Das Dezernat IV entwickelt mit den betroffenen Grundschulstandorten pädagogische Konzepte für die Umsetzung des Ganztagsangebots.

Das Dezernat IV entwickelt einen Zeitplan zur Überführung des Sachgebiets Hort im Amt 51 in das Schulamt. Diesbezüglich wird die Struktur des Schulamtes einbezogen und ggf. angepasst. Die Überleitung des Hortangebots soll schrittweise bzw. standortbezogen erfolgen.

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ermittelt die jeweiligen Ausbaubedarfe der Grundschulstandorte auf der Grundlage der von der Stadtgemeinde Bremen entwickelten Mindeststandards für schulische Flächen.

In den Ausbauplanungen, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, sind die perspektivischen Bedarfe der weiterführenden Schulen, die sich in direkter räumlicher Nähe zu den auszubauenden Grundschulstandorten befinden (Gaußschule II, Johann-Gutenberg-Schule, Schule Am Leher Markt) einzubeziehen.

Das Dezernat IV wird mit der Erstellung eines Konzeptes hinsichtlich der Früh- und Spätbetreuung sowie der Schulferienbetreuung beauftragt, das auch die Prüfung der Gebührenerhebung für die Randzeitenbetreuung – analog zu entsprechenden Regelungen in der Stadtgemeinde Bremen – enthält.

Das Dezernat IV und der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien werden um Darlegung der personellen Bedarfe zur Steuerung und Umsetzung der Planungen gebeten.

Das Dezernat IV wird gebeten, mit der Senatorin für Kinder und Bildung in Gespräche über die Finanzierung des Ganztagschulausbaus einzutreten. Zu berücksichtigen sind sowohl investive Kosten des Ausbaus als auch laufende Betriebsausgaben und die Finanzierung von unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV/ 8/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern

A Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02.10.2021 hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung sieht einen Gesamtumfang von acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche sowie maximal vier Wochen Schließzeit in den Ferien vor. Der Anspruch gilt hochwachsend für die ab dem Schuljahr 2026/27 eingeschulerten Kinder, mit Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch ist kommunal umzusetzen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 gemäß Vorlage IV/19/2022 „Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern“ beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung durch den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen umgesetzt wird.

Für die Umsetzung des Rechtsanspruches wurden durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erhebliche Ausbaubedarfe an den Grundschulstandorten, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, ermittelt. Darüber hinaus entstehen durch einen gebundenen Ganztagschulbetrieb hohe Kosten für die laufenden Betriebsausgaben sowohl für die Ausstattung und Schulverpflegung als auch für die Finanzierung von unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal.

Die erforderlichen baulichen, finanziellen und personellen Ressourcen für den gebundenen Ganztags stehen an allen verlässlichen Grundschulen und offenen Ganztagschulen nicht zur Verfügung, eine Übergangslösung ist somit sicherzustellen.

B Lösung

Die Umsetzung des Rechtsanspruches erfolgt zunächst durch den Ausbau der Verlässlichen Grundschulen zu Ganztagschulen in offener Form. Alle Verlässlichen Grundschulen bieten im Schuljahr 2026/27 für den 1. Jahrgang ein offenes Ganztagsangebot an, sofern die gesetzten Bedingungen an die einzelnen Schulstandorte hinsichtlich einer ausreichenden Anwahl des Ganztags erfüllt sind. Sollte es an einzelnen Schulstandorten nicht zu einer ausreichenden Anwahl des Ganztages von mindestens 15 Schülerinnen und Schüler kommen, müssen Kinder an andere möglichst wohnortnahe Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen werden. Der gesetzlich verlangte Betreuungsumfang von 5 Tagen mit jeweils 8 Stunden wird auch in der offenen Ganztagschule durch die gesetzten Betreuungszeiten sichergestellt.

Alle bestehenden Ganztagschulen werden in der offenen bzw. gebundenen Form fortgeführt, der Betreuungsumfang ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes zu erhöhen.

Lediglich die bereits vollendeten Planungen für den Ausbau der Goetheschule zur gebundenen Ganztagschule werden fortgeführt. Hierfür stehen die von der Senatorin für Kinder und Bildung avisierten Mittel der zweiten Tranche zum Ausbau des Rechtsanspruches zur Verfügung.

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/27 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung im Ganztags. Die Jahrgänge 2

bis 4 im Schuljahr 2026/27 und jeweils hochwachsend bleiben vom Ausbau des Ganztages unberührt. Die Mittagsversorgung an den offenen Ganztagschulen wird nur für die Kinder angeboten, die zum Ganztage angemeldet sind.

C Alternativen

Der Magistrat hält an seinem Beschluss zum den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen mit allen damit verbundenen höheren Kosten fest.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen durch den Ausbau von offenen statt gebundenen Ganztagschulen werden erst in der weiteren Umsetzung durch entsprechende Beschlussvorlagen dargestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Zuge der schrittweisen Umsetzung. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG ist gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Die Umsetzung des Rechtsanspruches erfolgt zunächst durch den Ausbau der Verlässlichen Grundschulen zu Ganztagschulen in offener Form. Sollte es an einzelnen Schulstandorten der offenen Ganztagsform nicht zu einer ausreichenden Anwahl des Ganztages von mindestens 15 Schülerinnen und Schüler kommen, müssen die Kinder an andere möglichst wohnortnahe Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen werden.

Alle bestehenden Ganztagschulen werden in der offenen bzw. gebundenen Form fortgeführt, der Betreuungsumfang ist den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes entsprechend zu erhöhen. Der Ausbau der Goetheschule zur gebundenen Ganztagschule wird im Rahmen der bereits vollendeten Planungen fortgeführt.

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/27 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung.

Ein Masterplan als Gesamtplan zur Umsetzung des Rechtsanspruches unter Betrachtung der einzelnen Schulstandorte und den individuellen Konzepten vor Ort ist zeitnah – spätestens in 6 Monaten - im Ausschuss für Schule und Kultur vorzulegen. Halbjährlich ist folgend vom Stand der Umsetzung zu berichten.

Die Magistratsvorlage wird dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Kenntnis gegeben.



Dezernat IV

Seestadt Immobilien

Holger Schneeberg

Dezernat IV

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadthaus 2, 2. OG, Zi. 265

Auskunft erteilt:

Frau Stanger-Gerdes

Tel.: 0471 590 2740

e-mail: Kim.Stanger-Gerdes
@magistrat.bremerhaven.de

Datum: 13.01.2023

Änderung Zügigkeit Pestalozzischule

Sehr geehrter Herr Schneeberg,

im Zuge der gerade stattfindenden Phase Null sowie der Auswertung der aktuellen Schüler:innenzahlenprognosen wurde deutlich, dass der geplante Erweiterungsbau der Pestalozzischule zu einer vierzügigen Grundschule nicht mehr auskömmlich ist. Das Schulamt hat auf Grundlage der aktuellen Zahlen in Rücksprache mit der Schulleitung beschlossen, die Pestalozzischule fünfzügig auszubauen.

Das Schulamt beauftragt Seestadt Immobilien mit der Überprüfung des Standortes für die Erweiterung einer Fünfzügigkeit. Das pädagogische Nutzungskonzept wird parallel dazu in der Phase Null erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Swantje Hüsken

Leitung Schulamt



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven



Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Magistrats vom 05.04.2023

289.

Bauvorhaben im Schulbereich
IV/ 24/2023

Beschluss: Der Magistrat nimmt die Vorlage zu den schulischen Bauvorhaben zur Kenntnis und begrüßt die strategischen Planungen des Dezernats IV.

Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt erwartet der Magistrat, dass die überörtliche Ebene zur finanziellen Entlastung des kommunalen Schulträgers beiträgt. Diese Erwartung bezieht sich insbesondere auf zuwanderungs- und fluchtbedingte Auswirkungen auf die von der Kommune nicht zu verantwortende Entwicklung der Schüler:innenzahlen.

Pestalozzischule

Der Magistrat beschließt die Anpassung des Planungsauftrages der baulichen Erweiterung der Pestalozzischule um die Maßgaben einer fünf-zügigen Grundschule sowie dem Anbau einer Zweifeld Sporthalle für die Schulstandorte der Pestalozzischule und des Lloyd Gymnasiums.

Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz

Der Magistrat beschließt eine Auftragsvergabe an die Stäwog/Stägrund für die integrierte Planung baulicher Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie eines gemeinsamen Erweiterungsbaus der Schule am Ernst-Reuter-Platz und der Neuen Grundschule Lehe. Die Planungen berücksichtigen die Anforderungen der Beschulung von Schüler:innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung sowie einer Ausweitung der Kapazitäten zu einer vier-zügigen Grund- und Oberschule. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie eines gemeinsamen Raumnutzungskonzepts. Die Planungen des Erweiterungsbaus beziehen die Nutzung eines Teilbereiches des Philipsfields ein.

Für das Philipsfield wird ein integriertes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Flächen für die Erweiterung der Schulstandorte, die Ersatzfläche des Stadtteilsportplatzes sowie den Ersatzbau für die Kindertageseinrichtung Poststraße zu entwickeln.

Der Magistrat beauftragt die Stäwog/Stägrund, auf Grundlage der Planungen eine Kostenermittlung für den Erweiterungsbaus der beiden Schulen vorzunehmen.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt, ein Finanzierungskonzept des Gesamtvorhabens vorzulegen.

Der Magistrat beauftragt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der derzeit von der Neuen Grundschule Lehe genutzten Mobilbauten, unter Berücksichtigung einer Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2030, vorzunehmen. Ferner wird der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beauftragt, ein Finanzierungskonzept für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 vorzulegen.

Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Der Magistrat beschließt die Auftragsvergabe an die Stäwog/Stägrund für die integrierte Planung der Sanierung der Humboldtschule sowie des Schulneubaus der Neuen Grundschule Geestemünde und der damit einhergehenden Erweiterung der Humboldtschule. Die Planungen sind auf Grundlage einer vier-zügigen Oberschule und einer zu errichtenden vier-zügigen Ganztagsgrundschule vorzunehmen. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie eines gemeinsamen Raumnutzungskonzepts.

Der Magistrat beauftragt die Stäwog/Stägrund, auf Grundlage der Planungen eine Kostenermittlung vorzunehmen.

Der Magistrat beauftragt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der derzeit von der Neuen Oberschule Lehe genutzten Mobilbauten, unter Berücksichtigung einer Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2030, vorzunehmen. Ferner wird der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beauftragt, ein Finanzierungskonzept für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 vorzulegen.

Auszüge:

Amt 40 (V), Seestadt Immobilien (V), Amt 20 (K), Amt 61 (K), Amt 40 (V), Amt 51 (K)

Für die Richtigkeit



Herbrig

Vorlage Nr. IV - S 21/2023-1		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Bauvorhaben im Schulbereich

A Problem

Der Anstieg der Schüler:innenzahlen in den vergangenen Schuljahren erforderte die mehrfache Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände in den Bestandsgebäuden der Schulen. Auch im laufenden und kommenden Schuljahr übersteigt die Anzahl der Klassenverbände die reguläre Zügigkeit einzelner Schulstandorte. Die Einrichtung dieser Klassenverbände wird durch die Änderung der Raumnutzungsarten ermöglicht. Wie bereits in den Vorjahren werden erneut beispielsweise Fachräume oder Differenzierungsräume aufgelöst, damit die Räume als Klassenräume genutzt werden können. Die Tabelle 1 führt die Anzahl der Klassenverbände auf, die in den letzten Schuljahren bzw. dem laufenden und kommenden Schuljahr über die eigentlichen Kapazitäten hinaus in den Bestandsgebäuden der Schulen eingerichtet wurden/werden.

Tabelle : Anzahl zusätzlicher Klassenverbände

Schuljahr	Anzahl zusätzliche Klassenverbände in der Primarstufe	Anzahl zusätzlicher Klassenverbände in der Sekundarstufe-I
Schuljahr 2019/20	0	2
Schuljahr 2020/21	0	3
Schuljahr 2021/22	3	0
Schuljahr 2022/23	3	2
Schuljahr 2023/24	7	3
Gesamt	13	10

Aufgrund begrenzter räumlicher Ressourcen kann dem Anstieg der Schüler:innenzahlen nicht mehr ausschließlich durch die Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände in den Bestandsgebäuden begegnet werden. Das Schulamt hat daher unter anderem mit der Gründung einer neuen vier-zügigen Oberschule (Neue Oberschule Lehe - NOL) zum Schuljahr 2017/18, einer neuen zwei-zügigen Grundschule in Lehe (Neue Grundschule Lehe - NGL) zum Schuljahr 2018/19 sowie mit der Gründung einer neuen drei-zügigen Grundschule in Geestemünde (Neue Grundschule Geestemünde - NGG) zum Schuljahr 2023/24 reagiert.

Der Anstieg der Schüler:innenzahlen verlangte bereits eine Anpassung der Zügigkeit der

Neuen Grundschule Lehe. Zum Schuljahr 2021/22 wurde die Zügigkeit um einen Klassenverband erhöht, sodass die Neue Grundschule Lehe derzeit als eine drei-zügige Grundschule geführt wird. Der Schulneubau der Neuen Grundschule Lehe wird ebenfalls für eine drei-zügige Grundschule geplant.

Bis zur Fertigstellung der Schulneubauten NGL und NOL sind die Schulen in Mobilbauten untergebracht. Der Schulneubau (NOL und NGL) wird durch die Städtische Grundstücks- bzw. Wohnungsgesellschaft (Stäwog/Stägrund) umgesetzt. Die Fertigstellung soll im Schuljahr 2025/26 erfolgen. Die NGG wird ebenfalls ab dem Schuljahr 2023/2024 in Interimsbauten auf einem Teil des Geländes der Humboldtschule untergebracht.

Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit bereits bauliche Erweiterungen an mehreren Schulstandorten umgesetzt. Außerdem befindet sich eine Vielzahl an weiteren Bauvorhaben in Planung. Die Anlage 1 führt die kürzlich realisierten sowie sich in Planung befindlichen Bauvorhaben in Form einer Projektliste des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien auf. Die Bauvorhaben dienen insbesondere Anpassungen der Schulplatzkapazitäten an die steigenden Schüler:innenzahlen sowie dem Ausbau von Ganztagschulen.

Aufgrund des prognostizierten anhaltenden Anstiegs der Schüler:innenzahlen in den kommenden Schuljahren ist davon auszugehen, dass die bereits in Planung befindlichen baulichen Erweiterungen und Neubauvorhaben nicht ausreichen, um eine Versorgung aller Schüler:innen mit einem Schulplatz sicherstellen zu können. Sowohl im Primarbereich als auch in der Sekundarstufe I sind in den nächsten Schuljahren zusätzliche Klassenverbände einzurichten, die mitunter bauliche Erweiterungen erfordern werden. Der anhaltende Anstieg der Schüler:innenzahlen hat ebenfalls Auswirkungen auf die Planungen der folgenden aktuellen Bauvorhaben:

Pestalozzischule

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.07.2021 einen Planungsauftrag für einen Anbau am Schulstandort der Pestalozzischule beschlossen, um eine dauerhafte Erhöhung der Kapazitäten erreichen zu können (StVV – AT 16/2021).

Derzeit wird im Rahmen einer „Phase Null“ ein pädagogisches Raumnutzungskonzept unter Berücksichtigung des Bestandsbaus erarbeitet. Die sich ohnehin in Planung befindliche Erweiterung ermöglicht eine Anpassung des ursprünglichen Planungsauftrages an die aktualisierte Schüler:innenzahlprognose. Anstelle eines Erweiterungsbaus für die Ausweitung von einer drei-zügigen zu einer vier-zügigen Grundschule, sind die Planungen auf die Ausweitung zu einer fünf-zügigen Grundschule zu beziehen. Unverändert bleibt das Erfordernis des Neubaus einer Mensa für die Schüler:innen der Pestalozzischule.

Die eingehende Betrachtung des Standortes der Pestalozzischule implizierte ebenfalls eine Prüfung der Auslastung der bestehenden Dreifeld Sporthalle „Halle Bogenstraße“. Diese Sporthalle wird schulisch sowohl von der Pestalozzischule, vom Lloyd Gymnasium, vom Schulzentrum Geschwister-Scholl und den angrenzenden Kaufmännischen Lehranstalten Bremerhaven genutzt. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Kapazitäten der Sporthalle nicht genügen, um allen Schüler:innen einen lehrplan- bzw. stundentafelkonformen Sportunterricht anbieten zu können. Es besteht der Bedarf an einer weiteren Zweifeld Sporthalle am Standort Pestalozzischule/Lloyd Gymnasium. Dieser Bedarf ist in den Ausbauplanungen der Pestalozzischule zu berücksichtigen. Andernfalls führt die Flächennutzung der baulichen Erweiterung der Pestalozzischule möglicherweise dazu, dass der perspektivische Anbau einer Zweifeld Sporthalle am Standort Pestalozzischule/Lloyd Gymnasium ausgeschlossen ist. Der Planungsauftrag für die bauliche Erweiterung der Pestalozzischule ist somit auf die Planung einer weiteren Zweifeld Sporthalle auszuweiten.

Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz

Der Schulneubau der Neuen Grundschule Lehe wird auf dem Stadtteilsportplatz neben der

Schule am Ernst-Reuter-Platz errichtet (siehe Vorlage Nr. IV – 1/2022). Somit entsteht ein gemeinsamer Campus der Neuen Grundschule Lehe und der Schule am Ernst-Reuter-Platz. Ein Campus ermöglicht eine enge konzeptionelle Zusammenarbeit sowie personelle und organisatorische Synergien beider Schulstandorte.

Aufgrund der steigenden Schüler:innenzahlen sind zusätzliche Schulplatzkapazitäten für die Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) erforderlich. Der Ausschuss für Schule und Kultur hat den Ausbau der Schule am Ernst-Reuter-Platz zu einem Schulstandort für die Beschulung von Kindern mit einem Förderbedarf W+E beschlossen (siehe Vorlagen Nr. IV - S 41/2018 sowie Nr. IV - S 5/2022). Die Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf W+E erfordert bauliche Veränderungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit.

Die Schüler:innenzahlprognose verdeutlicht, dass insbesondere im Stadtteil Lehe weitere Kapazitäten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zu schaffen sind. Die Schule am Ernst-Reuter-Platz bietet sich aufgrund der Lage sowie wegen der ohnehin erforderlichen baulichen Veränderungen für eine Ausweitung der Kapazitäten an. Die für das Bauvorhaben erforderliche „Phase Null“ und eine anschließende Machbarkeitsstudie wurden vom Ausschuss für Schule und Kultur bereits beschlossen und befinden sich in der Umsetzung (siehe Vorlage Nr. IV – S 5/2022).

Durch die Erweiterung der Schule am Ernst-Reuter-Platz ließe sich ebenfalls eine Erweiterung der Neuen Grundschule Lehe von einer drei-zügigen zu einer vier-zügigen Schule realisieren und somit eine erforderliche Ausweitung der Kapazitäten im Primarbereich im Stadtteil Lehe erreichen.

Der Campus umfasst sodann eine vier-zügige Oberschule und eine vier-zügige Grundschule. Beide Schulen werden als Standorte für die Beschulung von Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf W+E geführt. Diese Einheit stellt die konzeptionelle, organisatorische und personelle Zusammenarbeit beider Schulen sicher.

Ein Campus bietet die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Flächen beider Schulstandorte, welche sich an der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung orientiert. Auf Grundlage eines gemeinsamen baulichen und pädagogischen Raumkonzeptes kann die gemeinsame Flächennutzung sowie Synergien beider Schulstandorte erreicht werden. Die Umsetzung erfordert die Projektsteuerung des Neubauvorhabens sowie die Planungen des Erweiterungsbaus und der baulichen Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz „aus einer Hand“. Andernfalls ist mit erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen im Abstimmungsprozess zu rechnen.

Aufgrund begrenzter Flächen des Schulgeländes verlangt die Erweiterung beider Schulstandorte eine Ausweitung des künftigen Campusgeländes.

Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit beider Schulen ist wegen der steigenden Schüler:innenzahlen schnellstmöglich vorzunehmen. Der Bestandsbau der Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie die derzeit genutzten Mobilbauten weisen jedoch keine weiteren räumlichen Kapazitäten auf, um zusätzliche Klassenverbände einrichten zu können. Ebenso entspricht der Neubau der Neuen Grundschule Lehe einer drei-zügigen Grundschule, weshalb auch nach Fertigstellung des Neubaus keine freien Raumkapazitäten zur Verfügung stehen. Es bedarf einer Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus. Ferner erfordern die baulichen Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz einen Teilauszug der Schule während der Umsetzungsphase. Diesbezüglich bedarf es ebenfalls einer räumlichen Ausweichmöglichkeit.

Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.07.2021 den Bau einer neuen

Grundschule im Stadtteil Geestemünde „auf der städtischen Fläche an der Voß-/Georg-Seebeck-Straße“ beschlossen. Mit Beschluss vom 30.11.2021 (Vorlage Nr. IV – S 43/2021) hat der Ausschuss für Schule und Kultur einstimmig einen Gründungsauftrag für eine Schulneugründung einer Grundschule auf dem Gelände neben der Humboldtschule vergeben sowie Grundsätze als inhaltliche Leitlinien für die Schulneugründung festgelegt. Die Neue Grundschule Geestemünde soll mit der Humboldtschule einen Campus bilden, welcher sich durch eine konzeptionelle, organisatorische und personelle Zusammenarbeit auszeichnet.

Die Errichtung eines Schulneubaus lässt sich kurzfristig nicht realisieren. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 daher einer Interimslösung der Neuen Grundschule Geestemünde in Form der Errichtung von Mobilbauten zum Schuljahr 2023/24 zugestimmt (Vorlage Nr. IV/44/2022). Der Prozess für den Schulneubau der Neuen Grundschule Geestemünde ist zeitnah aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der pädagogischen Grundsätze sind zunächst die baulichen Anforderungen an den Schulneubau zu erarbeiten. Zur Beschleunigung der Planungsphase bietet es sich an, die für die Neubauvorhaben NGL und Allmersschule entwickelten Standards weitestgehend auf das Bauvorhaben NGG zu übertragen. Ausgehend davon bedarf es einer Kostenermittlung sowie eines Finanzierungskonzepts.

Die Planungen und Umsetzungen des Neubaus der Neuen Grundschule Geestemünde können aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nicht vom Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien geleistet werden. Es ist somit eine alternative Auftragsvergabe für die Planungen des Schulneubaus erforderlich. Die Erkenntnisse, die im Rahmen der in Planung befindlichen Schulneubauten erlangt wurden, sind zu berücksichtigen.

Nachdem zunächst beabsichtigt war, den Schulstandort der Humboldtschule aufgrund rückläufiger Schüler:innenzahlen mit der damaligen Immanuel-Kant-Schule zu einer gemeinsamen Oberschule zusammenzulegen (ASK-Vorlage Nr. IV-S 22/2011), ist aufgrund eines anschließenden Anstiegs der Schüler:innenzahlen die Fortführung der Humboldtschule beschlossen worden (ASK-Vorlage Nr. IV-S 11/2016). Damit einhergehend hat der Magistrat den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien mit einer Grobplanung sowie einer Kostenermittlung für die Sanierung und die erforderlichen Umbauten für den Ausbau zu einer drei-zügigen Oberschule beauftragt (Vorlage Nr. IV/83/2016). Eine Umsetzung des Bauvorhabens ist bisher nicht erfolgt.

Der anhaltende Anstieg der Schüler:innenzahlen, insbesondere im Stadtteil Geestemünde, erfordert eine weitere Ausweitung der Schulplatzkapazitäten im Stadtteil Geestemünde. Die Sanierungen im Bestandsgebäude der Humboldtschule sowie der Schulneubau der Neuen Grundschule Geestemünde ermöglichen bauliche Erweiterungen der Humboldtschule und einen Ausbau der Schule zu einer vier-zügigen Oberschule. Der Campus umfasst sodann eine vier-zügige Grundschule sowie eine vier-zügige Oberschule. Diese Einheit stellt die konzeptionelle, organisatorische und personelle Zusammenarbeit beider Schulen sicher.

Ein Campus bietet die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Flächen beider Schulstandorte, welche sich unter Einbeziehung der angrenzenden Städtischen Kindertageseinrichtung an der Voßstraße an der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung orientiert. Auf Grundlage eines gemeinsamen baulichen und pädagogischen Raumkonzeptes kann die gemeinsame Flächennutzung und Synergien beider Schulstandorte erreicht werden. Dies entspricht den inhaltlichen Leitlinien der Schulneugründung und der angestrebten Campuserwicklung (siehe ASK-Vorlage Nr. IV – S 43/2021). Die Umsetzung erfordert die Projektsteuerung des Neubauvorhabens sowie die Planungen der Erweiterung und der Sanierungen des Bestandsgebäudes der Humboldtschule „aus einer Hand“. Andernfalls ist mit erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen im Abstimmungsprozess zu rechnen.

Die dauerhafte Einrichtung eines weiteren Klassenverbandes an der Humboldtschule ist wegen der steigenden Schüler:innenzahlen schnellstmöglich vorzunehmen. Der Bestandsbau der Humboldtschule weist jedoch keine weiteren räumlichen Kapazitäten auf, um zusätzliche

Klassenverbände einrichten zu können. Es bedarf einer Übergangslösung bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterungen der Humboldtschule. Ferner erfordern die Sanierungen im Bestandsgebäude der Humboldtschule einen (Teil)Auszug der Schule während der Umsetzungsphase. Diesbezüglich bedarf es ebenfalls einer räumlichen Ausweichmöglichkeit.

Ausblick

Die in der Anlage 1 aufgeführten Projekte berücksichtigen lediglich bereits abgeschlossene oder sich in Planung befindliche Bauvorhaben. Der prognostizierte anhaltende Anstieg der Schüler:innenzahlen wird perspektivisch weitere bauliche Erweiterungen verlangen. Des Weiteren ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung zum Schuljahr 2026/27 umzusetzen. Damit einher geht eine notwendige Ausweitung der Räumlichkeiten sowie der Anbau von Mensen zur Sicherstellung der Essensversorgung. Ebenso ist damit zu rechnen, dass auch die Kapazitäten der Sporthallen im gesamten Stadtgebiet an die Schüler:innenzahlen anzupassen sind.

B Lösung

Pestalozzischule

Die Ausweitung der Pestalozzischule zu einer fünf-zügigen Grundschule stellt eine Versorgung aller prognostizierten Schüler:innen im Stadtteil Mitte/Lehe zwar nicht vollständig sicher. Die Kapazitäten lassen sich durch diese Maßnahme jedoch ohne einen erheblichen Mehraufwand um ca. 22 Schulplätze pro Schuljahr ausweiten. Diese Möglichkeit sollte daher dringend wahrgenommen werden. Die weiteren Ausbauplanungen der Pestalozzischule sind somit auf die räumlichen Bedarfe einer fünf-zügigen Grundschule zu beziehen.

Am Standort der Pestalozzischule/Lloyd Gymnasium besteht der Bedarf einer weiteren Zweifeld Sporthalle. Dieser Bedarf wird in die Ausbauplanungen der Pestalozzischule einbezogen, damit die Planungen der Flächennutzung für die Erweiterung der Pestalozzischule den perspektivischen Anbau einer Zweifeld Sporthalle ermöglichen. Der Planungsauftrag für die bauliche Erweiterung der Pestalozzischule wird somit auf die Planung einer weiteren Zweifeld Sporthalle ausgeweitet.

Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz

Die Schule am Ernst-Reuter-Platz entwickelt sich zu einem Standort für die Beschulung von Schüler:innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf W+E. Der Anstieg der Schüler:innenzahlen erfordert darüber hinaus eine Erweiterung der Schule am Ernst-Reuter-Platz von einer drei-zügigen zu einer vier-zügigen Oberschule. Ebenso wird die Neue Grundschule Lehe von einer drei-zügigen zu einer vier-zügigen Grundschule weiterentwickelt. Zur Umsetzung des Vorhabens werden bauliche Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie die Errichtung eines gemeinsamen Erweiterungsbaus beider Schulstandorte vorgenommen. Die erforderliche Ausweitung des Campusgeländes bezieht einen Teilbereich des Philipsfelds ein. Ziel ist die Erstellung eines integrierten Nutzungskonzeptes für das Philipsfeld, das neben der Erweiterung der beiden Schulstandorte und ihrer Außenbereiche die Ersatzfläche für den Stadtteilsportplatz sowie eine Fläche für den Neubau einer Kindertageseinrichtung (Ersatz für die Kita Poststraße) vorsieht.

Die Stäwog/Stägrund erhält einen Planungsauftrag für die erforderlichen baulichen Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie der Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule am Ernst-Reuter-Platz und der Neuen Grundschule Lehe. Die Planungen berücksichtigen die Anforderungen der Beschulung von Schüler:innen mit dem Förderbedarf W+E sowie der Erhöhung der Zügigkeiten beider Schulen. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie einem gemeinsamen Raumnutzungskonzept. Die Stäwog/Stägrund nimmt außerdem eine Kostenermittlung auf Grundlage der Planungen vor.

Mithilfe dieses Planungsauftrages lassen sich bestmögliche Synergien einer gemeinsamen

Flächennutzung erreichen sowie Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Planungs- und Abstimmungsprozessen des Neubaus der Neuen Grundschule Lehe, der Errichtung des Erweiterungsbaus sowie der baulichen Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz vermeiden.

Das Schulamt wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Finanzierung des Gesamtvorhabens zu erarbeiten.

Nach Fertigstellung des Schulneubaus der Neuen Grundschule Lehe werden die frei werdenden Mobilbauten für die notwendige Erhöhung der Zügigkeiten der Neuen Grundschule Lehe und der Schule am Ernst-Reuter-Platz genutzt. Die Nutzung der Mobilbauten stellt eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus dar. Unter Berücksichtigung eventueller Verzögerungen des Schulneubaus der Neuen Grundschule Lehe und einer Planungs- und Umsetzungsphase des Erweiterungsbaus von mindestens sieben Jahren, ist von einer erforderlichen Verlängerung der Mobilbauten bis mindestens zum Jahr 2030 auszugehen. Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wird mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der Mobilbauten sowie mit der Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 beauftragt.

Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Das Bestandsgebäude der Humboldtschule ist weiterhin zu sanieren. Darüber hinaus erfordert der Anstieg der Schüler:innenzahlen die Erweiterung der Humboldtschule von einer dreizügigen zu einer vier-zügigen Oberschule. Die Neue Grundschule Geestemünde ist als eine vier-zügige Ganztagsgrundschule in gebundener Form zu planen. Der Schulneubau bezieht den Ausbau der Humboldtschule ein.

Die Stäwog/Stägernd erhält einen Planungsauftrag für die erforderlichen Sanierungen im Bestandsgebäude der Humboldtschule sowie für den Schulneubau der Neuen Grundschule Geestemünde und der damit einhergehenden Erweiterung der Humboldtschule. Die Planungen sind auf Grundlage einer vier-zügigen Oberschule und einer zu errichtenden vier-zügigen Ganztagsgrundschule vorzunehmen. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie eines gemeinsamen Raumnutzungskonzeptes. Die Stäwog/Stägernd nimmt außerdem eine Kostenermittlung auf Grundlage der Planungen vor.

Mithilfe dieses Planungsauftrages kann die im Rahmen der bereits in Planung befindlichen Schulneubauten gesammelte Expertise genutzt werden. Außerdem lassen sich hierdurch bestmögliche Synergien einer gemeinsamen Flächennutzung erreichen sowie Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Planungs- und Abstimmungsprozessen des Neubaus der Neuen Grundschule Geestemünde sowie der Erweiterung und Sanierung der Humboldtschule vermeiden.

Das Schulamt wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Finanzierung des Gesamtvorhabens zu erarbeiten.

Die Sanierung der Humboldtschule erfordert einen Teilauszug während der baulichen Umsetzungsphase. Die nach Fertigstellung des Neubaus der Neuen Oberschule Lehe freiwerdenden Mobilbauten werden übergangsweise von der Humboldtschule genutzt. Unter Berücksichtigung eventueller Verzögerungen des Schulneubaus der Neuen Oberschule Lehe und einer Planungs- und Umsetzungsphase der Sanierung der Humboldtschule, ist von einer erforderlichen Verlängerung der Mobilbauten bis mindestens zum Jahr 2030 auszugehen. Gegebenenfalls ist lediglich eine Teilnutzung der Mobilbauten durch die Humboldtschule erforderlich. In diesem Falle können die freien Mobilbauten als kurzfristige Lösung für den Umgang mit weiter steigenden Schüler:innenzahlen dienen. Diesbezüglich sind die Schüler:innenzahlprognosen regelmäßig vom Schulamt zu aktualisieren und die Raumbedarfe

stetig zu überprüfen. Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wird mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der Mobilbauten sowie mit der Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 beauftragt.

Das Schulamt wird beauftragt, die aufgeführten Maßnahmen mit folgender Beschlussfassung dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vorzulegen:

1. Pestalozzischule

Der Magistrat beschließt die Anpassung des Planungsauftrages der baulichen Erweiterung der Pestalozzischule um die Maßgaben einer fünf-zügigen Grundschule sowie dem Anbau einer Zweifeld Sporthalle für die Schulstandorte der Pestalozzischule und des Lloyd Gymnasiums.

2. Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz

Der Magistrat beschließt eine Auftragsvergabe an die Stäwog/Stägrund für die integrierte Planung baulicher Veränderungen im Bestandsgebäude der Schule am Ernst-Reuter-Platz sowie eines gemeinsamen Erweiterungsbaus der Schule am Ernst-Reuter-Platz und der Neuen Grundschule Lehe. Die Planungen berücksichtigen die Anforderungen der Beschulung von Schüler:innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung sowie einer Ausweitung der Kapazitäten zu einer vier-zügigen Grund- und Oberschule. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie eines gemeinsamen Raumnutzungskonzeptes. Die Planungen des Erweiterungsbaus beziehen die Nutzung eines Teilbereiches des Philipsfelds ein.

Für das Philipsfeld wird ein integriertes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Flächen für die Erweiterung der Schulstandorte, die Ersatzfläche des Stadtteilsportplatzes sowie den Ersatzbau für die Kindertageseinrichtung Poststraße zu entwickeln. Der Magistrat beauftragt die Stäwog/Stägrund auf Grundlage der Planungen eine Kostenermittlung für den Erweiterungsbau der beiden Schulen vorzunehmen.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt ein Finanzierungskonzept des Gesamtvorhabens vorzulegen.

Der Magistrat beauftragt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der derzeit von der Neuen Grundschule Lehe genutzten Mobilbauten, unter Berücksichtigung einer Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2030, vorzunehmen. Ferner wird der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beauftragt, ein Finanzierungskonzept für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 vorzulegen.

3. Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Der Magistrat beschließt die Auftragsvergabe an die Stäwog/Stägrund für die integrierte Planung der Sanierung der Humboldtschule sowie des Schulneubaus der Neuen Grundschule Geestemünde und der damit einhergehenden Erweiterung der Humboldtschule. Die Planungen sind auf Grundlage einer vier-zügigen Oberschulen und einer zu errichtenden vier-zügigen Ganztagsgrundschule vorzunehmen. Die Planungen orientieren sich an einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung beider Schulstandorte sowie eines gemeinsamen Raumnutzungskonzeptes.

Der Magistrat beauftragt die Stäwog/Stägrund auf Grundlage der Planungen eine Kostenermittlung vorzunehmen.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt ein Finanzierungskonzept des Gesamtvorhabens vorzulegen.

Der Magistrat beauftragt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Miet- und Kaufoption der derzeit von der Neuen Oberschule Lehe genutzten Mobilbauten, unter Berücksichtigung einer Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2030, vorzunehmen. Ferner wird der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beauftragt, ein Finanzierungskonzept für die Verlängerung der Mobilbauten bis zum Jahr 2030 vorzulegen.

C Alternativen

Pestalozzischule

Die Ausbauplanungen der Pestalozzischule beziehen sich weiterhin auf eine vier-zügige Grundschule. Dies hätte zur Folge, dass die weiteren Maßnahmen im Umgang mit den steigenden Schüler:innenzahlen umfassender zu gestalten sind. Dieses Vorgehen würde lediglich ein Verschieben des Handlungsbedarfes auf andere Schulstandorte bedeuten.

Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz

Die Vornahme der baulichen Veränderungen des Bestandsgebäudes der Schule am Ernst-Reuter-Platz erfolgt durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien. Die oben aufgeführten möglichen Effekte des Beschlussvorschlages würden sich hierdurch verändern und müssten in einem weiteren Planungs- und Abstimmungsprozess durch das Schulamt neu eruiert werden.

Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Die Sanierung der Humboldtschule erfolgt durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien. Die oben aufgeführten möglichen Effekte des Beschlussvorschlages würden sich hierdurch verändern und müssten in einem weiteren Planungs- und Abstimmungsprozess durch das Schulamt neu eruiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Pestalozzischule

Der Beschlussvorschlag umfasst eine Anpassung des Planungsauftrages für die bauliche Erweiterung der Pestalozzischule sowie den Anbau einer Zweifeld Sporthalle. Diese Anpassungen haben eine Ausweitung der Planungsphase zur Folge, sodass Mehrkosten für die Begleitung durch ein Planungsbüro entstehen. Die finanziellen Auswirkungen können im Rahmen vorhandener Planungsgelder gedeckt werden. Darüber hinaus entstehen zunächst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz / Campus Neue Grundschule Geestemünde und Humboldtschule

Der Beschlussvorschlag impliziert einen Planungsauftrag für die Stäwog/Stägrund. Die finanziellen Auswirkungen der Planungen und der anschließenden Umsetzung sind von der Stäwog/Stägrund im Rahmen einer Kostenermittlung zunächst zu erarbeiten. Ein Teil der anfallenden Kosten der Umsetzung der „Phase Null“ trägt bereits das Schulamt.

Der Beschlussvorschlag hat keine direkten personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es liegt keine Genderrelevanz vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise. Belange des Sports würden im Falle der Schaffung zusätzlicher Sportflächen positiv berücksichtigt. Direkte klimaschutzzielrelevante Auswirkungen liegen nicht vor, sondern sind im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Die zuständigen Stadtteilkonferenzen in Lehe und Geestemünde sind über die Vorhaben zu informieren. Die Belange ausländischer Mitbürger:innen sind nicht direkt betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Abstimmungen mit der Stäwog/Stägrund, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, der Stadtkämmerei, dem Stadtplanungsamt sowie dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sind erfolgt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Schulamt übernommen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Vorlage zu den schulischen Bauvorhaben zur Kenntnis und begrüßt die strategischen Planungen des Schulamtes.

Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt erwartet der Ausschuss für Schule und Kultur, dass die überörtliche Ebene zur finanziellen Entlastung des kommunalen Schulträgers beiträgt. Diese Erwartung bezieht sich insbesondere auf zuwanderungs- und fluchtbedingte Auswirkungen auf die von der Kommune nicht zu verantwortende Entwicklung der Schüler:innenzahlen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt eine gleichlautende Vorlage in den Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Abstimmung einzubringen.

Frost
Stadtrat

Anlage Auszug Projektliste Seestadt Immobilien

Mitteilung Nr. MIT-FS 4/2024		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS- 4/2024 Claudius Kaminiarz BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN 05.02.2024 Stand Neubau Turnhalle Pestaloz- zischule (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Wie ist der aktuelle Sachstand beim geplanten Neubau der Turnhalle der Pestalozzischule?

- a) Welche alternativen Standorte sind geprüft worden?
- b) Kann der Magistrat sicherstellen, dass keine Bäume für den Neubau gefällt werden müssen?

II. Der Magistrat hat am 07.02.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Es wurde geprüft, ob Seestadt Immobilien freie Grundstücksflächen in der Nähe der Pestalozzischule verwaltet. Ein Prüfobjekt war z.B. die Flüchtlingsunterkunft in der Wiener Straße. Weiterhin wurde geprüft, ob auch andere freie Grundstücke zur Verfügung stehen. Dabei wurde mit dem Eigentümer vom Adena Hotel und dem Eigentümer eines Grundstücks am Geestheller Damm Kontakt aufgenommen. Zudem wurde das Grundstück der Kreuzkirche betrachtet. Nur das Grundstück Geestheller Damm, welches sich im Privateigentum befindet, wäre eine Option, die aber mit erheblichen Laufwegen für die SuS verbunden ist. Dies ist eine der Varianten, die Seestadt Immobilien am 31.01.2024 vorgestellt hat. Hierzu gab es jedoch noch einen Prüfauftrag, der derzeit bearbeitet wird.

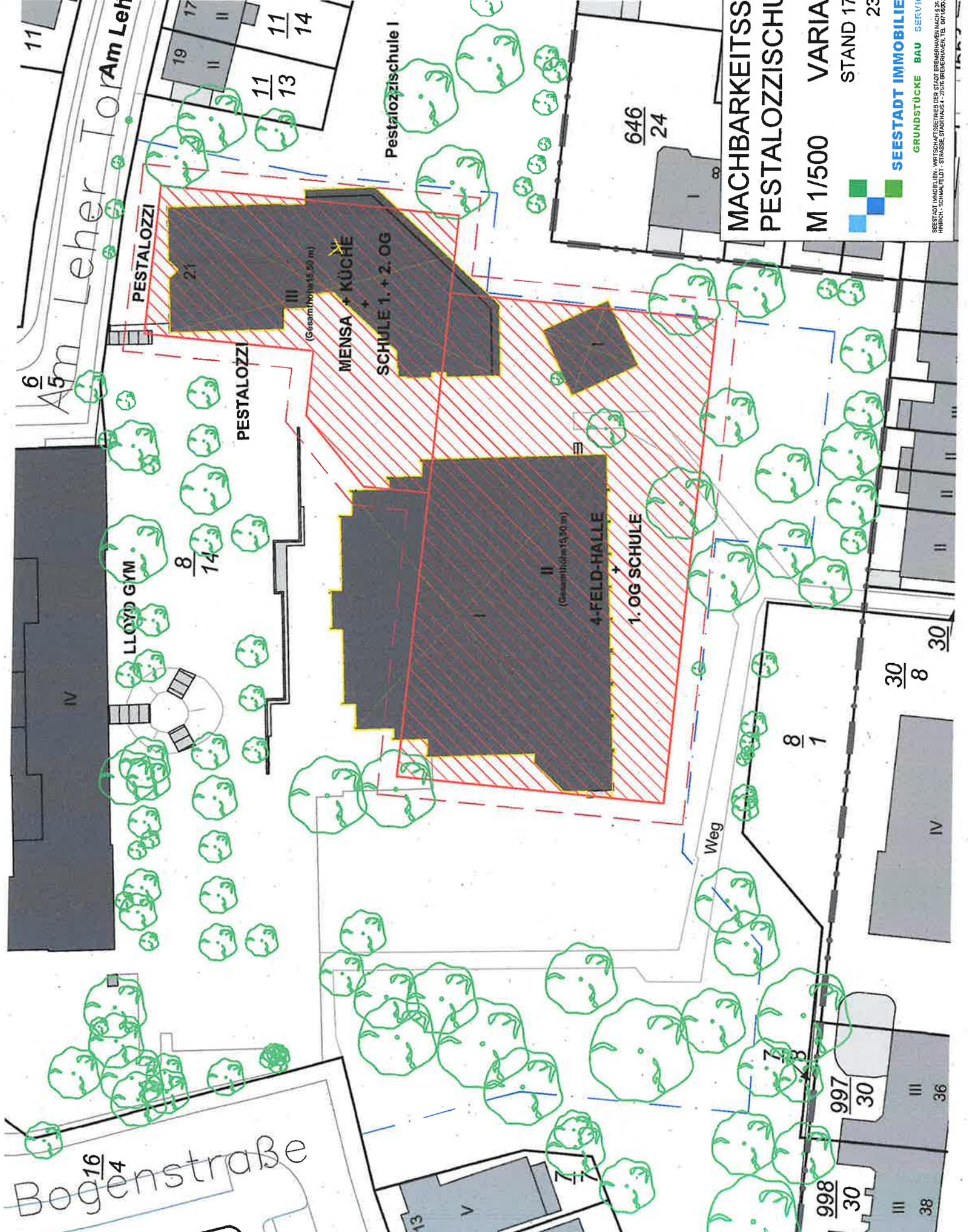
zu b)

Zum jetzigen Planungsstand der Machbarkeitsstudie (Flächenmodelle) wäre es möglich, bei zwei Varianten die Bäume zu erhalten. Bei den anderen zwei Varianten müssen die Bäume entnommen werden.

gez.
Grantz
Oberbürgermeister

Am Leher Tor
Am Leher

Bogenstraße



**MACHBARKEITSTUDIE
PESTALOZZISCHULE**

M 1/500 **VARIANTE 2**

STAND 17.06.2024 /
23.10.2024

SEESTADT IMMOBILIEN
GRUNDSTÜCKE BAU SERVICE

SEESTADT IMMOBILIEN, WIRTSCHAFTSBÜRO DER STADT BREMEN, VON MACH 2 36 140
HINRICH-SCHMALFELD-STRASSE, STADTHAUS 4 - 27516 BREMEN/KV, TEL. 0471 693 0327

Vorlage Nr. IV – S 32/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe für den Einsatz von pädagogischen Unterstützungskräften an Bremerhavener Schulen

A Problem

In den vergangenen Schuljahren konnten die nach der Landeszuweisungsrichtlinie eingeplanten Stellen für Lehrkräfte in Bremerhaven nicht im erforderlichen Umfang besetzt werden. Zur Entlastung der vorhandenen Lehrkräfte erfolgte der unterstützende Einsatz von nichtunterrichtendem pädagogischem Personal.

Für die Einstellung von pädagogischen Unterstützungskräften stehen dem Schulamt aktuell 105 VZÄ zur Verfügung, davon 55 VZÄ als unbefristete Stellen (s. Vorlage IV-S 13/2022) und 50 VZÄ als überplanmäßig anerkannte Bedarfe befristet bis zum 31.12.2025.

Von den befristet anerkannten Bedarfen wurden für die Qualifizierung von pädagogischen Beschäftigten Bedarfe im Umfang von 4,953 VZÄ bereits gemäß Vorlage IV-S 24/2025 befristet bis zum 31.07.2027 verlängert. Hierfür erfolgt die Drittmittelfinanzierung über die Agentur für Arbeit. Es verbleiben befristete Bedarfe im Umfang von 45,047 VZÄ, für die eine entsprechende Beschlussfassung noch aussteht.

Die Rückmeldungen der Schulleitungen zeigen, dass die Einstellung zusätzlichen Personals und die damit verbundene Schaffung von multiprofessionellen Teams den Schulen helfen, um die angespannte Personalsituation durch den Lehrkräftemangel zu verbessern und eine differenzierte Unterstützung für die Schüler und Schülerinnen zu ermöglichen. Zu Beginn des Schuljahres 2025/26 lag die Zahl der nicht besetzten Lehrkräftestellen in Bremerhaven bei 138 VZÄ, so dass es zwingend erforderlich ist, die Unterstützungsmaßnahmen zu verlängern und den betroffenen Beschäftigten – auch im Hinblick auf den bevorstehenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung - möglichst frühzeitig eine Perspektive zu geben.

B Lösung

Um die formalen Voraussetzungen für die Einstellung zusätzlichen Personals zu schaffen, wird die Gesamtzahl der überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang von 50 VZÄ (einschließlich der bereits bis 31.07.2027 bewilligten 4,973 VZÄ) befristet

bis zum 31.12.2027 verlängert. Eine Inanspruchnahme der überplanmäßigen Bedarfe erfolgt nur, sofern eine Finanzierung durch Landesmittel oder entsprechende Drittmittel gesichert ist.

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich für die befristete Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang von 50 VZÄ bis zum 31.12.2027 aus und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

C Alternativen

Die befristet anerkannten Bedarfe werden nicht verlängert und die befristeten Verträge bzw. Stundenerhöhungen für die pädagogischen Unterstützungskräfte enden zum 31.12.2025.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat direkte personalwirtschaftliche Auswirkungen, da mehr Personal zur Unterstützung der Schulen eingestellt werden kann.

Die Finanzierung des zusätzlichen pädagogischen Personals an Schule (Erzieher und Erzieherinnen EG S4-8a oder Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen EG S11-S12 TVöD (Entgeltordnung/VKA) erfolgt primär über Landesmittel durch Umwandlung von nicht besetzten Lehrkräftestellen (s. Haushaltsvermerk des Landes zu 0201/985 20-0).

Der Bremer Senat hat zuletzt mit Beschlussfassung vom 12.12.2023 der Verlängerung der „Maßnahmen zur Bewältigung des Lehrkräftemangels in Bremerhaven“ zugestimmt. Die haushaltstechnische Umsetzung durch den Senator für Finanzen erfolgte in Form der Einrichtung eines Haushaltsvermerkes für die Erstattung der Personalkosten der Lehrkräfte (0201/985 20-0). Demnach können „freiwerdende Mittel bei Nichtbesetzung von Lehrkräftestellen in gleicher Höhe für die pädagogische Unterstützung herangezogen werden“.

Die Senatorin für Kinder und Bildung bestätigte dem Schulamt, dass entsprechend des Haushaltsvermerkes grundsätzlich Einverständnis mit der Umwandlung nicht zu besetzender Lehrkräftestellen besteht.

Die Maßnahmen treffen Frauen und Männer gleichermaßen, wobei aufgrund der Erfahrungen davon auszugehen ist, dass sich mehr Frauen als Männer bewerben werden.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden bei der Prüfung und Berechnung der Personalbedarfe berücksichtigt. Eine Beteiligung ist im Rahmen des hier vorliegenden Sachverhalts nicht angezeigt.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Abteilung „Organisation/Stellenbewertung“ des Personalamtes wurde beteiligt. Im Rahmen der Besetzung der überplanmäßigen Bedarfe sind die Mitbestimmungsgremien zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Schulamt übernommen.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich für die befristete Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang von 50 VZÄ befristet bis zum 31.12.2027 aus. Eine Inanspruchnahme der überplanmäßigen Bedarfe erfolgt nur, sofern eine Finanzierung durch Landesmittel oder entsprechende Drittmittel gesichert ist.

Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet den Personal- und Organisationausschuss um entsprechende Beschlussfassung

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV-S 33/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Antrag auf überplanmäßig anerkannten Bedarf – 1,0 VZÄ-Stelle Transition Guide

A Problemstellung

Im Land Bremen und der Kommune BHV stehen allen Schülerinnen und Schülern [SuS] verschiedene Instrumente und Angebote zur frühzeitigen Beruflichen Orientierung als fester Bestandteil der schulischen Entwicklung ab Jahrgangsstufe 7 zur Verfügung.

Diese Instrumente werden stetig erprobt, evaluiert und weiterentwickelt um junge Menschen beim Übergang in die Ausbildung zu unterstützen. Einige junge Menschen schaffen es dennoch nicht, sich für einen ausbildungs- oder berufsvorbereitenden Bildungsgang („schulisches Übergangssystem“) anzumelden.

Seit Anfang 2024 sind an Schulen im Land Bremen sogenannte Transition Guides aktiv. Die Transition Guides begleiten ausgewählte SuS mit umfassenderen Unterstützungsbedarfen über einen längeren Zeitraum und haben die Aufgabe, nachhaltig zum Gelingen des Übergangs von der allgemeinbildenden Schule in das Übergangssystem und dann in eine Ausbildung beizutragen. Die Transition Guides sind ein durch den Bund finanziertes, befristetes Modellprojekt. Zudem können durch deren Einsatz nicht alle Schulen, sowohl im Land Bremen als auch in der Kommune Bremerhaven abgedeckt werden.

B Lösung

Die Bremische Bürgerschaft hat im März 2023 das Gesetz zum Ausbildungsunterstützungsfonds beschlossen, nach welchem Betriebe und Unternehmen, die nicht ausbilden, eine Abgabe leisten müssen. Die daraus resultierenden Einnahmen werden zu weiten Teilen für eine Umlage aufgewendet, die jenen Betrieben zukommt, die ausbilden. Aus den übrigen Geldern sollen Maßnahmen gefördert werden, die die Auszubildenden sowie die Betriebe im Land Bremen während der Ausbildung stärken. In dem Zuge der Planungen dieser Maßnahmen, hat sich der Verwaltungsrat des Ausbildungsunterstützungsfonds darauf verständigt, drei weitere Transition Guide-Stellen im Land Bremen zu fördern. Eine der neuen, zunächst auf zwei Jahre befristeten Stellen, soll in Bremerhaven angesiedelt werden. Dies würde es ermöglichen, das Netz der Transition Guides nochmals enger zu schließen und an weiteren Schulen eine Begleitung von ausgewählten SuS anzubieten.

Das Modellprojekt Transition Guides begleitet gezielt SuS, die eine kontinuierliche und längerfristige Unterstützung benötigen, um den Übergang Schule-Schule-Ausbildung zu bewältigen. Ein besonderer Fokus liegt darauf, die Klassen der weiterbildenden Schule, effektiv für die Berufsorientierung und Vorbereitung für den Start in die Ausbildung zu nutzen. Studien sowie der Erfahrungen zeigen, dass zu viele SuS, z.B. durch einen Mangel an individueller Unterstützung, zu lange in den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen verweilen.

Zur Umsetzung des Modellprojektes ist eine Stelle im Umfang einer 1,0 VZÄ in der Qualifikation eine:r Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in in der Abteilung 3 des Schulamtes, Jugendberufsagentur, einzurichten. Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen nach TVöD SuE Entgeltgruppe S 11 b. Sofern aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels keine adäquaten Bewerbungen zur Besetzung der Stelle eingehen, kann auf Bewerber:innen zurückgegriffen werden, die nicht über diese Formalqualifikation verfügen, diesen Anforderungen jedoch möglichst umfassend entsprechen und dementsprechend in Entgeltgruppe S 8b eingruppiert würden. Die Personalhauptkosten werden in voller Höhe über die Förderung durch den Ausbildungsunterstützungsfond übernommen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlusses

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Finanzierung ist an den Beschluss des Verwaltungsrates des Ausbildungsunterstützungsfonds gebunden. Geplant ist ein Maßnahmenbeginn zum 1.1.2026, mit einer Befristung der Stelle auf zwei Jahre ab Stellenantritt. Die Förderung ist abhängig von der Entscheidung des Verwaltungsrates des Ausbildungsunterstützungsfonds und an die Umsetzung sowie Zahlungsfähigkeit des Fonds geknüpft. Die Zahlungsfähigkeit kann durch Klageverfahren von betroffenen Betrieben und Unternehmen verzögert werden, dies kann den Maßnahmenbeginn verschieben.

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Behinderung. Die Maßnahmen treffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die Vorlage hat keine Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Auswirkungen für besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung

Senatorin für Kinder und Bildung; Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration; Partner der Jugendberufsagentur Bremerhaven. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit behandelt das Personalamt diese Vorlage im P+O Ausschuss im September 2025 vorbehaltlich des ASK-Beschlusses.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den anerkannten, überplanmäßigen Bedarf im Umfang 1,0 VZ für die Jugendberufsagentur des Schulamtes (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Entgeltgruppe S 11b TVöD/VKA) befristet für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung zur Kenntnis und stimmt der Finanzierung durch die Gelder aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlage: Stellenbeschreibung „Transition Guide“

Amt 40	Bewertung	Entgeltgruppe S 11b Teil B (Besonderer Teil) Abschnitt XXIV (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 (Entgeltordnung) des TVöD/VKA (befristet bis zum 31.12.2026)	Stellen-Nr. ... Vergabe erfolgt später ...
	ab		
Abtlg./Abschnitt 40/3	Amtsbezeichn.	Sozialarbeiter:in	Zeitanteil in %
	Funktionsbez.	Transition Guide	

Lfd. Nr.	Beschreibung der wesentlichen Tätigkeiten	Zeitanteil in %
1.	Begleitung und Beratung der Schüler:innen <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung der Schüler:innen sowie Kontaktaufnahme zu den Schüler:innen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im 10. Jahrgang in enger Zusammenarbeit mit den Laufbahnberater:innen Berufliche Schulen sowie den Akteur:innen der Berufsorientierungsteams der Sekundarstufe I und der Beratungsstelle für schulpflichtige Jugendliche an der Werkstattschule Bremerhaven • Beratung, Begleitung sowie Förderung bei der Bewältigung des Übergangs in Form von lösungsfokussierten und/oder entwicklungsorientierten Coachingansätzen unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituation der Schüler:innen, auch über einen längeren Zeitraum • Bestimmung der individuellen Ausgangslage und Erstellung von Zielvereinbarungen (Förderplanung) mit den Schüler:innen • Einbindung, Beratung und Kontakt mit den Erziehungsberechtigten • Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung während des anschließenden Besuches von Bildungsgängen des schulischen Übergangsbereichs und Unterstützung des Bewerbungsprozesses mit dem Ziel Ausbildung 	70
2.	Koordination und Netzwerkarbeit <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit im Berufsorientierungsteam (Lehr- und Fachkräfte) der berufsbildenden Schulen • Kontaktpflege zu Ausbildungsbetrieben, Trägern und Kammern • Zusammenarbeit mit den Partner:innen der Jugendberufsagentur, besonders der Berufsberatung, der Fachberatung Jugendhilfe, dem Team der Aufsuchenden Beratung, auch für Geflüchtete und weiteren Institutionen • Teilnahme und Mitwirkung an themenbezogenen Gremien, Veranstaltungen und Dienstbesprechungen diverser Netzwerke, der Jugendberufsagentur und der beteiligten Schulen 	20
3.	Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Führen von Berufsorientierungsakten sowie Dokumentation der Übergangsbegleitung und Überführen der Informationen in die Berufsbildung unter Wahrung des Datenschutzes • Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und Empfehlungen für folgenden Transition Guides 	10